GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 1. AUGUST 1957 • SONDERDRUCK NR. 254

Verordnung über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen

Vom 6. Juni 1957

Anordnung über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) —

Vom 1. August 1957

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Ag 134/17/DDR – 1297/57 – Re
Druck (140) ND 15. VII. 57 1342

Verordnung
über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen

Vom 6. Juni 1957

(Erschienen im GBl. I S. 325)

Zur einheitlichen Regelung der Tätigkeit der Organe der Staatlichen Bauaufsicht und zur Einführung und Anwendung einheitlicher bautechnischer Bestimmungen in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Minister für Aufbau wird beauftragt, verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen durch Anordnung zu erlassen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich der vom Minister für Aufbau gemäß § 1 zu erlassenden Anordnung alle vor dem 1. August 1957 erlassenen verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen im Bauwesen außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Aufbau
Winkler

Anordnung
über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen
— Deutsche Bauordnung (DBO) —
Vom 1. August 1957

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen (GBl. I S. 325) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — und die dazugehörigen Anlagen (s. Anlage) sind bei allen Baumaßnahmen anzuwenden.

§ 2

Die Staatliche Bauaufsicht kann die Anwendung der bautechnischen Bestimmungen auch auf bereits bestehende Bauwerke und Bauwerksteile ausdehnen, wenn dies im Interesse von Staat und Gesellschaft liegt oder wenn Bauzustände das Leben und die Gesundheit der Bürger oder den Bestand anderer Bauwerke oder Bauwerksteile bedrohen.

§ 3

Verstöße gegen die DBO werden nach § 7 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169) bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1957

Der Minister für Aufbau

Winkler

Anlage

zu vorstehender Bauordnung

Verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen

— Deutsche Bauordnung (DBO) —

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Begriffsbestimmungen:

1. *Bauliche Anlagen (Bauwerke) im Sinne der DBO sind*
   a) *für die Dauer oder vorübergehend errichtete ortsfeste Bauten. Sie enthalten Wohnungen oder Arbeitsräume oder dienen den Zwecken der Kultur, Wissenschaft, Volksbildung, Gesundheitspflege, Erholung, der Landesverteidigung oder des Sportes. Zu den baulichen Anlagen gehören alle Anlagen des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung, der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion und Lagerung und der Wasserwirtschaft, ferner alle baulichen Anlagen wie Behälter, Masten aus Metall, Stahlbeton und Holzgitterwerk, Mauern, massive Schächte, Werbekörper und Einfriedungen. Nicht zu den Bauwerken im Sinne der DBO gehören Schacht-, Gruben- und Förderanlagen unter Tage, die der Gewinnung von Bodenschätzen dienen;*
   b) *fliegende Bauten, die ohne dauernde Verbindung mit dem Erdboden errichtet werden und deren Konstruktion ein häufiges Aufstellen und Zerlegen vorsieht. Zu den fliegenden Bauten gehören Ketten- und Luftschaukeln, Riesenräder, Rutsch- und Achterbahnen, Karussells und karussellartige Anlagen, Tribünen, Wanderzirkusse, Versammlungs-, Schau- und Zirkuszelte, Schau- und Schießbuden und bewegliche Verkaufsstände. Zu den fliegenden Bauten gehören auch Wohn- und Werkstattwagen.*
2. *Bauland ist Grund und Boden, der nach den gültigen Bestimmungen bebaubar ist.*
3. *Baugrundstücke sind Teile des Baulandes.*
4. *Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Flächen, die dem Verkehr von Personen und Gütern sowie der Nachrichtenübermittlung dienen. Anlagen für den Betrieb und Verkehr der Deutschen Reichsbahn sind keine öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der DBO.*
5. *Bauauftraggeber ist derjenige, der die Durchführung einer Baumaßnahme in Auftrag gibt.*
6. *Entwurfsverfasser ist derjenige, der Entwürfe zur Durchführung einer Baumaßnahme und die dazugehörenden Bauunterlagen im Auftrage des Bauauftraggebers fertigt.*
7. *Bauauftragnehmer sind Betriebe, die die Durchführung einer Baumaßnahme im Auftrage des Bauauftraggebers übernehmen.*

8. *Entwürfe (Projekte) sind die Darstellung in gestalterischer, funktioneller und konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der städtebaulichen Einordnung.*

9. *Bauanzeigen sind formlose, schriftliche Willensäußerungen an die Staatliche Bauaufsicht, eine nicht bauantragspflichtige Baumaßnahme durchzuführen.*

10. *Bauanträge sind formgerechte, schriftliche Anträge an die Staatliche Bauaufsicht auf Erteilung einer Baugenehmigung (s. Anlage).*

11. *Bauantragsteller sind Bauauftraggeber, die den Antrag zur Erteilung einer Baugenehmigung stellen.*

12. *Bauanzeigende sind Bauauftraggeber, die eine Bauanzeige erstatten.*

13. *Baugenehmigungen sind formgerechte, schriftliche Genehmigungen (s. Anlage) der Staatlichen Bauaufsicht zur Durchführung einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme. Sie erklären, daß bei den vorgelegten Bauvorlagen die Bestimmungen der DBO beachtet sind und daß gegen den Standort keine Bedenken bestehen. Sie erklären ferner, daß der Entwurf die Bestimmungen des Brand- und Arbeitsschutzes, der Hygiene, des Verkehrs, der Denkmalspflege, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft oder sonstige Belange berücksichtigt.*

14. *Bauabnahmen sind Überprüfungen der Staatlichen Bauaufsicht, die feststellen, daß bei der bisherigen Durchführung einer Baumaßnahme die Bestimmungen der DBO und die in der Baugenehmigung erteilten Auflagen eingehalten worden sind. Über Bauabnahmen sind formgerechte Bauabnahmescheine (s. Anlage) auszustellen.*

15. *Befreiungen sind Bewilligungen der Staatlichen Bauaufsicht zum Abweichen von zwingenden Bestimmungen.*

1. Abschnitt

Grundsätzliche Bestimmungen

Allgemeines

§ 1

Die Bestimmungen der DBO sind bei allen Baumaßnahmen einzuhalten. Weitergehende Anforderungen in anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Mit Zustimmung des Ministeriums für Aufbau kann die Staatliche Bauaufsicht anderer staatlicher Organe (s. Anlage) für deren Bereich zusätzliche Baubestimmungen erlassen.

§ 3

Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten

(1) Die an der Durchführung einer Baumaßnahme oder eines Abbruchs Beteiligten werden durch Verwaltungsakte der Staatlichen Bauaufsicht (z. B. Erteilung der Baugenehmigung, Zustimmung zu einer Bauanzeige, Befreiung, Bauabnahme usw.) nicht von ihrer Verantwortung entbunden.

(2) Bauauftraggeber sind verpflichtet, die Ausarbeitung von Entwürfen nur zugelassenen Entwurfsverfassern und die Durchführung von Bau- und Abbruchmaßnahmen nur hierzu berechtigten Bauauftragnehmern zu übertragen (s. Anlage).

(3) Bauauftraggeber dürfen ihre Zustimmung zum Bau- oder Abbruchbeginn erst dann geben, wenn ihnen die Bau- oder Abbruchgenehmigung bzw. die Zustimmung zu einer Bauanzeige vorliegt. Ausgenommen hiervon sind nur die Baumaßnahmen, die weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig sind.

(4) Entwurfsverfasser haften dem Bauauftraggeber für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihrer Entwürfe. Sie haben die zur Erlangung der Bau- oder Abbruchgenehmigung bzw. der Zustimmung zu einer Bauanzeige und die für die bautechnische Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen unter Beachtung der größten Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuarbeiten.

(5) Bauauftragnehmer haften für die ordnungs- und fachgerechte Durchführung der ihnen in Auftrag gegebenen Bau- oder Abbruchmaßnahmen entsprechend den von der Staatlichen Bauaufsicht genehmigten Bauvorlagen. Sie haften für die Eignung und den sparsamen Verbrauch der

verwendeten Baustoffe, Bauteile und Bauelemente und ihre vorschriftsmäßige Verwendung und für die Einhaltung der Bestimmungen der DBO, der Arbeitsschutzanordnungen und anderer gesetzlicher Bestimmungen.

§ 4

Verantwortlichkeit bei Solidaritäts- und Selbsthilfeleistungen

(1) Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, die als Solidaritätsleistungen oder im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes durchgeführt werden, hat die diese organisierende Institution einen ausreichend qualifizierten Baufachmann zu stellen, der die fachlich richtige Ausführung der Arbeiten und die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen und anderer gesetzlicher Bestimmungen überwacht und sichert.

(2) Wer in Selbsthilfe Baumaßnahmen durchführt, muß entweder die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen, oder er muß fachliche Anleitung und Unterstützung durch Dritte in Anspruch nehmen.

Zur Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht

§ 5

Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht sind in der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht und in ihren Durchführungsbestimmungen festgelegt (s. Anlage). Die Staatliche Bauaufsicht hat ferner Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz anzuordnen und ihre Durchführung zu kontrollieren.

§ 6

Die Staatliche Bauaufsicht darf Baugenehmigungen oder Zustimmungen zu Bauanzeigen nur dann geben, wenn die Standortbestätigung und die Zustimmung der für den Standort zuständigen Stellen vorliegt.

§ 7

Verwaltungsakte der Staatlichen Bauaufsicht sind gebührenpflichtig (s. Anlage).

§ 8

(1) Den Organen der Staatlichen Bauaufsicht steht in Ausübung ihrer Kontrollpflicht das Recht zu, jederzeit Baustellen und Bauwerke ihres Zuständigkeitsbereiches zu betreten und die Vorlage der Baugenehmigung bzw. der Zustimmung zu einer Bauanzeige zu verlangen. Sie müssen sich hierbei neben ihrem Dienst- oder Betriebsausweis mit einem Sonderausweis der Staatlichen Bauaufsicht ausweisen.

(2) Die Baugenehmigung bzw. die Zustimmung zur Bauanzeige muß mit allen dazugehörenden Anlagen auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorliegen.

§ 9

Alle antragspflichtigen Bauwerke sind mit dem Baujahr, dem Namen des Entwurfsverfassers und des Bauauftragnehmers an der der Haupt-

verkehrsfläche zugewandten Seite zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat wetterbeständig und in fester Verbindung mit dem Bauwerk zu erfolgen.

§ 10

Alle Bauwerke bedürfen vor der Erteilung der Baugenehmigung einer Zustimmung durch das Ministerium für Verkehrswesen, wenn sie

a) über und in der Erdoberfläche innerhalb einer Entfernung von 5 km um die äußere Begrenzung eines Flughafens errichtet werden;

b) in einer Entfernung bis zu 15 km von der äußeren Begrenzung eines Flughafens errichtet werden sollen und die mittlere Höhe der Landefläche mehr als 40 m überragen;

c) mehr als 100 m die sie umgebende Erdoberfläche überragen;

d) über 10 m hoch sind und auf Bodenerhebungen stehen, so daß sie das umliegende Gelände um 100 m überragen.

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des Investitionsplanes

Allgemeines

§ 11

Sämtliche Baumaßnahmen im Rahmen des Investitionsplanes unterliegen der bauaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Die Durchführung von Investitionsbauten ist an die jeweils gültigen Sonderbestimmungen gebunden (s. Anlage).

Anwendung von Typen und Entwurfsrichtlinien

§ 13

Bei der Errichtung von Investitionsbauten ist die Anwendung der Typen des Ministeriums für Aufbau allgemein verbindlich (s. Anlage). Typenänderungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Aufbau.

§ 14

Die Entwurfsverfasser sind verpflichtet, die Entwurfsrichtlinien des Ministeriums für Aufbau einzuhalten.

Bauaufsichtliche Genehmigungen und Abnahmen

§ 15

(1) Jeder bautechnische Entwurf für ein Investitionsbauvorhaben, der von einem volkseigenen Entwurfsbüro ausgearbeitet wurde, muß von der Gütekontrolle dieses Entwurfsbüros bauaufsichtlich geprüft und genehmigt werden. Die Gütekontrolle stellt nach erfolgter Prüfung die Baugenehmigung (B) aus.

(2) Entwürfe von Entwurfsbüros, die über keine eigene Gütekontrolle verfügen, und Entwürfe privater Entwurfsverfasser sind der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht des Rates des Kreises (Stadt, Gemeinde, Stadtbezirk) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, diese stellt nach erfolgter Prüfung eine Baugenehmigung (A) aus.

(3) Die bauaufsichtliche Prüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Entwurfsunterlagen, auf das Vorhandensein der städtebaulichen Bestätigung des Standortes, auf die Zustimmung der örtlich zu-

ständigen Volksvertretung und die erforderliche Zustimmung derjenigen Dienststellen, deren Belange bei der Durchführung der Baumaßnahme berührt werden.

(4) Die Erteilung der Baugenehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 16

Soll im Zuge einer Baudurchführung von einem nach § 15 genehmigten Entwurf abgewichen werden, so sind die Bauvorlagen durch Deckblätter zu berichtigen und erneut durch die Organe der Staatlichen Bauaufsicht zu prüfen und zu genehmigen.

§ 17

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht haben im Zuge der Baudurchführung Teil-, Zwischen- und Rohbauabnahmen und nach Abschluß der Bauarbeiten Gebrauchsabnahmen durchzuführen, wenn in der Baugenehmigung hierauf nicht ausdrücklich verzichtet worden ist. Der Verzicht auf Abnahmen entbindet die Staatliche Bauaufsicht nicht von ihrer Pflicht, sich von der Güte der Bauausführung zu überzeugen.

(2) Wurde in der Genehmigung die Teilnahme der Brandschutz- und Arbeitsschutzorgane an den Bauabnahmen gefordert, so sind diese Stellen rechtzeitig durch den Planträger zur Teilnahme an den Abnahmen einzuladen.

§ 18

(1) Rohbauabnahmen erfolgen, sobald das Bauwerk in Wänden, Decken, Metallkonstruktionen, Balkenlagen, Treppen und Dacheindeckung im Rohbau vollendet ist. Eine vorläufige Dacheindeckung genügt.

(2) Zur Rohbauabnahme müssen alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionsteile sicher zugänglich und kontrollierbar sein.

(3) Die erfolgte Rohbauabnahme bescheinigt die Staatliche Bauaufsicht durch Aushändigung eines Rohbauabnahmescheines (A) bzw. (B).

§ 19

Bei Montagebauten kann die Rohbauabnahme im Einverständnis mit der Staatlichen Bauaufsicht entfallen, wenn die örtliche Bauleitung und der ausführende Betrieb die Gewähr dafür bieten, daß ein technisch einwandfreier Bauablauf gesichert ist.

§ 20

(1) Gebrauchsabnahmen erfolgen, bevor das Bauwerk in Benutzung genommen wird.

(2) Die erfolgte Gebrauchsabnahme wird von der Staatlichen Bauaufsicht durch den Gebrauchsabnahmeschein (A) bzw. (B) bescheinigt.

§ 21

Zur Erteilung der Baugenehmigung sind folgende Bauvorlagen vorzulegen

1. ein vom Vermessungsdienst oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigter Lageplan (Vermessungsplan) im Maß-

stab 1 : 500 (bei landwirtschaftlichen Bauten, Lauben und Schuppen im Maßstab 1 : 1000 bis 1 : 2000). Die Staatliche Bauaufsicht kann in besonderen Fällen und im Einverständnis mit dem Vermessungsdienst von dieser Forderung absehen und sonstige vom Bauantragsteller einzureichende Lagepläne zur Prüfung des Bauantrages verwenden. Der Lageplan (Vermessungsplan) soll nachstehende Angaben enthalten

a) die Grenzen und Grenzlängen des Baugrundstückes und seine Besitzverhältnisse sowie die Besitzverhältnisse der Nachbargrundstücke;

b) alle auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen Bauwerke, deren Grenzabstände, Form und Art ihrer Bauweise, ihre Bedachung und die Anzahl ihrer Geschosse. Bei außergewöhnlichen Geschoßhöhen (z. B. Hallen) ist die Angabe der Traufhöhe erforderlich;

c) die Lage des Baugrundstückes zu öffentlichen Verkehrsflächen und die Höhenlage des Baugrundstückes zu öffentlichen Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken mit Angabe der Höhenschichtlinien;

d) die Lage des Baugrundstückes zur Himmelsrichtung (Nordpfeil);

e) Angaben über Größe, Grundbuch- und Katasterbezeichnung des Baugrundstückes und über das etwa abzutretende Straßenland;

f) die Straßen- und Baubegrenzungslinien;

g) die Lage des geplanten Bauwerkes, sein Abstand von den Grundstücksgrenzen, von anderen Bauwerken, von Brunnen, Abort- und Jauchegruben, Dungstätten.

Die Angaben zu Buchstaben f und g sind vom Entwurfsverfasser nachzutragen;

2. Bauzeichnungen, die im allgemeinen im Maßstab 1 : 100 anzufertigen sind. Sie sind unter sinngemäßer Beachtung der Richtlinien des Ministeriums für Aufbau für eine einheitliche Typenprojektierung (s. Anlage) anzufertigen und müssen enthalten

a) die Grundrisse aller Geschosse mit den eingetragenen Innen- und Außenmaßen und dem vorgesehenen Verwendungszweck der Räume;

b) Art und Lage der Schornsteinanlagen;

c) Dicke und Bauart der Innen- und Außenwände;

d) Heiz-, Be- und Entlüftungs-, Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen und andere technische Anlagen;

e) Schnittzeichnungen, aus denen die Höhenlage des Bauwerkes zur öffentlichen Verkehrsfläche und die Stockwerks-, Trauf- und Firsthöhen, die Bauart und das Steigungsverhältnis der Treppen, die Bauart der Geschoßdecken und des Daches hervorgehen. Die Schnittzeichnungen müssen Angaben über Sperrschichten und Abdichtungen enthalten;

f) Grundriß und Schnitte geplanter Kläranlagen mit den erforderlichen hydrologischen Nachweisen, wenn ein öffentliches Kanalisationsnetz nicht vorhanden ist;

g) sämtliche Ansichten und auf Verlangen eine Darstellung oder Vorlage von Fotografien, aus denen die Einpassung des geplanten Bauwerkes in seine Umgebung ersichtlich ist;

3. Standsicherheitsberechnungen (statische Berechnungen, Festigkeitsnachweise);

4. gegebenenfalls hydrologisches, geologisches und Baugrund-Gutachten (s. Anlage 3) und Lehmgutachten.

3. Abschnitt

Bestimmungen für die Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes

Bauantrags- bzw. Bauanzeigepflicht

§ 22

(1) Wer ein Bauwerk errichten oder verändern will, muß einen Bauantrag stellen oder eine Bauanzeige erstatten. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Baumaßnahmen, die weder im § 23 noch im § 24 genannt sind.

(2) Bauantrags- bzw. bauanzeigepflichtig ist der Bauauftraggeber.

§ 23

Bauantragspflichtig ist unbeschadet der Genehmigungspflicht durch andere staatliche Organe (z. B. die technische Überwachung usw.) die Errichtung oder bauliche Veränderung von:

1. Bauwerken mit mehr als 15 m² Grundfläche und 3 m Firsthöhe in Städten und mit mehr als 30 m² Grundfläche und 3,5 m Firsthöhe in ländlichen Gemeinden;
2. Bauwerken, die Feuerstätten oder Aufenthaltsräume enthalten;
3. Ingenieur-, Industrie-, Betriebs- und gewerblichen Bauten und Ställen mit Ausnahme der im § 24 genannten Baumaßnahmen;
4. Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Unterstellräumen für nichtmotorisierte Großfahrzeuge, Tankanlagen und Tankstellen;
5. Sendeanlagen und Hochspannungsleitungen und deren Masten;
6. Fundamenten und Stützkonstruktionen für Betriebseinrichtungen;
7. Tribünen, Sprungschanzen und Schwimmbecken einschließlich Sprungtürmen, Bade-, Spiel- und Zeltplätzen mit baulichen Anlagen;
8. Denkmalen und Erbbegräbnissen, mit Ausnahme von Einzelgrabsteinen auf Friedhöfen;
9. baulichen Anlagen für Personen- und Lastenaufzüge;
10. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Städte und von gemauerten oder betonierten Einfriedungen an allen Straßen- und Nachbargrenzen, die mehr als 50 cm über die Erdoberfläche emporragen;
11. wasserbaulichen Anlagen innerhalb der Ortslage und Bebauungsplangebiete;

12. Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung, Förderung, Sammlung, Verteilung und Speicherung von Frischwasser und von Entwässerungsanlagen, Aborten, Kläranlagen, Jauchegruben, Dungstätten und Anlagen zur Abwasserbeseitigung;
13. Silos, Gasometern und Lagerhäusern.

Ferner ist ein Bauantrag erforderlich zur:

14. Herstellung, Erneuerung oder Veränderung tragender oder brandschutztechnisch bedingter Bauteile bei bereits bestehenden antragspflichtigen Bauwerken;
15. Veränderung oder zum nachträglichen Einbau von Feuerstätten, Rauchkanälen, Schornsteinen, hygienischen und sanitären Anlagen, Lüftungs-, Oberlicht- und Müllabwurfsschächten in allen Bauwerken;
16. Veränderung von Fenster- und Türöffnungen und von Bauteilen, die über die Umfassungswände senkrecht oder waagerecht vortreten bei bereits bestehenden antragspflichtigen Bauwerken;
17. Deckung von Dächern und zur Durchführung von Erneuerungs-, Wiederherstellungs- und Anstricharbeiten an Fassaden von Bauwerken, die unter Denkmalsschutz stehen;
18. Veränderung der Benutzungsart baulicher Anlagen, deren Errichtung antragspflichtig ist, sofern mit der neuen Zweckbestimmung besondere bauaufsichtliche Bestimmungen verbunden sind;
19. Aufstellung von Baugerüsten, die von der Regelausführung (s. Anlage) abweichen.

§ 24

Bauanzeigepflichtig ist

1. die Errichtung von
   a) Lauben, Schuppen, Kleintierställen und Bienenhäusern mit einer Grundfläche zwischen 5 und 15 m² und bis zu einer Firsthöhe von 3 m, wenn sie in Stadtgebieten liegen;
   b) Lauben, Schuppen, Scheunen, Ställen und Bienenhäusern mit einer Grundfläche zwischen 10 und 30 m² und bis zu einer Firsthöhe von 3,5 m, wenn sie in ländlichen Gemeinden liegen;
   c) Gewächshäusern, wenn ihre massiven Umfassungswände nicht mehr als 1,2 m über die Erdoberfläche emporragen, vorausgesetzt, daß bei allen diesen Bauwerken ein Mindestabstand von 5 m von bereits bestehenden Bauwerken (außer von Gewächshäusern) und von 3 m von den Grundstücksgrenzen eingehalten wird;
2. das Neueindecken der Dächer von Bauwerken, die bauantrags- oder bauanzeigepflichtig sind;
3. die Herstellung oder Veränderung des Außenputzes oder des Anstriches von Bauwerken oder Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen;
4. die Herstellung oder Veränderung von Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen ländlicher Gemeinden;

5. die Aufstellung und Anbringung von Werbeschildern, Schaukästen und anderen Werbemitteln über 0,5 m² Größe, mit Ausnahme von Losungen und Transparenten demokratischer Parteien und Massenorganisationen, die nach längstens einem Monat entfernt werden, und mit Ausnahme von Tafeln, die den Erfüllungsstand der Produktion oder von sozialistischen Wettbewerben der Betriebe anzeigen, und von Hinweisschildern staatlicher Institutionen, sofern die Bestimmungen des Denkmalsschutzes und die Belange des öffentlichen Straßenverkehrs beachtet werden;
6. die Aufstellung von Baugerüsten, die der Regelausführung entsprechen, und von Bauzäunen sowie Baubuden mit oder ohne Schornsteinen an öffentlichen Verkehrsflächen der Städte, ausgenommen Schutz- und Stützgerüste zur Sicherung vor Gefahren;
7. die Anbringung von freistehenden Antennen und Antennenanlagen aller Art über Dach.

§ 25

Die Staatliche Bauaufsicht kann die Errichtung von Bauwerken auf Grundstücken gestatten, die keine Baugrundstücke im Sinne der DBO sind.

§ 26

Die Staatliche Bauaufsicht hat auf die im § 23 vorgeschriebene Antragspflicht zu verzichten und eine Bauanzeige als ausreichend anzusehen, wenn der Verfahrensweg zur Erlangung einer Baugenehmigung im Mißverhältnis zur Größe und Bedeutung des Bauvorhabens steht.

§ 27

Die Staatliche Bauaufsicht muß an Stelle der vorgeschriebenen Bauanzeige einen Antrag zur Erteilung einer Baugenehmigung fordern, wenn es aus gestalterischen, konstruktiven oder baurechtlichen Gründen oder im Interesse von Staat und Gesellschaft notwendig ist. Das gleiche gilt für Baumaßnahmen, die weder bauantrags- noch bauanzeigepflichtig sind.

Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren

§ 28

(1) Bauanträge und Bauanzeigen sind mit den in den §§ 21 und 36 vorgeschriebenen Bauunterlagen bei dem für den Standort der Baumaßnahme zuständigen Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) gegen Empfangsbescheinigung einzureichen.

(2) Für Bauanträge ist die Verwendung eines Vordruckes vorgeschrieben, den die Räte der Gemeinden und die Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, unentgeltlich abgeben. Der Vordruck ist deutlich und lückenlos auszufüllen und vom Bauantragsteller und Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

§ 29

Der Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) prüft die im Lageplan enthaltenen Angaben über das Baugrundstück und die Nachbargrundstücke,

bestätigt sie und gibt die Bauvorlagen an die zuständige Staatliche Bauaufsicht weiter. Die Aushändigung der Baugenehmigung bzw. der Zustimmung zu einer Bauanzeige an den Bauantragsteller erfolgt erst nach der Entscheidung der zuständigen Volksvertretung.

§ 30

(1) Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bauantrages bzw. der Bauanzeige und gibt eine Baugenehmigung bzw. eine Zustimmung zu einer Bauanzeige, wenn

a) die Zustimmung der für den Standort zuständigen Stellen vorliegt,

b) die Belange des Brand- und Arbeitsschutzes, der Hygiene, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs, der Denkmalspflege und anderer Organe gewahrt worden sind.

(2) Die Erteilung der Baugenehmigung bzw. die Zustimmung zu einer Bauanzeige muß innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang durch die Staatliche Bauaufsicht erfolgen oder die Genehmigung bzw. Zustimmung muß schriftlich und begründet abgelehnt werden. Ist aus besonderen, zwingenden Gründen die Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so muß dem Bauantragsteller bzw. Bauanzeigenden ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe der Verzögerung gegeben werden.

§ 31

Eine Baugenehmigung bzw. die Zustimmung zu einer Bauanzeige darf nicht gegeben werden, wenn die geplante Baumaßnahme den Interessen von Staat und Gesellschaft zuwiderläuft, insbesondere wenn

1. die Bauvorlagen nicht von einem hierzu berechtigten Entwurfsverfasser bearbeitet und unterschrieben worden sind;
2. über das Grundstück die Bausperre verhängt worden ist;
3. das Grundstück nach den städtebaulichen Vorschriften der DBO unbebaubar ist;
4. das Grundstück im Überschwemmungsbereich von Gewässern liegt, es sei denn, daß es sich um wasserwirtschaftliche Betriebsbauten handelt oder um Badeanlagen, Bootshäuser, Anlegestellen usw., zu deren Errichtung die zuständige Verwaltung der Wasserstraßen oder der Wasserwirtschaft auf Grund eines wassergesetzlichen Verfahrens die ausdrückliche Zustimmung gegeben hat;
5. das Grundstück durch Erdsenkungen, Erdbrüche und Erdrutsche, durch Unterspülungen oder durch Steinschlag und Lawinen ständig gefährdet ist;
6. das Baugrundstück aus Gründen der Sicherung von Lagerstätten von Bodenschätzen nach den gültigen Bestimmungen nicht bebaut werden darf (s. Anlage);
7. Gründe der Landesverteidigung, des Grenzschutzes, der Sicherung besonderer Anlagen oder die Rücksichtnahme auf Natur- oder Baudenkmale eine Bebaubarkeit ausschließen;

8. die vorgesehene Bebauung infolge kostspieliger Gründungsarbeiten oder Wasserdichtungsmaßnahmen unwirtschaftlich wird, ausgenommen, wenn zwingende Gründe für eine Bebauung vorliegen;
9. die Versorgung der Bauwerke, die Aufenthaltsräume oder Ställe enthalten, mit Trink- und Brauchwasser oder die Ableitung des Wassers nicht gesichert ist oder wenn der notwendige Polizei- und Feuerschutz infolge der Lage des Grundstückes nicht gewährleistet ist;
10. die mit der Errichtung des Bauwerkes oder dem Betrieb der zu errichtenden Anlagen verbundene Belästigung der Anlieger durch Staub, Gase, Strahlen, Gerüche, Lärm und dergleichen nicht zumutbar ist;
11. die Arbeitskräfte- und Baustoffversorgung für das geplante Bauvorhaben nicht nachgewiesen werden kann.

§ 32

Baugenehmigungen und Zustimmungen zu Bauanzeigen werden unbeschadet der Rechte Dritter gegeben.

§ 33

Erteilte Baugenehmigungen oder Zustimmungen zu Bauanzeigen werden unwirksam, wenn nicht mit der Herstellung der Fundamente der Baumaßnahme innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung oder nach der Zustimmung zur Bauanzeige begonnen wird oder wenn begonnene Baumaßnahmen länger als zwei Jahre unvollendet liegen bleiben. Diese Fristen können in besonderen Fällen von der Staatlichen Bauaufsicht verlängert werden.

§ 34

Die Erteilung der Baugenehmigung oder die Zustimmung zu einer Bauanzeige kann an Auflagen gebunden sein.

§ 35

Bauanträgen sind die im § 21 genannten Bauvorlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Auf die Forderung des § 21 Ziff. 1, daß der Lageplan vom Vermessungsdienst oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigt sein muß, kann von der Staatlichen Bauaufsicht verzichtet werden.

§ 36

Bauanzeigen erfolgen schriftlich, formlos mit folgenden Anlagen:

1. Handskizze der Baumaßnahme in ungefährem Maßstab mit eingetragenem Verwendungszweck der Räume und der Hauptabmessungen (Länge, Breite, First- und Traufhöhe);
2. Lageskizze, aus der die Abstände von Grenzen, bereits bestehenden Bauwerken, Brunnen, Abort- und Klärgruben, Dungstätten und von öffentlichen Verkehrsflächen hervorgehen.

§ 37

Bauantragsteller bzw. Bauanzeigende haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in Bauanzeigen und Bauanträgen.

§ 38

Bei Umbauten und bei baulichen Arbeiten im Innern der Bauwerke ist auf Bauvorlagen nach § 21 Ziffern 1 und 2 Buchst. g zu verzichten, wenn die Ansichten des Bauwerkes keine Veränderung erfahren. Bei größeren baulichen Anlagen ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen, in welcher der umzubauende Gebäudeteil rot zu umranden ist.

§ 39

Wenn Bauanträge für mehrere gleiche Bauten (auch spiegelbildliche) gestellt werden oder wenn auf benachbarten Baugrundstücken gleichzeitig gleiche Bauwerke errichtet werden (z. B. Serien- oder Typenbauten), so genügt die Vorlage der vollständigen Bauvorlagen für ein Objekt. Für jedes Objekt ist jedoch ein besonderer Bauantrag unter Beifügung eines Lageplanes einzureichen.

§ 40

Befristete Baugenehmigung bzw. befristete Zustimmung zu einer Bauanzeige

(1) Bei bauantrags- oder bauanzeigepflichtigen Bauvorhaben, die nur vorübergehend errichtet werden (z. B. Verkaufskioske auf öffentlichen Verkehrsflächen, landwirtschaftliche Behelfsbauten usw.), kann eine befristete Baugenehmigung erteilt oder eine befristete Zustimmung zu einer Bauanzeige gegeben werden.

(2) Die Befristung darf höchstens für drei Jahre ausgesprochen werden. Sie kann in Ausnahmefällen auf Antrag um weitere drei Jahre (auch mehrmals) verlängert werden.

(3) Nach Ablauf der Frist ist der Bauantragsteller bzw. Bauanzeigende dazu verpflichtet, das Bauwerk entschädigungslos zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Standortes wiederherzustellen.

§ 41

Abweichen von Bauvorlagen

Soll im Zuge einer Baudurchführung von einem genehmigten Entwurf oder von den Unterlagen, die einer Bauanzeige beigegeben waren, abgewichen werden, so ist hierfür vorher vom Bauauftraggeber die Baugenehmigung zu beantragen bzw. eine Bauanzeige mit den berichtigten Bauunterlagen zu erstatten. Mit der Ausführung der neuen Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die neue Baugenehmigung erteilt bzw. die Zustimmung zu der neuen Bauanzeige gegeben worden ist.

§ 42

Umschreibung von Baugenehmigungen und bauaufsichtlichen Zustimmungen

Die Umschreibung einer erteilten Baugenehmigung oder einer gegebenen Zustimmung zu einer Bauanzeige auf einen anderen Bauantragsteller ist

möglich, wenn der neue Bauantragsteller oder Bauanzeigende den Entwurf unverändert übernimmt und der Standort der gleiche bleibt. Zur Umschreibung ist ein formloser schriftlicher Antrag an die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu richten, die die Umschreibung vornimmt.

§ 43

Ablehnung von Bauanträgen

Die Bearbeitung eines Bauantrages kann durch die Staatliche Bauaufsicht abgelehnt werden, wenn die vorgeschriebenen Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen.

§ 44

Aufhebung einer Baugenehmigung und einer Zustimmung zu einer Bauanzeige und Einstellung von Bauarbeiten

(1) Die Aufhebung einer erteilten Baugenehmigung oder die Aufhebung einer gegebenen Zustimmung zu einer Bauanzeige ist nur möglich, wenn

1. die bauaufsichtliche Zustimmung oder Genehmigung auf Grund falscher Angaben oder Unterlagen erlangt worden ist;
2. nachträglich bekannt gewordene Umstände vorliegen, die die Errichtung des Bauwerkes im Interesse von Staat und Gesellschaft verbieten;
3. die Erteilung der Baugenehmigung den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Liegt ein Fall nach Ziff. 1 vor, so besteht kein Entschädigungsanspruch, gleichgültig, ob mit der Durchführung der Baumaßnahmen begonnen wurde oder nicht.

(2) Die Einstellung eines Baues ist anzuordnen, wenn die Weiterführung der Bauarbeiten den verfahrensrechtlichen oder bautechnischen Bestimmungen der DBO widerspricht.

§ 45

Beschwerdeweg

(1) Gegen Verwaltungsakte der Staatlichen Bauaufsicht steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der betreffenden Mitteilung zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Organ der Staatlichen Bauaufsicht einzureichen, das die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so hat die übergeordnete Staatliche Bauaufsicht innerhalb eines Monats zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig. Über Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht der Ministerien entscheiden die zuständigen Minister.

(2) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde haben die betreffenden Baumaßnahmen zu ruhen, jedoch kann bei unmittelbarer Gefahr von der Staatlichen Bauaufsicht angeordnet werden, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

Befreiungen von den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung

§ 46

Die Staatliche Bauaufsicht kann Befreiungen von den bautechnischen Bestimmungen oder von örtlichen Bebauungsplanbestimmungen erteilen, wenn die Durchführung oder Anwendung der Bestimmung für den Bauantragsteller eine nicht vertretbare Härte bedeuten würde. Die Befreiung muß mit den Interessen von Staat und Gesellschaft, den Zielen und Prinzipien des wirtschaftlichen Aufbaues vereinbar sein und darf die öffentliche Sicherheit nicht gefährden.

§ 47

Befreiungen bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages des Bauauftraggebers.

§ 48

Befreiungen können zeitlich begrenzt oder mit besonderen Auflagen verbunden werden; sie müssen im Einverständnis mit den Dienststellen gegeben werden, deren Belange durch die Befreiung berührt werden (z. B. Brandschutz, Arbeitsschutz, Hygiene usw.).

§ 49

Werden bei der Erteilung einer Befreiung die Interessen der Grundstücksnachbarn berührt, so ist ihnen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht ist mit ihrer Begründung den Grundstücksnachbarn bekanntzugeben.

§ 50

Jede Befreiung ist in der Baugenehmigung oder in der Zustimmung zu einer Bauanzeige zu vermerken und in einem Aktenvermerk mit eingehender Begründung festzulegen. Dieser Aktenvermerk ist den Bauakten beizufügen. Er ist vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht, die die Befreiung erteilt hat, zu unterschreiben. Die Befreiungen sind listenmäßig zu registrieren.

Bauabnahmen

§ 51

Bei allen Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erteilt worden ist, sind Rohbau- und Gebrauchsabnahmen durchzuführen, sofern in der Genehmigung nicht ausdrücklich auf die Rohbau- oder Gebrauchsabnahme verzichtet worden ist.

§ 52

Es können zusätzlich Teil- und Zwischenabnahmen (z. B. des Baugrundes, der Fundamente, der Bewehrungen usw.) vorgeschrieben werden. Sie sind in der Genehmigung festzulegen.

§ 53

Der Bauauftragnehmer ist verpflichtet, der Staatlichen Bauaufsicht, die die Baugenehmigung erteilt hat, den Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen und rechtzeitig bekanntzugeben, wann die Teil-, Zwischen-, Roh-

bau- oder Gebrauchsabnahme durchgeführt werden kann. Die Abnahme muß spätestens am sechsten Arbeitstag nach Eingang der Meldung – bei Bewehrungsabnahmen spätestens am vierten Arbeitstag – vorgenommen werden.

§ 54

Der Bauauftragnehmer ist verpflichtet, eine Bescheinigung des Vermessungsdienstes über die Einhaltung der Baubegrenzungslinien vorzulegen, sobald das Mauerwerk bis zur Geländehöhe fertiggestellt ist. Die Staatliche Bauaufsicht kann im Einvernehmen mit dem Vermessungsdienst auf die Einhaltung dieser Verpflichtung verzichten. Der Verzicht ist in der Baugenehmigung festzulegen.

§ 55

(1) Die Rohbauabnahme erfolgt, sobald der Bau in Wänden, Gewölben, Decken, Metallkonstruktionen, Balkenlagen, notwendigen Treppen und Dacheindeckung im Rohbau vollendet ist. Eine vorläufige Dacheindeckung genügt.

(2) Bei der Rohbauabnahme müssen alle für die Standsicherheit des Bauwerkes wesentlichen Konstruktionsteile sowie Schornsteine und Brandwände sicher zugänglich und kontrollierbar sein.

(3) Zur Rohbauabnahme hat der Bauantragsteller eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die erfolgte Prüfung der Schornsteine vorzulegen.

(4) Bei der Rohbauabnahme oder bei Teil- und Zwischenabnahmen festgestellte Mängel sind schriftlich festzuhalten. Ihre Beseitigung ist Sache des Bauauftraggebers. Handelt es sich um schwerwiegende Mängel, so kann eine Wiederholung der Abnahme angeordnet werden. Wiederholungen sind in der gleichen Höhe wie die vorangegangenen Abnahmen gebührenpflichtig.

(5) Über die durchgeführte Rohbauabnahme stellt die Staatliche Bauaufsicht einen Rohbauabnahmeschein (A) aus, der zugleich die Genehmigung zur Fortführung der Bauarbeiten ist.

(6) Mit den Putzarbeiten kann unmittelbar nach der Rohbauabnahme begonnen werden, wenn im Rohbauabnahmeschein nichts anderes angegeben ist.

§ 56

(1) Die Gebrauchsabnahme hat stattzufinden, bevor das Bauwerk in Benutzung genommen wird.

(2) Zur Gebrauchsabnahme hat der Bauauftraggeber eine Bescheinigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters über die erfolgte Prüfung der Feuerstätten und ihrer Anschlüsse an die Schornsteine vorzulegen. Bei Anschluß des Bauwerkes an das öffentliche Versorgungsnetz ist bei der Gebrauchsabnahme eine Bescheinigung des Wasserwirtschaftsbetriebes über die erfolgte Abnahme der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen vorzulegen.

(3) Werden bei der Gebrauchsabnahme Mängel festgestellt, so ist gemäß § 55 Abs. 4 zu verfahren.

(4) Über die durchgeführte Gebrauchsabnahme stellt die Staatliche Bauaufsicht einen Gebrauchsabnahmeschein (A) aus, der das Bauwerk zur Benutzung freigibt. Die Freigabe kann an einen bestimmten Termin gebunden werden.

Abbrüche

§ 57

(1) Jeder Abbruch bauantrags- oder bauanzeigepflichtiger Bauwerke oder von Bauwerksteilen, bedarf einer Abbruchgenehmigung durch die zuständige Staatliche Bauaufsicht.

(2) Die Abbruchgenehmigung ist vor Beginn der Abbrucharbeiten vom Eigentümer oder Rechts- oder Verwaltungsträger formlos schriftlich über den Rat der Gemeinde (Stadt) zu beantragen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten

1. die genaue Grundstücksbezeichnung;
2. eine Handskizze, aus der die Höhe des abzubrechenden Bauwerkes oder der abzubrechenden Bauwerksteile und der Abstand von anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und öffentlichen Verkehrsflächen hervorgeht;
3. Name und Anschrift des Antragstellers und des Abbruchbetriebes;
4. eine Erklärung darüber, ob der Abbruch
   a) infolge höherer Gewalt, Brand, Explosion oder natürlicher Abnutzung,
   b) zur Errichtung von Neu-, Ersatzbauten oder anderen Anlagen notwendig ist;
5. ob das Objekt unter Denkmalsschutz steht oder in Naturschutzbereichen liegt. In diesem Fall sind die Stellungnahmen der dafür zuständigen Dienststellen beizufügen.

(3) Mit den Abbrucharbeiten darf erst nach Erteilung der Abbruchgenehmigung begonnen werden.

§ 58

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat spätestens fünfzehn Arbeitstage nach Eingang des Antrages eine Abbruchgenehmigung zu erteilen oder den Antrag mit schriftlicher Begründung abzulehnen.

(2) Die Abbruchgenehmigung muß einen allgemeinen Hinweis auf die Arbeitsschutzanordnungen enthalten und kann mit Auflagen verbunden sein, die sich auf die Verhütung von Unfällen, die Sicherung des öffentlichen Verkehrs, den Schutz benachbarter Bauwerke oder die Errichtung von Ersatzbauten beziehen.

§ 59

Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, bei drohender Gefahr auch ohne Vorliegen eines Antrages und ohne Zustimmung des Eigentümers oder Rechtsträgers eines Bauwerkes den Abbruch anzuordnen und zu dessen Lasten Betriebe mit dem sofortigen Abbruch zu beauflagen.

4. Abschnitt

Genehmigung und Abnahme fliegender Bauten

§ 60

Fliegende Bauten unterliegen der Genehmigungs- und Abnahmepflicht durch die Staatliche Bauaufsicht, wenn

1. sie mehr als 25 m² Grundfläche haben;
2. es sich um Karussells, Rutsch- und Achterbahnen, Riesenräder, Zirkuszelte, Tribünen oder um Anlagen handelt, deren Benutzung mit besonderen Gefahren für die Benutzer verbunden ist.

§ 61

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist bei der für den Wohnsitz des Besitzers oder Pächters der Anlage zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu stellen.

§ 62

Der Antrag hat formlos und schriftlich zu erfolgen. Ihm sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen

1. maßstäbliche Grundriß-, Schnitt- und Konstruktionszeichnungen der Anlage, aus denen die Bauart, die verwendeten Baustoffe und der Verwendungszweck eindeutig hervorgehen;
2. eine Beschreibung der Anlage;
3. Standsicherheitsberechnungen;
4. auf Anforderung Ansichtszeichnungen oder Lichtbilder der Anlage.

§ 63

Die Staatliche Bauaufsicht prüft den Antrag und die Unterlagen und stellt, falls keine Bedenken zu erheben sind, dem Antragsteller eine Genehmigungsurkunde (C) (s. Anlage) aus und legt ein Überwachungsbuch an (s. Anlage). Der Genehmigungsurkunde ist ein geprüfter Satz der nach § 62 Ziffern 1 bis 4 geforderten Unterlagen beizuheften. Die beigehefteten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigungsurkunde.

§ 64

Die Gültigkeit der Genehmigung erlischt zwei Jahre nach der Ausstellung. Sie kann auf Antrag jeweils um zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn im Überwachungsbuch keine Mängel verzeichnet bzw. wenn eingetragene oder vorgefundene Mängel ordnungsgemäß beseitigt sind.

§ 65

Die Staatliche Bauaufsicht kann eine Genehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen, sie verändern oder ergänzen, wenn

1. ohne Genehmigung bauliche Veränderungen vorgenommen wurden oder wenn bei der Aufstellung der Anlage von den genehmigten Unterlagen abgewichen wird;
2. die Genehmigungsurkunde, die Anlage zu dieser oder das Überwachungsbuch unleserlich oder unvollständig sind oder unbefugt verändert wurden;
3. die zugelassenen Konstruktionen sich nicht bewährt haben.

§ 66

Genehmigungspflichtige fliegende Bauten, die ohne bauaufsichtliche Genehmigung errichtet sind oder deren Genehmigung widerrufen oder eingezogen wurde, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

§ 67

(1) Vor Beginn jedes neuen Aufbaues einer genehmigungspflichtigen Anlage hat der Aufsteller bei dem für den Aufstellungsort zuständigen Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) die Zustimmung zur Aufstellung auf dem vorgesehenen Aufstellungsplatz einzuholen.

(2) Die Zustimmung zur Aufstellung fliegender Bauten kann von der Beseitigung von Werbemitteln und Plakaten, die zur groben Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Verletzung des Denkmalsschutzes führen, abhängig gemacht werden.

§ 68

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat alle Anlagen nach § 60 vor der Inbetriebnahme an einem neuen Aufstellungsplatz abzunehmen und hierbei einen Abnahmeschein (C) (s. Anlage) auszustellen.

(2) Die Abnahme in brandschutztechnischer Hinsicht erfolgt durch die Organe des Brandschutzes.

§ 69

Für Anlagen nach § 60, die längere Zeit an einem Aufstellungsplatz betrieben werden, ist spätestens nach einem Jahr eine Nachabnahme vom Aufsteller bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Bei fliegenden Bauten, die vom Publikum nicht betreten werden, kann auf die Nachabnahme verzichtet werden.

§ 70

Erwirbt ein Aufsteller einen bereits genehmigten fliegenden Bau, so hat er bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Staatlichen Bauaufsicht die Umschreibung der Genehmigung auf seine Person zu beantragen, bevor er den fliegenden Bau erstmalig in Betrieb nimmt.

§ 71

Bei Verkaufs-, Schieß-, Spiel- und Schaubuden zwischen 25 m² und 100 m² Grundfläche kann auf die Beibringung der im § 62 vorgeschriebenen Unterlagen, insbesondere des Standsicherheitsnachweises, verzichtet werden, wenn die Ausgänge der Anlage nicht höher als zwei Stufen über der Erdgleiche liegen und wenn die Tragfähigkeit des Daches mit Sicherheit beurteilt werden kann.

TEIL II

Allgemeine bautechnische Bestimmungen

5. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 72

Bauliche Anlagen nach §§ 23 und 24 dürfen nur auf Bauland errichtet werden.

§ 73

Bauliche Anlagen sollen ihrer äußeren und inneren Gestaltung, ihrer Konstruktion, Ausführung und ihrer Wirtschaftlichkeit nach den Prinzipien einer fortschrittlichen Baugestaltung und Bautechnik entsprechen. Sie müssen sich in allen ihren Teilen nach Form, Farbe und Material in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und dürfen den Bestand und die Wirkung von Bau- und Naturdenkmalen nicht beeinträchtigen.

§ 74

Bauliche Anlagen nach den §§ 23 und 24 müssen aus normengerechten oder zugelassenen Baustoffen und nach zugelassenen und normengerechten Bauweisen errichtet werden (s. Anlage). Ausgenommen sind Versuchsbauten, bei denen neue Baustoffe, Bauweisen und Baumethoden erprobt werden sollen. Baustoffe sind so zu wählen und zusammenzufügen, daß sie sich gegenseitig nicht chemisch oder physikalisch schädlich beeinflussen können.

§ 75

Bauliche Anlagen nach den §§ 23 und 24 dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die hierzu die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung besitzen (s. Anlage). Ausgenommen sind die im § 4 aufgeführten Anlagen.

6. Abschnitt

Einrichtung der Baustellen

§ 76

Baustellen sind so einzurichten, daß ein sicherer Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen, die an das Baugrundstück grenzen, und auf der Baustelle gesichert ist.

§ 77

Baustoffe müssen ordnungsmäßig gelagert und verarbeitet werden.

§ 78

Für die Baustelleneinrichtung (s. Anlage) und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und der technischen Bestimmungen auf der Baustelle sind die Bauauftragnehmer und die mit der Bauführung Beauftragten verantwortlich. Die Verantwortlichkeit beginnt mit den Bauvorbereitungen auf der Baustelle und endet mit der Übergabe an den Bauauftraggeber.

§ 79

Bei jeder antragspflichtigen Baumaßnahme ist auf der Baustelle vor Beginn der Baudurchführung ein Schild an gut sichtbarer Stelle aufzustellen, das Name und Sitz des Bauauftraggebers, Entwurfsverfassers und der Bauauftragnehmer angibt.

7. Abschnitt

Abstecken der Bauwerke und Sicherung der Grundstücksgrenzen

§ 80

Das Abstecken von Bauwerken muß nach den bauaufsichtlich genehmigten (zugestimmten) Bauzeichnungen erfolgen.

§ 81

Über die erfolgte Absteckung ist ein Absteckungsnachweis (s. Anlage) zu fertigen, der den Bauakten beizufügen ist. Nach Gebrauchsabnahme sind von der Staatlichen Bauaufsicht Durchschriften des Absteckungsnachweises dem Rat des Kreises (Stadt), Abteilung für Innere Angelegenheiten und Abteilung Aufbau, zuzuleiten.

§ 82

Durch die Bauausführung dürfen keine Grenzzeichen, Vermessungspunkte oder Markierungen beschädigt, verändert oder entfernt werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Veränderung oder Entfernung unumgänglich sein, so ist vorher rechtzeitig vom Bauantragsteller durch den Rat des Kreises (Stadt), Abteilung für Innere Angelegenheiten — Kataster —, durch den Vermessungsdienst oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Sicherung der Punkte zu veranlassen.

§ 83

Die Rechts- oder Verwaltungsträger, Eigentümer, Besitzer oder Pächter von Grundstücken und Bauwerken sind verpflichtet, an Bauwerken oder Einfriedungen oder an Grundstücksgrenzen die Anbringung und Entfernung von Höhenbolzen, Hinweisschildern oder sonstigen vermessungstechnischen Zeichen entschädigungslos zu dulden.

8. Abschnitt

Schutz des Kulturbodens (Mutterboden)

Begriffsbestimmung:

Kulturboden (Mutterboden) ist die organische Schicht des Erdbodens.

§ 84

Bei der Ausführung von Bauwerken, baulichen Anlagen oder Bodenbewegungen muß als erste Baumaßnahme der Kulturboden bis zu einer Dicke von 40 cm aufgenommen und zur späteren Wiederverwendung zur Seite gesetzt werden.

§ 85

Bäume, die auf Verlangen der Staatlichen Bauaufsicht erhalten bleiben sollen, sind ausreichend zu schützen.

9. Abschnitt

Sicherung von Bodenaltertümern

§ 86

Bei Ausschachtungs- und ähnlichen Arbeiten sind zur Sicherung von Gegenständen, die von historischem Wert sind, die Bestimmungen gemäß Anlage zu beachten.

10. Abschnitt

Standsicherheit

§ 87

Bauliche Anlagen sind in allen Teilen standsicher unter besonderer Berücksichtigung der in der Anlage aufgeführten Bau- und sonstigen Bestimmungen herzustellen. Die Standsicherheit muß auch in allen Stadien der Bauausführung gewährleistet sein.

§ 88

Werden an der Seite von Nachbargebäuden Bauwerke errichtet, abgerissen oder verändert, dann muß der Bauauftraggeber das Nachbargebäude vor Beschädigungen schützen und, wenn die Notwendigkeit besteht, für dessen Absteifung sorgen.

§ 89

Gesimse, sonstige auskragende oder an der tragenden Konstruktion angebrachte Teile, Verkleidungen und dergleichen müssen dauerhaft am Bauwerk befestigt sein. Soweit ihre Standsicherheit erst im Endzustand, z. B. durch Gegenlasten, erreicht wird, sind sie während der Bauausführung gegen Abkippen oder Herabstürzen zu sichern.

§ 90

Bei der Verlegung von Installationsleitungen dürfen Bauteile nur soweit angestemmt werden, daß die Standsicherheit gewährleistet bleibt.

§ 91

Sämtliche Gründungen müssen in frostfreier Tiefe erfolgen (s. Anlage). Die zulässige Beanspruchung des Baugrundes und die Gründungsmaßnahmen richten sich nach den in der Anlage enthaltenen Bestimmungen, soweit nicht das Gutachten einer staatlich anerkannten Baugrunduntersuchungsstelle andere Forderungen stellt bzw. eine höhere Beanspruchung des Baugrundes zuläßt. Bei Gründungen im Wirkungsbereich aggressiver Wässer und Böden sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Bestehende Bauten dürfen durch die Gründung neuer Bauten in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

§ 92

Gemeinsame Stützmauern auf Grundstücksgrenzen dürfen nur errichtet werden, wenn rechtlich und technisch gesichert ist, daß die Mauern bei baulichen Maßnahmen oder Erdbewegungen bestehen bleiben.

11. Abschnitt

Wände

Begriffsbestimmung:

Die Wände gliedern sich in statischer Hinsicht in:

a) belastete Wände, das sind alle Wände, die durch Decken, Wände oder andere Bauteile belastet werden;

b) unbelastete Wände mit oder ohne aussteifende Wirkung.

§ 93

Für Wände sind nur solche Bauarten zulässig, die den jeweiligen Anforderungen der Standsicherheit, des Feuer-, Wetter-, Wärme- und Schallschutzes sowie den bauhygienischen Anforderungen genügen.

§ 94

Grund- und Kellerwände müssen aus feuchtigkeitsbeständigen Baustoffen hergestellt werden. Aufgehendes Mauerwerk (auch Kellermauerwerk) muß gemäß den §§ 145 bis 151 gesichert sein.

12. Abschnitt

Decken

§ 95

Decken müssen lotrechte und waagerechte Lasten sicher auf ihre Auflager übertragen und die Bauwerke in waagerechter Richtung ausreichend aussteifen.

§ 96

In feuerbeständiger Bauart sind herzustellen:

a) Decken über Kellergeschoß außer in Einfamilienhäusern;

b) Decken in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen;

c) Decken über dem obersten Vollgeschoß in Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen;

d) Decken über Garagen, die in Gebäuden eingebaut sind;

e) Decken über und unter Räumen, wenn dies nach Art der Nutzung notwendig ist.

§ 97

In feuerhemmender Bauart sind alle übrigen Decken herzustellen, sofern sich nutzbare Räume darüber befinden.

§ 98

In massiver Bauart sind, abgesehen von den Forderungen der §§ 96 und 97, herzustellen:

a) Decken über Kriechkellern oder ähnlichen Hohlräumen außer in Einfamilienhäusern;

b) Decken in Gebäuden mit drei oder mehr Vollgeschossen;

c) Decken in Gebäuden mit zwei Vollgeschossen und einer Gebäudegrundfläche von mehr als 500 m²;

d) Decken zwischen Aufenthaltsräumen und landwirtschaftlichen Räumen, die eine Grundfläche von mehr als 100 m² haben;

e) Decken unter Waschküchen, Baderäumen, Aborten, Loggien und anderen der Feuchtigkeit ausgesetzten Räumen;

f) Decken, die befahrbar sind.

§ 99

Für Decken in Gebäuden mit reiner landwirtschaftlicher Nutzung können Erleichterungen gestattet werden, wenn wegen des Feuerschutzes keine Bedenken bestehen.

§ 100

Soweit infolge der Nutzungsart der Räume nachteilige chemische Einflüsse auf die Decken möglich sind, sind hiergegen entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

§ 101

Bei Decken ist außer der Tragfähigkeit für senkrechte Lasten auch auf die durch ihre Scheibenwirkung und ihre Verbindung mit den anschließenden Bauteilen bedingte Aussteifungswirkung zu achten. Je nach der Konstruktion und Nutzungsart des Baues werden verschieden hohe Ansprüche an die Aufnahmefähigkeit der Decke für waagerechte Kräfte gestellt. Die Deckenkonstruktion muß diesen Ansprüchen genügen.

§ 102

Holzbalkendecken über und unter Aufenthaltsräumen müssen Zwischenböden mit Auffüllung erhalten.

§ 103

Auffüllungen in und auf Decken, vor allem in Holzbalkendecken, dürfen nicht aus gesundheitsschädlichen, insbesondere fäulnisfähigen Stoffen bestehen. Die Füllstoffe müssen nicht brennbar und vollkommen trocken sein.

§ 104

Vor der regensicheren Eindeckung eines Gebäudes darf die Verfüllung der Decken nicht vorgenommen werden.

13. Abschnitt

Notwendige Treppen, Rampen, Rückzugswege und Durchfahrten

Begriffsbestimmungen:

1. *Treppen sind Stufenanlagen mit mehr als drei Stufen.*
2. *Notwendige Treppen sind Treppen, die zur Sicherung des Rückzuges aus nicht ebenerdigen Räumen vorhanden sein müssen.*
3. *Sicherheitstreppen sind Treppen, die keine direkte Verbindung mit den einzelnen Räumen der Geschosse haben. Sie sind über Balkone, offene Laubengänge oder Feuerschleusen erreichbar.*
4. *Freitreppen sind außerhalb der Bauwerke, jedoch mit dem Bauwerk in Verbindung stehende Stufenanlagen. Sie können zur Gruppe der notwendigen Treppen gehören.*
5. *Die nutzbare Laufbreite ist das kleinste Lichtmaß zwischen der Oberfläche der Treppenraumwand und Handlauf bzw. Brüstung oder das Maß zwischen den Handläufen bzw. Brüstungen.*
6. *Der Auftritt wird von der Vorderkante einer Trittstufe bis zur Vorderkante der Folgestufe in der Projektion gemessen.*
7. *Trittstufen sind die waagerechten Auftrittsflächen einer Treppe, Setzstufen die senkrechten bzw. geneigten vorderen Stoßflächen der Stufen.*
8. *Die Steigung einer Treppe rechnet von der Oberfläche einer Trittstufe bis zur Oberfläche der Folgestufe in der Projektion.*
9. *Das Steigungsverhältnis einer Treppe ist das Verhältnis zwischen Auftritt und Steigung.*
10. *Treppenabsätze (Podeste) sind waagerechte Unterbrechungen der Stufenfolgen.*
11. *Die lichte Durchgangshöhe (Kopfhöhe) einer Treppe ist der Abstand von der Vorderkante einer Trittstufe bis zur Unterseite des über der Treppe liegenden Bauteiles, senkrecht zur Trittstufe gemessen. Bei Treppenabsätzen wird die Durchgangshöhe senkrecht zwischen Treppenabsatz Fußboden und den darüberliegenden Bauteilen gemessen.*
12. *Rampen sind schiefe Ebenen mit einer Neigung unter 15°.*

Notwendige Treppen

§ 105

Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß eines Bauwerkes, das Aufenthaltsräume enthält, muß durch eine oder mehrere Treppen erreichbar sein.

§ 106

Treppen müssen zumindest in feuerhemmender Bauweise errichtet werden. Die Trittstufen müssen aus Baustoffen bestehen, die ein gleitsicheres Begehen gewährleisten. Treppen sollen möglichst mit direktem Tageslicht beleuchtet und belüftet sein. Sie müssen mit einer Beleuchtungsanlage versehen werden.

§ 107

Jede Treppe muß in einem Treppenraum liegen, der feuerhemmende Decken und feuerbeständige Wände hat. Ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser.

§ 108

Treppenräume in Wohn-, Gesellschafts- und Betriebsbauten mit mehr als drei Vollgeschossen sind gegen andere Räume mit Türen abzuschließen. Gegen Keller- und Bodenräume muß der Abschluß mit feuerhemmenden Türen erfolgen, die sich zum Treppenraum öffnen. Ausnahmen sind bei Bauwerken zulässig, die zu den Feuerwiderstandsklassen III und IV gehören. Treppenräume in Betrieben der Brandgefahrenklassen C, D und E sind in allen Geschossen gegen angrenzende Produktions- und Lagerräume mit feuerhemmenden Türen abzuschließen.

§ 109

(1) Treppen müssen direkt ins Freie führen oder in Gänge, Flure oder Vorräume münden, die in höchstens 15 m Entfernung von der Austrittstufe einen direkten Ausgang ins Freie haben.

(2) Außer in Ein- und Zweifamilienhäusern ist die Anlage von Verschlägen unter Treppen verboten.

§ 110

(1) Treppen müssen vom Erdgeschoß bis zum obersten Geschoß, in dem sich Aufenthaltsräume befinden, in unmittelbarer Folge durchgeführt werden.

(2) Befinden sich in einem Bauwerk mehrere Treppen, so kann jede dritte in einem beliebigen Geschoß enden, wenn der Rückzugsweg aus den darüberliegenden Geschossen gesichert ist.

§ 111

Treppen müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,00 m haben.

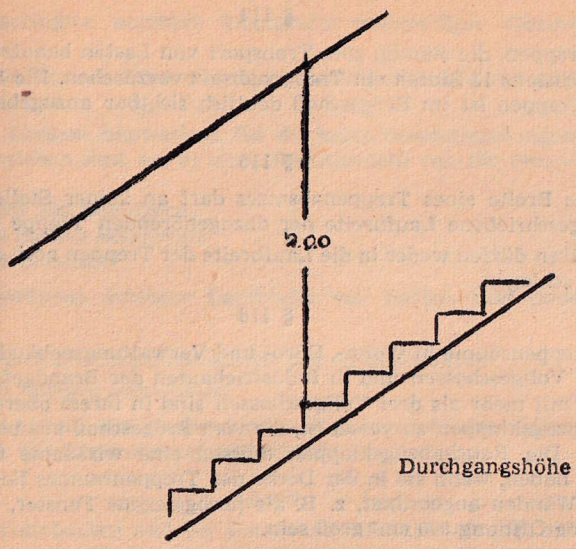

§ 112

(1) Treppen sind mit mindestens einem Handlauf zu versehen.

(2) Treppen mit zwei- oder mehrseitigem Antritt (Vorlegestufen) müssen, sofern sie nicht durch Freiwangen begrenzt werden, bei mehr als fünf Stufen einen Handlauf erhalten. Bei Anordnung von Freiwangen gilt Abs. 1.

(3) Treppen mit einer Laufbreite von mehr als 1,2 m sind mit beiderseitigen Handläufen zu versehen.

(4) Rampen, Auffahrten und Treppen in Rampen von mehr als 2,00 m Länge sind mit einem Handlauf zu versehen. Treppen im Gelände mit einem Steigungsverhältnis von 40/12 cm oder flacher können ohne Geländer bleiben.

(5) Wendeltreppen müssen in jedem Fall auf der Außenseite einen Handlauf haben.

§ 113

(1) Freie Seiten von Treppen oder Treppenabsätzen sind mit Brüstungen oder Geländern von mindestens 0,85 m Höhe zu sichern. Diese Höhe ist senkrecht von der Vorderkante einer Trittstufe bzw. der Fußbodenoberkante des Treppenabsatzes bis zur O b e r kante des Handlaufes zu messen.

(2) Treppengeländer dürfen über die Freiwangen einer Treppe nicht mehr als 4 cm vorkragen. Sie sind in Wohn- und Gesellschaftsbauten so zu konstruieren, daß Kinder nicht durchfallen können. Dies gilt als gesichert, wenn das Geländer keine über 15 cm breiten Öffnungen hat.

§ 114

Bei Treppen, die ständig zum Transport von Lasten benutzt werden, ist nach höchstens 13 Stufen ein Treppenabsatz vorzusehen. Die Belastbarkeit dieser Treppen ist im Erdgeschoß deutlich sichtbar anzugeben.

§ 115

(1) Die Breite eines Treppenabsatzes darf an keiner Stelle kleiner als die vorgeschriebene Laufbreite der dazugehörenden Treppe sein.

(2) Türen dürfen weder in die Laufbreite der Treppen noch der Treppenabsätze schlagen.

§ 116

(1) Treppenräume in Wohn-, Büro- und Verwaltungsgebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen und in Industriebauten der Brandgefahrenklasse C bis E mit mehr als drei Vollgeschossen sind in ihrem obersten Teil mit Rauchabzugsklappen zu versehen, die vom Erdgeschoß aus bedienbar sein müssen. Die Rauchabzugsklappen müssen eine wirksame Öffnung von 400 cm² haben, wenn sie in der Decke des Treppenraumes liegen. Sind sie in den Wänden angeordnet, z. B. als hochgelegene Fenster, so muß ihre wirksame Öffnung 800 cm² groß sein.

(2) Die Konstruktion der Rauchabzugsklappen muß ein selbsttätiges Öffnen der Klappen beim Versagen der Bedienungsvorrichtung oder bei loser Zugvorrichtung gewährleisten. Die Bedienungsvorrichtung ist als solche kenntlich zu machen.

(3) Werden Treppenräume in Sonderfällen ohne direkte Beleuchtung durch Tageslicht errichtet, so ist der Einbau von Rauchabzugsklappen in jedem Fall erforderlich.

§ 117

(1) Verbindungstreppen zwischen Keller- und Geschäftsräumen oder zwischen Geschäfts- und Wohnräumen müssen feuerhemmend abgeschlossen werden. Sie gelten nicht als notwendige Treppen.

(2) Treppen aus Tiefkellern müssen einen direkten Ausgang ins Freie haben.

§ 118

Freitreppen sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Die Stufen müssen eine gleitsichere Oberfläche haben. Eiserne Außentreppen sind nur bei Betriebsbauten zugelassen. Die Überdachung von Freitreppen kann gefordert werden.

§ 119

Kellertreppenschächte sind mit mindestens 0,85 m hohen Umwehrungen zu versehen. Die Austrittsöffnungen in den Umwehrungen sind — außer bei Ein- und Zweifamilienhäusern — mit selbsttätig zufallenden Türen zu versehen. Kellertreppenschächte sind zu entwässern.

§ 120

(1) Die geringste nutzbare Laufbreite notwendiger Geschoßtreppen beträgt

a) in abgeschlossenen Wohnungen, in Zweifamilienhäusern und in Stallbauten 0,85 m

b) in allen übrigen Bauwerken, für die keine Sonderregelungen vorgeschrieben sind, bis zu einer Benutzerzahl von 150 Personen 1,0 m
bei 150 bis 200 Benutzern 1,55 m
über 200 bis 300 Benutzern 2,1 m
über 300 Benutzer 2,6 m

(2) Die geringste nutzbare Laufbreite von Keller- und Bodentreppen beträgt

a) in Ein- und Zweifamilienhäusern und in Stallbauten 0,75 m

b) bei allen übrigen Bauwerken 1,0 m

sofern nicht gemäß Abs. 1 oder den Bestimmungen für besondere Gebäude eine höhere Mindestbreite gefordert wird.

§ 121

(1) Bei Wohnbauten und bei Bauten der Gesellschaft darf der Auftritt nicht kleiner als 25 cm sein und die Steigung nicht mehr als 19 cm betragen. Bei Einfamilienhäusern kann das Steigungsverhältnis 20/23 cm betragen. Bei Keller- und Bodentreppen in Ein- und Zweifamilienhäusern ist ein Steigungsverhältnis von 20/20 cm zulässig.

(2) Bei Wendeltreppen muß zur bequemen Begehbarkeit der Auftritt der Stufen an der schmalsten Stelle in Wohnbauten 12 cm und in allen anderen Bauten 16 cm betragen. In Ein- und Zweifamilienhäusern genügt bei Wendeltreppen eine Auftrittsbreite von 10 cm an der schmalsten Stelle.

Rückzugswege

§ 122

Rückzugswege müssen kurz sein und ein ordnungsgemäßes und gefahrloses Verlassen der Bauwerke ins Freie ermöglichen. Auf Höfe dürfen Rückzugswege nur dann führen, wenn sie mit einer Verkehrsfläche oder einer größeren Freifläche in direkter Verbindung stehen. Bei Rückzugswegen ist das Anlegen von ein oder zwei Stufen nicht zulässig.

§ 123

Türen des Hauptrückzugsweges aus Aufenthaltsräumen, die für den Aufenthalt von je mehr als 15 Personen vorgesehen sind, müssen im Lichten mindestens 80 cm breit sein und in Ausgangsrichtung aufschlagen. Die nutzbaren Laufbreiten des Hauptrückzugsweges nach § 120 sind

a) bei einseitiger Türanordnung um die halbe Breite des in den Rückzugsweg hineinragenden Türteiles,

b) bei beiderseitiger Türanordnung um die ganze Breite eines in den Hauptrückzugsweg hineinragenden Türteiles

zu verbreitern.

§ 124

Bei der Berechnung der notwendigen Ausgangsbreite werden nur seitlich angeschlagene Türen berechnet. Drehtüren bleiben unberücksichtigt.

§ 125

Verschlüsse zweiflügliger Türen des Hauptrückzugsweges dürfen — mit Ausnahme von Wohnbauten — höchstens 1,5 m über dem Fußboden liegen. Die Türen müssen sich in voller Breite mit einem einzigen Griff von oben nach unten leicht öffnen lassen. Schub- und Kantenriegel sind verboten.

§ 126

Aus jedem Aufenthaltsraum über 150 m² Größe müssen zwei Ausgänge unmittelbar ins Freie, nach Fluren oder Treppen führen. Bei Räumen über 300 m² muß der Abstand der notwendigen Ausgänge voneinander mindestens 10 m betragen. Rückzugswege dürfen nicht durch Räume der Brandgefahrenklassen C, D und E geführt werden. Bestehen bei Arbeitsräumen unter 150 m² Größe erhöhte Gefahren, so sind ebenfalls zwei Ausgänge vorzusehen.

§ 127

(1) Für die Breite der Rückzugswege gelten die Forderungen des § 120.

(2) Die Mindestbreite der Rückzugswege darf an keiner Stelle eingeengt werden.

(3) Die lichte Höhe der Rückzugswege muß überall mindestens 2 m betragen.

§ 128

(1) Die Entfernung von der Mitte eines Aufenthaltsraumes bis zur Tür des nächsten Treppenraumes bzw. zum Treppenaustritt, wenn keine Treppenraumtür vorhanden ist, darf höchstens betragen:

Brandgefahrenklasse	Erdgeschoß			Obergeschoß		
	Feuerwiderstandsklasse					
	I	II	III/IV	I	II	III/IV
A	50	60	80		30	40 50
B	50		80			40 50
C	30		60			30
D			50			30
E			40			25

(Zahlenangaben in m)

(2) Durch Sonderbestimmungen können kürzere Entfernungen vorgeschrieben werden.

Durchfahrten

§ 129

Bei geschlossenen Baublöcken mit Innenhöfen können Durchfahrten gefordert werden.

§ 130

Zu-, Durch- oder Umfahrten müssen 4 m breit sein und eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend befestigte Fahrbahn haben. Zu- und Durchfahrten müssen Fahrbahnen von 3 m Breite und Fußgängersteige in einer Gesamtbreite von 1 m für je 200 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen erhalten. Sind Fahrbahn oder Fußgängersteige durch Pfeiler oder Mauern getrennt, so ist die Fahrbahnbreite auf 3,5 m zu erhöhen. In Durchfahrten muß die lichte Höhe der Fahrbahn mindestens 3,5 m betragen.

§ 131

Decken unter und über Durchfahrten müssen feuerbeständig ausgeführt werden, sofern sie als Fluchtweg oder als Zufahrt für die Feuerwehr dienen.

§ 132

Wände von Durchfahrten und Hausfluren müssen feuerbeständig ausgeführt werden und dürfen keine Öffnungen nach feuergefährdeten Betrieben oder Lagerstätten erhalten.

14. Abschnitt

Dächer

Begriffsbestimmungen:

1. *Das Dach ist der obere Abschluß eines Bauwerkes. Es kann mit der obersten Geschoßdecke zur Einheit verbunden sein.*
2. *Das Tragwerk ist der Teil des Daches, der die Dachhaut trägt.*
3. *Zur Dachhaut gehören alle Deckungselemente einschließlich Dachschalung und Dachlattung und die Anschlußdeckungen an Giebeln, Dachaufbauten und Schornsteinen.*
4. *Unter Deckung ist das Eindeckungsmaterial zu verstehen.*

§ 133

(1) Die Gestaltung, Farbe, Neigung und Deckungsart eines Daches muß sich den umliegenden Bauwerken und dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anpassen.

(2) Das Verlegen mehrfarbiger oder glasierter Dachplatten oder Ziegel in Mustern, Figuren, Buchstaben, Zahlen usw. ist verboten.

(3) Die Verwendung von Glasdachsteinen zur Beleuchtung von Räumen, in denen leicht brennbare Stoffe gelagert werden, ist verboten.

§ 134

Dächer sind in allen Teilen so zu konstruieren und zu decken, daß Niederschlags- und Schmelzwasser sicher und schnell abgeleitet werden.

§ 135

(1) In Höhenlagen über 400 m über NN und in Küstengebieten

a) müssen Ziegel- und Schieferdächer eine Mindestneigung von 41° (Altgrad) haben;

b) sind Dachdurchbrüche und Dachaufbauten auf ein Mindestmaß zu beschränken, ebenso Kehlen sowie andere, die Schneesackbildung unterstützende Bauglieder.

(2) An den Giebeln sind 30 cm hohe Anschlußdichtungen vorzusehen, wenn das Staffeln von Baublöcken nicht umgehbar ist. Die Dachanschlüsse sind am Giebel anzukeilen. An Dachflächen anschließende Putzgiebel sind wasserabweisend zu verputzen.

§ 136

(1) Die Summe der Breiten der Dachaufbauten (mit Ausnahme der Schornsteine) einer Dachseite darf bei geschlossener Bebauung bei Wohn-

bauten und Bauten der Gesellschaft ein Drittel der Länge der dazugehörenden Gebäudeseite nicht übersteigen.

(2) Dachaufbauten müssen in allen Teilen mindestens 1,5 m untereinander und von den Nachbar- und Gebäudegrenzen entfernt bleiben. Ausgenommen hiervon sind gemeinsame Dachaufbauten bei Gruppenhäusern und über die Dacheindeckung hinausgeführte Lichtschachtwände.

§ 137

(1) Im Interesse des Brandschutzes werden die Bauwerke nach ihrem Tragwerk und ihrer Dachhaut in vier Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1 Deckungen mit Stroh, Rohr, Rhet, Schilf und Holzschindeln (nur im Gebiet der offenen Bauweise zulässig),

Gruppe 2 Deckungen auf Holzschalung und Tragwerk aus brennbaren Baustoffen,

Gruppe 3 Dächer mit nicht brennbarer Deckung auf Tragwerken aus brennbaren Baustoffen oder mit nicht brennbarer Deckung auf Holzschalung oder -lattung und Tragwerk aus nicht brennbaren Baustoffen,

Gruppe 4 Dächer mit nicht brennbarer Dachhaut auf nicht brennbarer Konstruktion oder mit Deckung auf nicht brennbarer Unterlage und Tragwerk aus nicht brennbaren Baustoffen.

Die Gefahrengruppe erhöht sich bei den Gruppen 2 bis 3 um eine Stufe, wenn der Dachraum Wohnzwecken dient oder seiner Bestimmung nach zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe benutzt wird.

(2) Unter nicht brennbare Deckung rechnen:

Dachziegel, Betondachsteine, Beton, Asbestbeton- oder Holzbetonplatten, Natur- und Kunstschiefer, Blech, Glas, Lehmschindeln und andere nicht brennbare Werkstoffe. Als Tragwerk aus nicht brennbaren Baustoffen im Sinne dieser Gruppeneinteilung gelten:
Mauerwerk, Metall, Beton oder Stahlbeton.

(3) Für die einzelnen Gruppen sind folgende Mindestabsfände der Bauwerke untereinander einzuhalten, sofern nicht aus städtebaulichen, baurechtlichen oder anderen Gründen ein größerer Abstand gefordert wird. Als Bauwerke in vorstehendem Sinne sind geschlossene Baukörper anzusehen. Abstand in m von anderen Bauwerken (Einzel- und Gruppenbauwerken), die eingedeckt sind, nach

Gruppe	1	2	3	4
1	25	20	15	10
2	20	15	10	8
3	15	10	8	5
4	10	8	5	—

§ 138

In Bauwerken, die nach Gruppe 1 eingedeckt sind und in denen sich Aufenthaltsräume befinden oder in denen Großvieh untergebracht ist, sollen die Hauptzugänge an Giebelseiten liegen. Liegen sie an Traufseiten, so sind über den Hauptzugängen Vorrichtungen anzubringen, die ein Herabrutschen brennender Teile der Dachhaut verhindern. Diese Vorrichtungen müssen rechts und links mindestens 60 cm über die Türbreite hinaus wirksam sein.

§ 139

Bei Dachneigung über 37° (Altgrad) sind Schneefanggitter oder andere geeignete Schutzvorrichtungen auf Dachflächen dort anzubringen, wo Personen auf Verkehrsflächen oder Zugangswegen durch herabfallende Schneemassen getroffen werden können. Diese Gefahr besteht bei öffentlichen Verkehrsflächen stets dann, wenn das Bauwerk weniger als 3 m von ihnen entfernt ist.

§ 140

Bei Dächern mit Neigungen über 30° (Altgrad), deren Traufen mehr als 5 m über Gelände liegen, sind rostgeschützte Leiterhaken mit einem seitlichen Höchstabstand von 2 m und einem Höhenabstand von höchstens 6 m anzubringen. Von der Aussteigeöffnung an gerechnet müssen beidseitig Haken in höchstens 60 cm Entfernung angebracht werden. Die obersten Haken dürfen höchstens 1 m unterhalb des Firstes liegen.

§ 141

(1) Glasdächer und Oberlichte sind in allen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(2) Glasdächer und Oberlichte, deren Verglasung nicht aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas, Sicherheitsglas oder Plaststoffen besteht, sind mit untergespannten Netzen mit der erforderlichen statischen Festigkeit (Maschenweite höchstens 40 × 40 mm) oder anderen Schutzvorrichtungen gegen Herabfallen von Glasstücken zu sichern.

(3) Bei begehbaren Dächern sind flache Glasdeckungen und Oberlichte, die nicht begehbar sind, zu umfrieden, wenn sie weniger als 70 cm aus der Dachhaut herausragen.

§ 142

(1) Dächer von Bauwerken, die mit ihrer Traufseite an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind an den betreffenden Seiten mit Regenrinnen und Fallrohren zu versehen, die so zu dimensionieren sind, daß sie den Wasseranfall durchschnittlicher Niederschläge aufnehmen können. Bei Dächern ohne Regenrinnen kann die Staatliche Bauaufsicht in begründeten Fällen Traufpflaster fordern. Bei Lehmbauten sind die besonderen Bestimmungen der Lehmbauordnung einzuhalten.

(2) Fallrohre, die unmittelbar an Verkehrsflächen liegen, sind bis zu 1,5 m Höhe vor Beschädigungen zu schützen oder stoß- und schlagfest herzustellen.

(3) Rinnen und Fallrohre dürfen nur zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden.

(4) Eine Entwässerung der Dächer zum Nachbargrundstück hin ist nicht gestattet.

§ 143

Dächer über Kesselhäusern (Hochdruckkessel) oder Räumen, in denen explosive Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, dürfen nur leicht gedeckt werden. Als leicht gilt eine Dachhaut mit einem Eigengewicht von höchstens 140 kg/m^2. Die Dachhaut darf mit dem Tragwerk nur leicht verbunden werden.

§ 144

Beim Bau von Flachdächern in Stahlbeton-, Stahlstein- oder Stahlbetonrippenkonstruktionen sind wirksame Maßnahmen (Wärmedämmung, Gleit- und Dehnungsfugen, reflektierende Anstriche) zur Vermeidung von Rissebildungen an den Decken und Wänden der darunterliegenden Räume zu treffen. Dachaufbauten sind bei diesen Dächern auf ein Mindestmaß zu beschränken.

15. Abschnitt

Abdichtung und Sperrung der Bauwerke gegen Feuchtigkeit

§ 145

Bauliche Anlagen, Bauteile und Bauzubehör sind so anzuordnen, auszubilden, herzustellen, zu schützen und zu unterhalten, daß durch Wasser- und Bodenfeuchtigkeit, durch Einflüsse der Witterung oder durch andere chemische oder physikalische Einflüsse die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 146

Bauwerksteile, die zur Nutzung bestimmte Räume enthalten oder gegen Wasser, die die Baustoffe angreifen, geschützt werden sollen, sind mit wasserdruckhaltenden Dichtungen zu versehen, wenn sie

unter dem höchsten Stand des Grundwassers eintauchen oder wenn an ihren Außenflächen Stauwasserbildung möglich ist.

§ 147

Behälter, die zur Speicherung von Flüssigkeiten dienen, sind mit entsprechenden Dichtungen gegen Flüssigkeitsverlust zu versehen.

§ 148

Bauteile, die dem Angriff von Sickerwasser ausgesetzt sind, müssen mit Sickerwasserdichtungen versehen werden.

§ 149

Alle erdberührten Bauteile sind gegen aufsteigende und seitlich angreifende Erdfeuchtigkeit zu sperren, sofern die Benutzbarkeit oder der Bestand der Bauteile durch Erdfeuchtigkeit gefährdet wird.

§ 150

Für die Anordnung und Ausführung aller Dichtungen und Sperrungen sind die Bestimmungen gemäß Anlage zu beachten.

§ 151

Bei Lehmbauten sind die Bestimmungen der Lehmbauordnung verbindlich.

14. Abschnitt

Abführung und Sperrung der Hunde gegen Tollwut

§ 136

Bestehende Anordnungen über Beobachtung und Abführung von Hunden im Verdachte, an Wut zu erkranken und an solchen durch Wut verdächtigen Hunden, durch Tötung oder Sperrung dieser Hunde, sowie Bestimmungen über die Verwendung von Hunden, welche wegen Wutkrankheit oder Verdacht der Wutkrankheit getötet sind.

§ 137

Bestimmungen über die zur Haltung bestimmten Hunde vorläufig oder dauernd, über die Kennzeichnung, Sperrung, Wegfang, Töten, und die Verwertung abgefangener und getöteter Hunden in verschiedenen Arten und Fällen.

Unter den Hunden ist und die Gesetzgebung einbezogen oder wenn es [illegible] Sperrung [illegible] ist.

§ 138

Vorschriften, die zur Sicherung von Tierseuchen [illegible], und mit [illegible] Beobachtungen gegen Hundeseuchen zu treffen.

§ 139

Bestimmungen über Errichtung von Sperrgebieten und Anlagen mit [illegible] Beobachtungen zu treffen.

§ 140

Alle erlassenen Bestimmungen und gegen [illegible] und [illegible] sind [illegible] Entschädigungen zu gewähren, wenn die Beunruhigung oder der Verlust der Hunde durch Tierseuchen [illegible] wird.

§ 141

Für die Ausführung und Abführung aller Bestimmungen und Sperrungen [illegible] die Beobachtungen genau Angaben zu machen.

§ 142

Bei Zuwiderhandlungen sind die Bestimmungen der Tierseuchenordnung anzuwenden.

16. Abschnitt

Lichtschächte

§ 152

Lichtschächte dürfen bei Neubauten nicht angeordnet werden. Ihr Einbau kann ausnahmsweise bei bestehenden Bauten gestattet werden, wenn sie die vorhandenen Verhältnisse verbessern, wenn wegen der Brandübertragung keine Bedenken auftreten und an ihnen keine Öffnungen von Aufenthaltsräumen liegen.

§ 153

(1) Lichtöffnungen zum Dachraum sind mit Glasbausteinen oder anderen nicht brennbaren Stoffen fest abzuschließen. Ein ausreichender Luftwechsel durch Zuführung von Frischluft muß gesichert sein.

(2) Die Wände der Lichtschächte müssen den Anforderungen an Außenwände genügen. Sie müssen eine helle Oberfläche erhalten und sind mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Die Sohle des Lichtschachtes muß für die Reinigung zugänglich sein. Wenn der Lichtschacht oben offen ist, muß die Sohle wasserdicht und ausreichend zu entwässern sein.

(3) Die Abdeckung der Lichtschächte darf nur mit Drahtglas, Sicherheitsglas oder Plaststoffen erfolgen. Sie müssen Lüftungsöffnungen erhalten, die nicht verschlossen werden können.

(4) Die unter § 152 und § 153 Abs. 3 angegebenen Forderungen gelten nicht für die Lichtschächte von Kellerfenstern. Diese und alle anderen Schächte und Öffnungen, die im Bereich einer begehbaren Fläche liegen, sind zu umwehren oder sicher begehbar abzudecken.

17. Abschnitt

Be- und Entlüftungs-, Luftheizungs- und Klimaanlagen

Begriffsbestimmungen:

Be- und Entlüftungs-, Luftheizungs- und Klimaanlagen sind Anlagen, die Räume in Gebäuden oder Gebäudeteilen durch technische Anlagen lüftungstechnisch, wärmetechnisch und klimatisch versorgen.

§ 154

Die Zentralen der Be- und Entlüftungs-, Luftheizungs- und Klimaanlagen bei Gebäuden der Brandgefahrenklassen C bis E sind in feuerbeständig umschlossenen Räumen unterzubringen. Die Türen zu den Zentralen müssen feuerhemmend sein und ein Sicherheitsschloß haben. Fensteröffnungen in unterirdisch und ebenerdig liegenden Zentralen müssen mit einem engmaschigen Gitter versehen werden.

§ 155

Für jeden Brandabschnitt ist ein getrenntes Kanalsystem vorzusehen.

§ 156

Kanäle innerhalb der Zentralen sind aus nicht brennbarem Material herzustellen.

§ 157

Kanäle außerhalb der Zentralen, die zu den einzelnen Räumen der Gebäude und zur Zentrale zurückführen, müssen, wenn nicht höhere Anforderungen gestellt werden, aus nicht brennbarem Material hergestellt werden.

§ 158

Führen Kanäle innerhalb eines Brandabschnittes durch feuer- oder explosionsgefährdete Räume, dann müssen die Kanäle innerhalb dieser Räume feuerbeständig ausgeführt werden.

§ 159

Zu- und Abluftkanäle eines Brandabschnittes dürfen in anderen Brandabschnitten keine Öffnungen haben. Sie müssen innerhalb der anderen Brandabschnitte feuerbeständig ausgeführt werden. Werden an den Durchbruchsstellen für den anderen Brandabschnitt selbsttätig schließende Feuerschutzklappen vorgesehen, dann genügt Ausführung gemäß § 157. Wenn ein Kanal durch mehrere Brandabschnitte geführt wird, dann muß an der Einführung zur Zentrale eine Feuerschutzklappe vorgesehen werden.

§ 160

Rohrleitungen, Kabel und Konstruktionsteile, die nicht zur Kanalanlage gehören, dürfen nicht in Kanäle verlegt bzw. hindurchgeführt werden. Ausgenommen sind Schwachstromanlagen, pneumatische und hydraulische Steuerleitungen, wenn sie zur Betätigung der Anlage gehören. Die Kanäle müssen vom Staub gereinigt werden können. Kanalöffnungen in Räumen sind mit Sieben zu versehen.

§ 161

Auskleidungen und Dämmstoffe müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.

§ 162

Ansaugöffnungen für Frischluft aus dem Freien sind zu vergittern und so hoch anzuordnen, daß sie nur mittelbar zu erreichen sind. Die Zuführung reiner Luft muß gewährleistet sein.

§ 163

Austrittsöffnungen für Abluft

a) dürfen nicht in Räumen oder Dachböden enden;

b) müssen, wenn sie über Dach geführt werden, mindestens 50 cm über die Dachhaut, bei Weichdächern 50 cm über First hinausragen und vergittert sein;

c) dürfen, wenn sie in Außenwänden liegen, nur mittelbar zu erreichen sein. Sie müssen vergittert werden.

18. Abschnitt

Wärmeschutz

§ 164

Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und ihrer Teile ist — soweit erforderlich — ein den klimatischen Verhältnissen entsprechender Wärmeschutz vorzusehen.

§ 165

Außenwände von Aufenthaltsräumen, Wohnungstrennwände, Treppenhauswände, Decken und Warmdächer müssen einen Mindestwärmeschutz erhalten, der den Bestimmungen der Anlage entspricht.

§ 166

Zweischaliges Mauerwerk (Hohlmauerwerk) aus je ½ Stein dicken Schalen mit einer Luftschicht ist als Außenwand von Aufenthaltsräumen und Stallgebäuden nicht zugelassen.

§ 167

Fußböden von Aufenthaltsräumen auf Erdreich (nicht unterkellerte Aufenthaltsräume) müssen in allen Wärmedämmgebieten einen Dämmwert der Schichten über der Sperrschicht von mindestens 0,55 m^2 h^0/kcal in allen Wärmedämmgebieten erhalten.

§ 168

Wärmedämmschichten und feuchtigkeitsempfindliche Bauglieder müssen vor Wasserdampf durch Dampfsperren oder Stoffschichten mit hohem Dampfdurchlaßwiderstand geschützt werden. Die Dampfsperrschicht muß grundsätzlich auf der warmen Seite der zu schützenden Dämmschicht oder des durch Wasserdampf gefährdeten Baugliedes angeordnet werden. Für Spannbetonbauteile in und über feuchten Räumen besteht erhöhte Korrosinonsgefahr, sie müssen besonders wirksam gegen Wasserdampf geschützt werden.

§ 169

Hat der umschlossene Luftraum eine ständige relative Luftfeuchtigkeit größer als 85% bei Innentemperaturen bis + 20° C, so müssen erhöhte Mindestdämmwerte vorgesehen werden, sofern die Verminderung der Luftfeuchtigkeit nicht durch eine Klimaanlage erreicht wird.

§ 170

Geschlossene Stallgebäude — außer Geflügelställen — müssen Außenwände haben, die mindestens denen der Aufenthaltsräume im gleichen Wärmedämmgebiet entsprechen. Bei Stallgebäuden für staatliche, volkseigene und genossenschaftliche Betriebe ist der Nachweis eines einwandfreien Wärmehaushaltes erforderlich.

§ 171

Bei einschaligen Warmdächern von Stallgebäuden muß der Mindestdämmwert

im Wärmedämmgebiet II 0,90 m^2 h^0/kcal
im Wärmedämmgebiet III 1,05 m^2 h^0/kcal

betragen. Bei leichten Konstruktionen müssen die Dämmwerte entsprechend dem Gewicht erhöht werden. Wärmedämmschichten der Dachschalen müssen gegen Wasserdampf von innen sorgfältig geschützt werden, wenn sie nach oben hin dampfdicht abgeschlossen sind.

§ 172

Die Fußböden unter der Liegestatt müssen einen Dämmwert von rund 0,30 m^2 h^0/kcal aufweisen.

19. Abschnitt

Schall- und Erschütterungsschutz

§ 173

(1) Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und ihrer Teile ist — soweit erforderlich — ein ausreichender Schallschutz vorzusehen.

(2) Von Betriebseinrichtungen oder Bauzubehör ausgehende Geräusche sind so zu dämmen, daß sie die Benutzer der baulichen Anlage und die Umgebung nicht unzumutbar stören.

§ 174

Den Bestimmungen der Anlage müssen entsprechen:

Wohnungstrennwände und Treppenhauswände,

Decken zwischen Aufenthaltsräumen und Fluren, Kellerdecken, Durchfahrten und Treppen,

Wohnungstrenndecken und Decken zwischen fremden Arbeitsräumen,

Wohnungsabschlußdecken unter nicht ausgebauten betretbaren Dachböden,

Fußbodenbeläge.

§ 175

Holzbalkendecken mit Einschub sind zulässig, wenn der Füllstoff aus Lehm oder aus Schlacke auf mindestens 2 cm dickem Lehmverstrich besteht; Bei leichteren Auffüllungen muß der Gehbelag vom Holz getrennt sein.

§ 176

Geräusch und Erschütterung erzeugende Maschinen sind erschütterungsfrei auf eigenen Fundamenten oder Rahmen aufzustellen. Die Übertragung von Körperschall durch Leitungssysteme, Lüftungsschächte, Wände und andere Gebäudeteile muß durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

20. Abschnitt

Holzschutz im Hochbau

§ 177

Sämtliches Holz, das in oder an gedeckten Bauten oder im Freien verbaut wird, muß entsprechend den Bestimmungen (s. Anlage) vor dem Einbau vorbeugend gegen holzzerstörende Pilze oder Insekten sachgemäß geschützt werden. Es sind für die jeweilige Nutzungsart geeignete und vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung anerkannte Holzschutzmittel anzuwenden.

§ 178

Die vorbeugend wirkenden chemischen Holzschutzmaßnahmen haben sich entweder bei der Herstellung oder beim Einbau auf alle holz- bzw. zellulosehaltigen Bauplatten und Dämmstoffe zu erstrecken, sofern der Produktionsprozeß nicht eine völlige Mineralisierung des Holz- bzw. Zellulosegehaltes sichert.

§ 179

Die Lagerung von schwammbefallenem Holz in Gebäuden ist verboten.

21. Abschnitt

Widerstandsfähigkeit der Gebäude gegen Feuer und Wärme

Begriffsbestimmungen:

1. *Die Brandgefahrenklasse ist die Einstufung der Brandgefahr, die durch Nutzung oder Produktionsvorgänge innerhalb eines Bauwerkes besteht.*
2. *Die Feuerwiderstandsklasse ist die Einstufung der Bauwerke und Bauteile nach der Bauweise im Hinblick auf ihr Verhalten im Feuer.*

§ 180

Wird für Gebäude oder Gebäudeteile feuerhemmende oder feuerbeständige Ausführung gefordert, so gelten für ihre Ausführung die Bestimmungen gemäß Anlage.

§ 181

Um wirksame bauliche Maßnahmen gegen die Einwirkung von Feuer und Wärme durchführen zu können, werden die Gebäudearten

in Brandgefahrenklassen gemäß § 182

und die Ausführung der Gebäude

in Feuerwiderstandsklassen gemäß § 183

eingeteilt.

§ 182

Art der Gebäude

Brandgefahrenklasse	Bauten der Gesellschaft und landwirtschaftliche Bauten	Betriebsgebäude für Industrie und Handwerk
A		Betriebe, in denen nicht brennbare Stoffe in kaltem Zustand hergestellt, verarbeitet und gelagert werden. Darunter fallen: Metallurgische und Grundstoffindustrie: Gewinnung, Aufbereitung und Kaltbearbeitung von Mineralien, Erzen, Asbest, Salzen und anderen nicht brennbaren Stoffen, Schrottanlagen. Metallverarbeitende Betriebe: Kaltbereitung von Metallen (außer Magnesiumlegierungen). Chemische Betriebe: Sodafabriken (außer Ofenanlagen), Textil- und Papierfabrikation mit Naßbearbeitung, keramische Industrie (außer Ofenanlagen). Ferner: Optische und feinmechanische Industriezweige, u. a. Kompressorenstationen für Luft u. a. nicht brennbare Gase, Verarbeitungsbetriebe für Fleisch-, Fisch-, Gemüse-, Obst- und Milcherzeugnisse mit Naßbearbeitung.
B	Bauten der Kultur, der Wissenschaften, der Volksgesundheit, der Erholung, Sozial- und Sportbauten, Bauten für Parteien, Massenorganisationen, Verwaltungen, Übernachtungs- und Gaststätten, Bauten für Handel und Versorgung, soweit in ihnen nicht brennbare Stoffe gelagert werden. Landwirtschaftliche Gebäude außer Ställen und Scheunen.	Betriebe, in denen nicht brennbare Stoffe in heißem, glühendem oder geschmolzenem Zustand bearbeitet werden. Darunter fallen: Metallurgische und Grundstoffindustrien: Metallgießereien und Schmelzbetriebe, Schmieden, Walzwerke, Hüttenwerke. Metallverarbeitende Betriebe: Heißbearbeitung von Metallen, Ofenanlagen. Chemische Betriebe u. ä.: Glasfabriken, Ofenanlagen, Betriebe, in denen nicht brennbare Stoffe heiß bearbeitet werden. Ferner: Schuppen für Feuerlok, Diesellok, Maschinenabteilungen von Kraftwerken, Kesselhäuser usw., Buchdruckereien.

Brandgefahrenklasse	Art der Gebäude: Bauten der Gesellschaft und landwirtschaftliche Bauten	Art der Gebäude: Betriebsgebäude für Industrie und Handwerk
C	Wohnungsbauten, Gemeinschaftsküchen und Gebäude, in denen leicht brennbare Stoffe gelagert werden, Ställe und Scheunen.	Betriebe, in denen brennbare Stoffe oder Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100° hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden. Betriebe, in denen kleinere Explosionen ohne die Folge einer Brandausbreitung oder Auslösung von Kettenexplosionen eintreten können. Darunter fallen: Holzverarbeitende Industrie: Sägewerke, Tischlereien, alle Holzverarbeitungsbetriebe. Textilbetriebe: Aufbereitung für Faserstoffe, Spinnereien, Webereien, Wirkereien, Betriebe, in denen Fertigungserzeugnisse hergestellt werden. Chemische Betriebe u. ä.: Teerdestillationen Betriebe, in denen Asphalt- bzw. Teererzeugnisse hergestellt werden. Ferner: Zuckerfabriken, Nahrungs- und Genußmittelfabriken (soweit diese nicht unter A fallen), z. B. Teig-, Brot- und Margarinefabriken, Kaffeeröstereien usw., Silos und Lagerhäuser, lederverarbeitende Betriebe, Warenlager, Transformatorenräume mit Ölschaltern.
D		Betriebe, in denen 1. durch starke Staubentwicklung Explosionen mit der Folge einer Brandausbreitung oder Auslösung von Kettenexplosionen eintreten können, 2. brennbare Gase verwendet werden, deren untere Explosionsgrenze bei einer Konzentration von über 10 % des Luftvolumens liegt und die mit der Luft explosive Gemische bilden können, 3. Flüssigkeiten verwendet werden, die über 21° brennbare Dämpfe entwickeln und mit der Luft explosive Gemische ergeben. Darunter fallen: Betriebe, in denen Filz-, Buna u. ä. Erzeugnisse hergestellt werden. Ferner: Betriebe, in denen Kohlenstaub, Holzmehl u. ä. verarbeitet werden oder im Verarbeitungsprozeß entstehen.
E		Betriebe, in denen beim Produktionsvorgang 1. brennbare Gase verwendet werden, deren untere Explosionsgrenze bei einer Konzentration von 10 % und weniger des Luftvolumens liegt und in solchen Mengen verwendet werden, daß sie mit der Luft explosive Gemische ergeben können, 2. Flüssigkeiten verwendet werden, die bis 21° brennbare Dämpfe entwickeln und in solchen Mengen verwendet werden, daß sie mit der Luft explosive Gemische ergeben können, 3. Stoffe verwendet werden, die bei der Einwirkung von Wasser oder Luft entzündet werden oder explodieren können. Darunter fallen: Grundabteilungen von Filmfabriken, chem. Abteilungen der Kunstseidenfabriken, Hydrier-, Destillations- und Gasfraktionierungsabteilungen von Treibstoffwerken, Betriebe, in denen metallisches Natrium, Kalzium o. ä. verarbeitet oder verwendet werden.

§ 183

Feuerwiderstandsklasse	Umfassungswände, Tragende Wände, Wände mit aussteifender Wirkung	Dachhaut	Tragwerk	Decken	Unterzüge Stützen Pfeiler
I	Gebäude, in denen nicht sämtliche Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse II erfüllt sind.				
II	nicht brennbar oder feuerhemmend	Gruppe 2—4 (§ 137)	—	feuerhemmend	nicht brennbar oder feuerhemmend
III	feuerbeständig	Gruppe 3—4 (§ 137)	—	feuerhemmend	feuerbeständig
IV	feuerbeständig	Gruppe 3—4 (§ 137)	feuerhemmend[1])	feuerbeständig	feuerbeständig[2])

[1]) Liegt Unterkante Tragwerk 4,5 m oder mehr über der durchschnittlichen Lagerhöhe, dann kann eine unverkleidete Metallkonstruktion ausgeführt werden, ohne daß sich dadurch die Einordnung in die Feuerwiderstandsklasse ändert.
[2]) Schwerer belastete Konstruktionsteile z. B. freitragende Konstruktionen, Unterzüge usw. hochfeuerbeständig.

§ 184

Umfangreiche Gebäude sind entsprechend der nachstehend aufgeführten Tabelle in Brandabschnitte einzuteilen. Die Größe der Brandabschnitte wird abgestuft nach

a) der Brandgefahrenklasse und
b) der Feuerwiderstandsklasse.

Brandabschnitte — Grundfläche der Brandabschnitte in m²

Brandgefahrenklasse	Feuerwiderstandsklasse	Geschoßzahl *) innerhalb der Brandabschnitte				
		1	2	3	4	5 und mehr
		m² je Geschoß				
A	I	750	600	nicht zulässig		
	II	4000	3000	2500	2000	1500
	III	unbegr.	unbegr.	unbegr.	unbegr.	unbegr.
	IV	„	„	„	„	„
B	I	600	500	nicht zulässig		
	II	1250	1000	750	600	nicht zulässig
	III	3000	2750	2500	2000	1750
	IV	unbegr.	unbegr.	unbegr.	unbegr.	5000
C	I	500	400	nicht zulässig		
	II	750	600	500	400	nicht zulässig
	III	1500	1250	1000	750	600
	IV	1750	1500	1250	1000	750
D	IV	1000	750	600	500	nicht zulässig
E	IV	750	500	400	nicht zulässig	

*) Keller- und Dachgeschoß werden nicht gerechnet, wenn sich in ihnen keine Produktions- oder Lagerstätten befinden.

§ 185

Es kann zugelassen werden, daß die Brandabschnitte bis zu 50 % der nach § 184 angegebenen Grundfläche vergrößert werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (Wasserschleier, Regenvorrichtung, Sprinkleranlagen, zusätzliche Handfeuerlöscher o. ä.) die brandschutztechnische Sicherheit gewährleistet wird.

22. Abschnitt

Brandwände, Branddecken, Brandabschnitte

Begriffsbestimmungen:

1. *Brandwände sollen das Übergreifen eines Brandes von einem Gebäude oder einem Gebäudeteil auf ein anderes Gebäude oder einen anderen Gebäudeteil verhindern.*
2. *Branddecken sollen das Übergreifen eines Brandes von einem Geschoß auf ein anderes verhindern.*
3. *Brandabschnitte sind Gebäudeteile, die gegen andere Gebäudeteile durch Brandwände bzw. Branddecken getrennt werden.*

§ 186

Brandwände müssen ohne Öffnungen, Nischen und Schlitze

a) von Grund auf oder

b) versetzt und durch eine Branddecke verbunden oder

c) als Begrenzung eines Brandabschnittes auf einer Branddecke stehend ausgeführt werden.

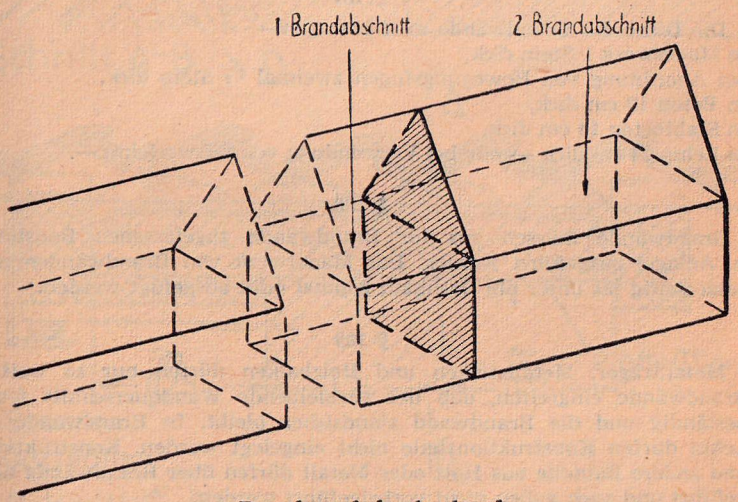

Brandwand durchgehend

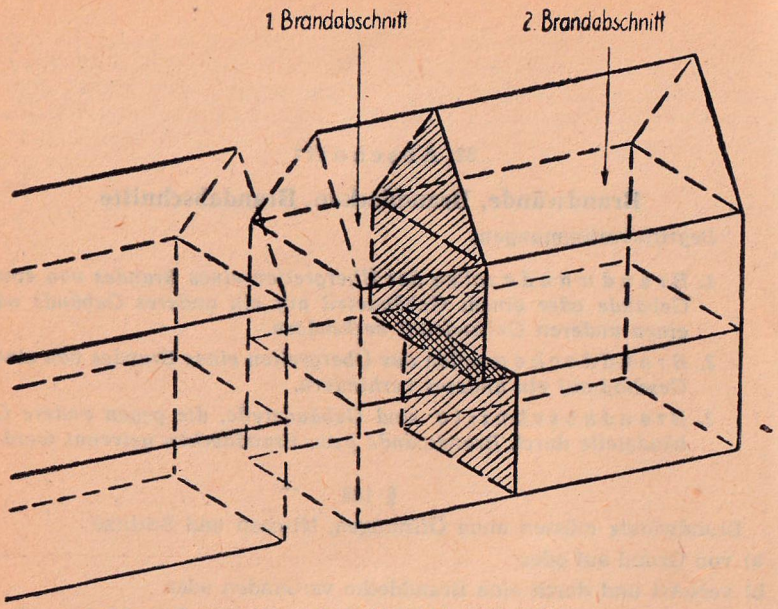

Versetzt angeordnete Brandwand

§ 187

Die Dicke der Brandwände muß betragen
in Mauerwerk 1 Stein dick,
bei Anordnung von Bewegungsfugen zweimal 1/2 Stein dick,
in Beton 19 cm dick,
in Stahlbeton 10 cm dick,
in Lehm 24 cm dick — nur bei Verwendung von Schwerlehm —.

§ 188

Brandwände müssen aus für Brandwände zugelassenen Baustoffen (s. Anlage) ausgeführt werden. Das Mauerwerk von Brandwänden muß beiderseitig bis unter die Dachhaut geputzt oder ausgefugt werden.

§ 189

Metallträger, Metallstützen und Holzbalken dürfen nur so weit in Brandwände eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig und die Brandwand standsicher bleibt. In Brandwände aus Lehm dürfen Konstruktionsteile nicht eingelegt werden. Konstruktions- und andere Bauteile aus Holz oder Metall dürfen über Brandwände nicht geführt und auch außen nicht vorbeigeführt werden.

§ 190

Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn es die Nutzung des Gebäudes fordert und Gefahrenübertragung von einem zum anderen Brandabschnitt nicht zu befürchten ist. Die Öffnungen sind im Dach- und Kellergeschoß stets mit feuerbeständigen und in den übrigen Geschossen, sofern nicht höhere Anforderungen gestellt werden, mit feuerhemmenden Türen zu versehen.

§ 191

In Brandwänden — die Außenwände sind — können ausnahmsweise Teilflächen bis 1 m² aus lichtdurchlässigen, nicht brennbaren Baustoffen

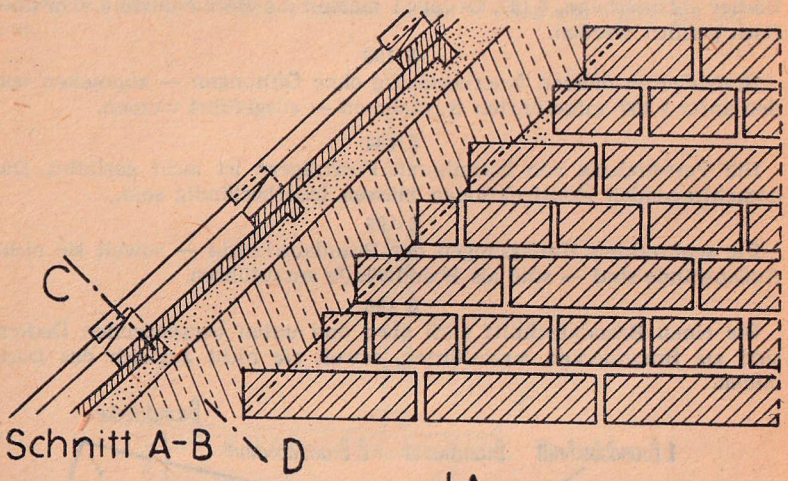

Schnitt A-B

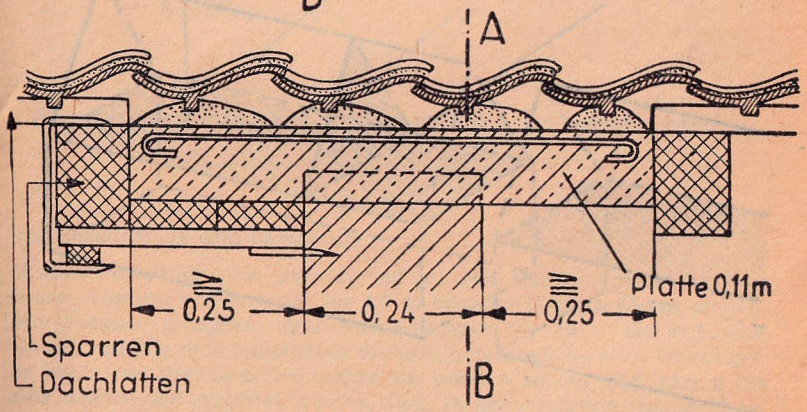

Schnitt C-D

gestattet werden, wenn diese Einbauten ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sind.

§ 192

Bei Gebäuden mit brennbaren Tragwerken, deren Höhe 15 m übersteigt, und in Gebäuden mit Lagerräumen für leichtentzündliche Stoffe oder feuergefährdeten Betrieben müssen die Brandwände 25 cm über die Bedachung geführt werden, sofern sie keine Außenwände sind. Es kann zugelassen werden, daß die Brandwand nicht über Dach geführt wird, wenn in Höhe der Dachhaut eine beiderseits 0,25 m auskragende feuerbeständige Stahlbetonplatte angeordnet und die Dachhaut über der Brandwand nicht brennbar ausgeführt wird. Bei anderen Gebäuden müssen die Brandwände wenigstens bis zur Dachhaut reichen. Bei Eindeckung der Dächer entsprechend, § 137, Gruppe 1 müssen die Brandwände 0,50 m über Dach geführt werden.

§ 193

Branddecken müssen feuerbeständig ohne Öffnungen — abgesehen von den unter § 197 aufgeführten Ausnahmen — ausgeführt werden.

§ 194

Die Verwendung von brennbaren Putzträgern ist nicht gestattet. Die deckentragenden Konstruktionen müssen feuerbeständig sein.

§ 195

Die senkrechten Umfassungen der Brandabschnitte — soweit sie nicht Außenwände sind — sind als Brandwände auszuführen.

§ 196

Die einen Brandabschnitt nach oben und unten begrenzenden Decken sind als Branddecken auszuführen, soweit sie nicht zugleich das Dach bilden.

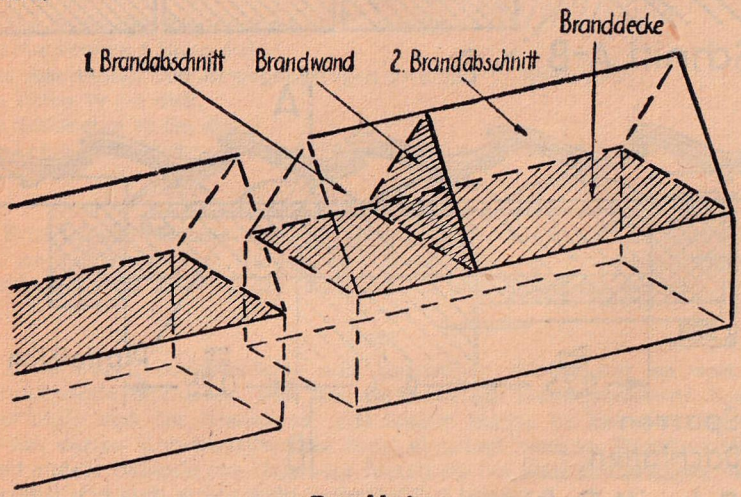

Branddecke

§ 197

Öffnungen in den Branddecken sind mit selbsttätig zufallenden Klappen in der Bauart der feuerbeständigen Türen zu versehen. Verbindungen übereinanderliegender Brandabschnitte sind auch in der Weise zulässig, daß sie gegen die Brandabschnitte feuerbeständig abgeschlossen sind und in jedem Brandabschnitt feuerhemmende Türen erhalten.

§ 198

Fenster und Türen in den Außenwänden der Brandabschnitte müssen von Öffnungen anderer Gebäude oder Brandabschnitte 5 m entfernt bleiben, sofern nicht die Gebäudefluchten einen Winkel von mehr als 120° bilden.

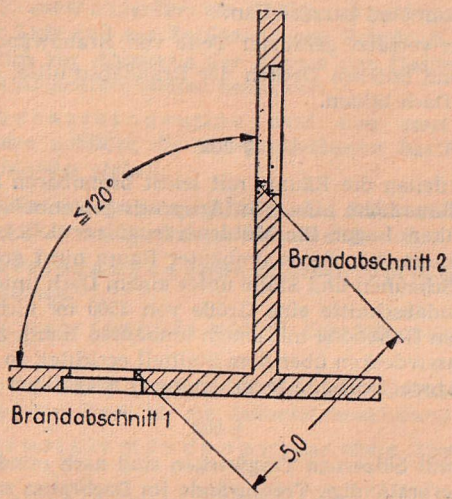

Abstände von Öffnungen in Außenwänden bei verschiedenen Brandabschnitten

§ 199

Als Brandwände sind herzustellen:

a) Umfassungswände, die unmittelbar an der Nachbargrenze oder in einem Abstand von weniger als 1,5 m von der Nachbargrenze stehen. Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern bis 15 m Gebäudehöhe können auf den Nachbargrenzen Wohnungstrennwände ohne Öffnungen an Stelle von Brandwänden hergestellt werden, sofern nicht nach § 184 eine Brandwand errichtet werden muß. In unbewohnten Dachgeschossen genügt bei solchen Gebäuden eine ½ Stein dicke, beiderseits gefugte oder geputzte Wand;

b) Trennwände zwischen Räumen, die infolge ihrer Bauart oder Benutzung der Brandgefahr besonders ausgesetzt sind;

c) Umfassungswände der Brandabschnitte, soweit sie an andere Gebäudeteile anstoßen.

§ 200

Gemeinsame Brandwände können auf Grundstücksgrenzen gestattet werden, wenn rechtlich und technisch gesichert ist, daß diese Wände beim Abbruch eines der aneinanderstoßenden Bauwerke stehen bleiben. Bei an der Grenze errichteten Bauten, die keiner Baugenehmigung bedürfen, genügt eine 6 cm dicke Wand aus nicht brennbaren Baustoffen.

§ 201

Als Branddecken sind herzustellen:

a) Verbindungen versetzt geführter Teile von Brandwänden,

b) die oberen und unteren Decken der Brandabschnitte, soweit sie nicht zugleich das Dach bilden.

§ 202

Gebäude, bei denen die Räume mit leicht brennbaren Stoffen bis über die Hälfte der Raumhöhe hinaus in Anspruch genommen werden (Scheunen, Kohlenbunker, Lager für Mühlenerzeugnisse u. ä.), sind in Brandabschnitte zu unterteilen, deren umbauter Raum nicht größer als 5000 m^3 sein darf. Sind Scheunen und Ställe unter einem Dach untergebracht, dann dürfen die Brandabschnitte eine Größe von 3500 m^3 nicht überschreiten. Werden in diesen Gebäuden mit einem umbauten Raum zwischen 1500 m^3 und 3500 m^3 Massivdecken über dem Stallteil errichtet, so müssen die Entlüftungs- und Abwurfschächte feuerhemmend ausgeführt werden.

§ 203

Bei Dächern mit hölzernen Tragwerken sind nach mindestens 60 m Gebäudelänge feuerbeständige Trennwände im Dachraum zu errichten. Hinsichtlich des oberen Abschlusses gelten die Bestimmungen über Brandwände nach § 192.

23. Abschnitt

Schornsteinanlagen, Verbindungsstücke und Feuerstätten

Begriffsbestimmungen:

1. *Ein Schornstein ist jede in oder an einem Gebäude oder außerhalb eines Gebäudes aufwärts führende bauliche Vorrichtung zur Abführung der Verbrennungsgase einer oder mehrerer Feuerstätten ins Freie. Er dient außerdem zur Abführung verbrauchter oder dampfgesättigter Luft und zur Zuführung von Frischluft. Schornsteine, die ausschließlich zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten dienen, werden als Abgasschornsteine bezeichnet.*

2. *Eine Schornsteingruppe wird von zwei oder mehreren Schornsteinen gebildet, die in unmittelbarem baulichem Zusammenhang miteinander stehen.*

3. *Schornsteinwangen schließen den Schornsteinhohlraum gegen angrenzende Räume, Bauteile oder nach außen ab.*

4. *Schornsteinzungen liegen zwischen zwei benachbarten Schornsteinhohlräumen.*

5. *Die Schornsteinsohle schließt den Schornsteinhohlraum nach unten ab.*

6. *Der Schornsteinkopf ist der Teil des Schornsteines von seinem Austritt aus dem Dach bis zur Schornsteinmündung.*

7. *Die Schornsteinmündung ist der obere Abschluß des Schornsteines.*

8. *Reinigungsöffnungen sind die Öffnungen in den Wangen des Schornsteines für seine Reinigung.*
   Reinigungsverschlüsse sind die Vorrichtungen zum Verschluß der Reinigungsöffnungen.

9. *Die Verbindungsstücke zwischen Feuerstätte und Schornstein werden eingeteilt in*
   a) *Rauchrohre an Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe,*
   b) *Abgasrohre an Feuerstätten für gasige Brennstoffe,*
   c) *Rauch- oder Abgaskanäle (Füchse) als waagerecht oder ansteigend gemauerte Verbindungen.*

10. *Eine Feuerstätte ist jede Einrichtung, in der Brennstoffe in solcher Menge verbrannt werden, daß die Abführung der Rauch- oder Abgase durch einen Schornstein oder sonstigen Abzug erforderlich ist.*

11. *Wärmegeräte sind Einrichtungen*

a) in denen Brennstoffe in so geringer Menge verbrannt werden, daß die dabei entstehenden Verbrennungserzeugnisse weder Brand- noch Gesundheitsschädigungen hervorrufen können,

b) mit denen Wärme durch Umwandlung elektrischer Energie erzeugt wird.

§ 204

Die bei der Baugenehmigung vorliegenden Zeichnungen müssen enthalten:

a) Bezeichnung der zu verwendenden Baustoffe,

b) Angabe der lichten Querschnitte der Schornsteine,

c) Angabe von Art und Zahl der angeschlossenen und der anschließbaren Feuerstätten.

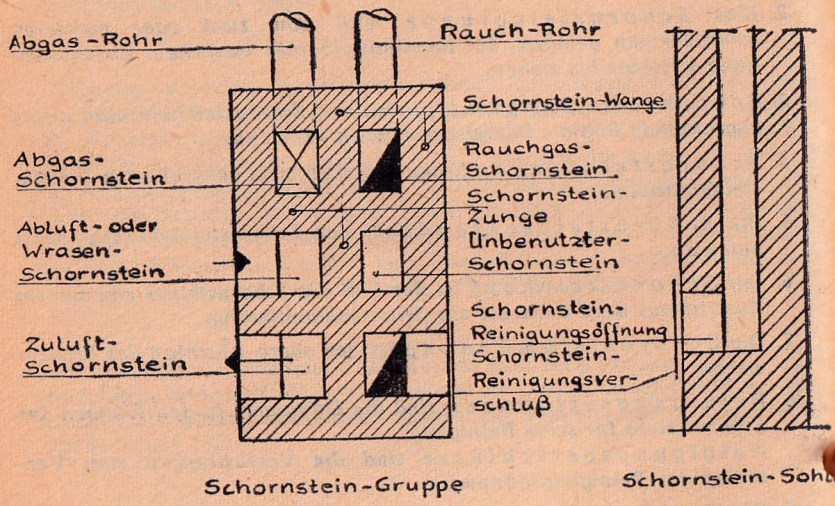

Schornsteine

§ 205

Schornsteine – mit Ausnahme freistehender Schornsteine – sind so anzuordnen, daß schon durch ihre Lage eine genügende Zugstärke für die anzuschließenden Feuerstätten gewährleistet ist. Sie sind so herzustellen, daß sie in allen Teilen ordnungsgemäß und ohne Behinderung gereinigt werden können. Schornsteine sind möglichst in Gruppen anzulegen und im First oder nahe am First über Dach zu führen.

§ 206

Die Einführung eines Rauch- oder Abgasschornsteines in einen anderen ist verboten.

§ 207

Schornsteine sind standsicher zu gründen, mit innen gleichbleibendem Querschnitt aus unverbrennlichen, für den Schornsteinbau zugelassenen Baustoffen, vollfugig und rauchdicht, mindestens in Mörtel der Mörtelgruppe II auszuführen. Ragen die Schornsteine mehr als 1,75 m über Dach, so müssen sie verankert werden. Die Verankerung kann fortfallen, wenn ein statischer Nachweis für ihre Standsicherheit erbracht wird. Ein Schornstein an der Nachbargrenze, der infolge einer Erhöhung der Nachbarwand selbst erhöht werden muß, darf an diese verklammert werden. Auf brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder direkt noch indirekt aufgesetzt oder gestützt werden.

§ 208

Die Schornsteine müssen innen Fugenglattstrich erhalten. Die Außenflächen der Schornsteine sind innerhalb des Gebäudes bis zur Dachhaut zu putzen (Rapputz, Wandputz). Im Kellergeschoß ist Verfugung zugelassen.

§ 209

Die Außenflächen der Schornsteinköpfe sind mit Mörtel der Mörtelgruppe III auszufugen. Auskragungen am Schornsteinkopf sind unzulässig. Wenn Schieferdeckung ortsüblich ist, können die Außenflächen der Schornsteinköpfe mit Schiefer verkleidet werden. Zur Erzielung eines einwandfreien Anschlusses der Dachhaut an den Schornstein sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wie Auskragung des Mauerwerkes oder andere gleichwertige Maßnahmen.

§ 210

Die lichten Querschnitte der Schornsteine müssen der Zahl und Größe der anzuschließenden Feuerstätten entsprechen. Die Grundlage der Querschnittsbemessung bildet die Anzahl der möglichen Anschlüsse von Feuerstätten an einen Schornstein.

Verbindungsstücke

§ 211

Verbindungsstücke müssen aus nicht brennbarem, rißfestem und rauchdichtem Material hergestellt werden.

§ 212

Verbindungsstücke sind auf kürzestem Wege innerhalb des gleichen Geschosses und der gleichen Wohnung – gegebenenfalls im Bogen – jedoch ohne scharfe Brechpunkte, in den hierfür bestimmten Schornstein zu

leiten. Verbindungsstücke dürfen nicht in den lichten Schornsteinquerschnitt hineinragen. Ihre Verlegung und Ausführung muß so erfolgen, daß das Austreten der Rauch- oder Abgase verhindert wird. Durch kalte Räume geführte Verbindungsstücke sind sorgfältig gegen Wärmeverluste zu schützen.

§ 213

Abgase dürfen nicht durch andere Feuerstätten in den Schornstein geführt werden.

Feuerstätten

§ 214

Feuerstätten müssen in allen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen fugendicht hergestellt werden. Sie dürfen nur in solchen Räumen aufgestellt werden, die nach ihrer betrieblichen Beschaffenheit und Lage keinen Anlaß zu Feuersgefahr geben und eine genügende Standsicherheit gewährleisten.

§ 215

Alle Feuerstätten müssen durch Verbindungsstücke an einen Schornstein angeschlossen werden.

§ 216

Für Schornsteinanlagen, Verbindungsstücke und Feuerstätten gelten im übrigen die Sonderbestimmungen gemäß Anlage 4.

24. Abschnitt

Wasserversorgung

§ 217

Für jedes Grundstück, auf dem Aufenthaltsräume oder Stallgebäude vorgesehen werden, ist die Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trink- und Brauchwasser sicherzustellen. Das Wasser muß in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise ausreichend und dauernd entnommen werden können.

§ 218

Liegt ein Grundstück an einer Verkehrsfläche mit einer zentralen Wasserversorgung, so muß es bei einer Bebauung nach § 217 an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen für Großverbraucher zugelassen werden.

§ 219

Beim Anschluß an ein zentrales Wasserversorgungsnetz muß jedes Grundstück mindestens eine selbständige Anschlußleitung haben. Die Druckwasserleitungsanlage eines jeden Grundstückes muß durch eine jederzeit zugängliche Hauptabsperrvorrichtung gesperrt werden können.

§ 220

Ist ein Anschluß an ein zentrales Wasserversorgungsnetz oder eine Entnahme aus einem öffentlichen Brunnen nicht möglich, so muß jedes Grundstück, auf dem sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Ställen befinden, eine Einzelversorgung durch eigene Brunnen erhalten. Die Mindestleistung je Tag muß betragen

a) für jede auf dem Grundstück wohnende oder arbeitende Person 30 l,
b) je Großvieheinheit 50 l,
c) für Feuerlöschzwecke gemäß den §§ 290 bis 300.

§ 221

Bei Gebäuden mit Wohnungen oberhalb des II. Vollgeschosses muß eine Druckwasserleitung vorgesehen werden. Die Druckwasserversorgung kann entweder durch Anschluß an das zentrale Wasserversorgungsnetz nach § 218 oder durch eine ausreichende Eigenwasserversorgungsanlage nach § 220 erfolgen.

§ 222

Bei Vorhandensein von Druckwasserleitungen muß jede selbständige Wohnung oder jeder selbständige Betrieb mindestens eine Wasserzapf-

stelle haben. Notwendige Zapfstellen dürfen nicht in Abort- oder Waschräumen liegen.

§ 223

Für Entwurf, Ausführung und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und bei Herstellung von Warmwasserversorgungsanlagen sind die Bestimmungen der Anlage maßgebend.

§ 224

Räume für die Anlage zur Aufbereitung des Trinkwassers bei Eigenversorgungsanlagen dürfen anderen Zwecken nicht dienen und müssen so gelegen sein, daß das Wasser eine möglichst gleichmäßige, niedrige Temperatur behält und gegen Verunreinigung gesichert ist.

§ 225

Die Errichtung und der Betrieb von Brunnen hat nach der Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu erfolgen (s. Anlage).

§ 226

Die Lage der Brunnen und die Art der Bauausführung müssen jede ober- und unterirdische Verunreinigung ausschließen.

§ 227

Der Abstand der Brunnen muß von Bodenverunreinigungen jeder Art, Sammelstellen und Abflüssen von Abfällen und Ausscheidungen sowie vom Nachbargrundstück mindestens 10 m betragen. Von Senkgruben und anderen Einzelanlagen zur Abwässerversickerung oder Untergrundverrieselung und Tieflaufstellen müssen Brunnen einen Mindestabstand von 30 m haben und möglichst grundwasserstromaufwärts davon liegen. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in besonders gelagerten Fällen nur mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zulässig.

§ 228

Die Anlage offener Dreh-, Zieh- oder Schöpfbrunnen ist unzulässig.

25. Abschnitt

Gesundheitliche Anlagen

§ 229

Jede Wohnung muß, wenn die Voraussetzungen der Wasserversorgung und die der Abwasserbeseitigung gegeben sind, eine Bade- oder Duscheinrichtung erhalten. Bei Gebäuden mit kleinen Wohnungen können gemeinsame Baderäume gestattet werden. In gewerblichen und industriellen Betrieben, in denen es die Art der Arbeit erfordert, und in Gebäuden, in denen eine größere Zahl von Menschen regelmäßig übernachtet, müssen entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden.

§ 230

(1) Für Bauten der Gesellschaft und alle Betriebe und Arbeitsstätten sind nach Größe und Zahl der Belegschaft – entsprechend der Anlage – Aborte vorzusehen. Bei mehr als fünf Beschäftigten bzw. Besuchern sind sie für Männer und Frauen getrennt anzuordnen. In Bauten der Gesellschaft und Industriebauten müssen Abortanlagen mit mindestens einem Handwaschbecken ausgestattet sein.

(2) Für jede Wohnung muß ein Abort vorhanden sein. Wohnungen mit vier und mehr Zimmern müssen einen vom Baderaum getrennten Abortraum erhalten.

§ 231

(1) Die Wände von Bade- und Duschräumen müssen im Bereich des Spritzwassers einen wasserabweisenden Belag oder Schutzanstrich erhalten.

(2) Fußböden der Baderäume und Aborträume müssen einen glatten Belag erhalten, der ein Durchfeuchten der Decken verhindert.

(3) In öffentlichen Bädern und Betriebsbädern muß eine Fußbodenentwässerung vorgesehen werden.

(4) Wannen in Innenbädern müssen eingebaut werden.

§ 232

(1) Bei fensterlosen sanitären Räumen müssen für jeden einzelnen Raum gesondert Abluftschächte oder Abluftschornsteine oder gleichwertige Maßnahmen vorgesehen werden (s. Anlage).

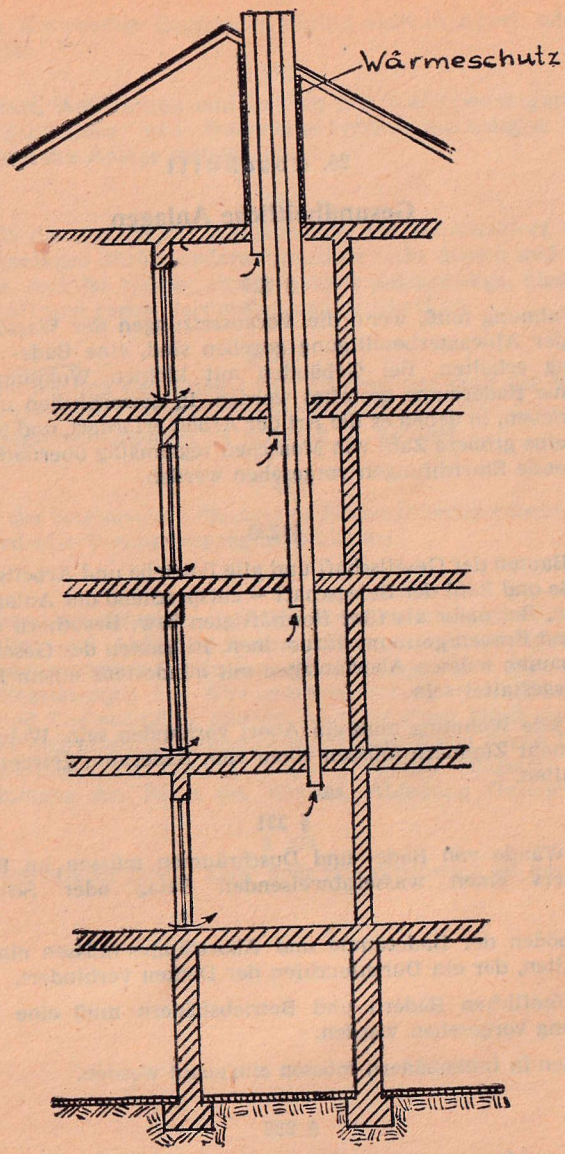

Be- und Entlüftung innenliegender sanitärer Räume

(2) Bei einzelner Raumentlüftung muß je Raum folgender Querschnitt vorhanden sein

a) bei glatten Schachtwandungen und bei Formstücken mit Innenflächen von geringer Rauhigkeit 150 cm²,

b) bei sorgfältig gemauerten fugenverstrichenen Innenflächen 180 cm².

(3) Bad und Spülaborte, die in einer Wohnung nebeneinanderliegen, können an einen gemeinsamen sanitären Schacht angeschlossen werden.

(4) Aborte in fensterlosen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen mechanische Entlüftung erhalten.

§ 233

Die Abluftöffnungen sind etwa 10 cm unter Deckenunterkante anzuordnen. Sie müssen mit einem abnehmbaren Gitter von etwa 10/10 mm Maschenweite versehen werden. Der freie Durchgangsquerschnitt der Gitter muß mindestens gleich dem des Abluftschachtes oder Schornsteines sein. Eine Absperrvorrichtung ist unzulässig.

§ 234

In den Türen der fensterlosen sanitären Räume müssen über dem Fußboden Schlitze mit einem freien Querschnitt von mindestens 150 cm² vorgesehen werden.

§ 235

Kohlebadeöfen mit einem Nenninhalt bis zu 100 l dürfen in fensterlosen sanitären Räumen aufgestellt werden, wenn der Rauminhalt mindestens 8 m³ beträgt.

§ 236

Abgasschornsteine oder -schächte können zur Abluftführung aus fensterlosen sanitären Räumen unter folgenden Bedingungen herangezogen werden

a) jedes Innenbad muß einen eigenen Abgasschornstein mit einem lichten Mindestquerschnitt von 180 cm² haben;

b) in Räumen von 8 bis 12 m³ darf die Nennbelastung des Gas-Wasserheizers 300 kcal/min (10-l-Gerät), in Räumen über 12 m³ 400 kcal/min (13-l-Gerät) nicht überschreiten;

c) zur Entlüftung der oberen Raumzone muß im Abgasschornstein eine Entlüftungsöffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 70 cm² angelegt werden.

§ 237

Kann das Grundstück an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden, so sind Spülaborte mit Geruchverschlüssen einzurichten. Ausgenommen von dieser Forderung sind landwirtschaftlich genutzte Betriebe. Unter derselben Voraussetzung muß — abgesehen von den Bestimmungen der §§ 242 bis 251 — gefordert werden, daß Aborte ohne Wasserspülung in

bestehenden Gebäuden in angemessener Frist in Spülaborte umgebaut werden.

§ 238

Aborte dürfen nicht unmittelbar von Aufenthaltsräumen oder von Räumen, die zur Lagerung von Nahrungsmitteln bestimmt sind, zugänglich sein. Aborte mit Zugang unmittelbar von Schlafzimmern sind in Hotels und ähnlichen Anlagen zulässig, wenn die Aborte Wasserspülung haben. In Wohnungen sind sie nur dann zulässig, wenn in derselben Wohnung ein zweiter Abort vorhanden ist.

§ 239

Aborte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen einen eigenen, für sich entlüftbaren Vorraum haben. Wände und Fußböden dieser Anlagen sind so auszuführen, daß sie leicht sauber zu halten sind.

§ 240

Bei Abortanlagen ohne Wasserspülung ist der Abortraum an eine Außenumfassung zu legen. Er ist durch einen besonderen entlüftbaren Vorraum zugänglich zu machen und durch Fenster zu belichten und zu belüften.

§ 241

Soweit Fäkalien nicht abgeschwemmt werden, sind zu ihrer Aufnahme Trockenabortgruben anzulegen. Die von den Aborten an die Grube führenden Fallrohre sind glattwandig, wasserdicht und mindestens 200 mm i. L. herzustellen und möglichst senkrecht hochzuführen. Von allem Mauerwerk sind sie durch einen mindestens 6 cm breiten freien Zwischenraum zu trennen.

26. Abschnitt

Grundstücksentwässerung

§ 242

Jedes mit bauantragspflichtigen Anlagen bebaute Grundstück muß mit Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Ableitung der Schmutz- und Niederschlagswässer versehen werden. Schmutzwässer sind so abzuleiten oder zu sammeln, daß Gesundheitsschäden oder Geruchsbelästigungen nicht eintreten können. Die Ableitung von Schmutzwässern darf nicht oberirdisch erfolgen. In Gebieten der offenen Bebauung und zur Bewässerung von Grünanlagen ist eine oberirdische Ableitung der Niederschlagswässer zulässig.

§ 243

Jedes Grundstück (nach § 242) muß vollständig und selbständig für sich entwässert werden.

§ 244

Bei Ableitungen gewerblicher, industrieller, infektiöser, materialangreifender oder den Betrieb der Ableitungs- oder Behandlungsanlagen störender Abwässer sind die entsprechenden Bestimmungen zu beachten.

§ 245

Sobald an öffentlichen Verkehrsflächen zentrale Abwässerkanäle betriebsfähig hergestellt sind, müssen die anliegenden bebauten Grundstücke (gemäß § 242) an diese angeschlossen werden.

§ 246

Schmutzwässer einschließlich Abortabgänge können ausnahmsweise auf dem eigenen Grundstück verwendet werden, wenn für je 10 m² Wohnfläche 100 m² für diese Zwecke nutzbare Grundstücksfläche, mindestens jedoch 400 m² je Grundstück, zur Verfügung stehen.

§ 247

Unter jeder Zapfstelle in Gebäuden — außer der für Feuerlöscheinrichtungen — muß eine Ablaufstelle vorhanden sein, wenn nicht ein Abfließen über wasserundurchlässigem Fußboden nach einer anderen Ablaufstelle möglich ist.

§ 248

Auf Grundstücken, die nicht an die öffentlichen Abwässerkanäle angeschlossen werden können, dürfen Aborte nur dann mit Wasserspülung versehen werden, wenn durch Kleinkläranlagen eine ausreichende Klärung und einwandfreie Beseitigung des Abwassers (z. B. Untergrundverrieselung, Einleitung in ein Gewässer, Versenkung in den Untergrund) gewährleistet und entsprechend den wassergesetzlichen Bestimmungen erlaubt oder genehmigt worden ist. Für die Bemessung der Größe von Kleinkläranlagen haben die entsprechenden Bestimmungen der Anlage zur Anwendung zu kommen.

§ 249

Sickergruben sind zur Beseitigung von nicht mechanisch geklärten Abwässern nicht zulässig. Bei durchlässigem Boden dürfen sie zur Ableitung der Niederschlagswässer angelegt werden.

§ 250

Auf Grundstücken ohne zentrale oder eigene Druckwasserversorgung sind wasserdichte, abflußlose Sammelgruben zur Sammlung der Fäkalien anzulegen. Der Bemessung dieser Fäkalien-Sammelgruben sind bei einhalbjährlicher Entleerung 300 l je Einwohner zugrunde zu legen. Die Sammelgruben müssen von allen Grundstücksgrenzen 2 m entfernt bleiben. Beiderseitige Grenzbebauung ist zulässig.

§ 251

Für Ausführung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Anlage.

27. Abschnitt

Elektrische Anlagen, Blitzschutz, Antennen

Begriffsbestimmungen:

Elektrische Anlagen im Sinne dieser Bestimmungen sind Anlagen, die der Gewinnung, Umformung, Verteilung, Anwendung, Aufnahme und Ableitung elektrischer Energie dienen.

Zu den elektrischen Anlagen zählen insbesondere:

a) Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt,

b) Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 Volt und darüber,

c) Fernmeldeanlagen (Klingel-, Fernsprech-, Feuermelde-, Raumschutzanlagen usw.),

d) Blitzschutz- und Antennenanlagen.

§ 252

(1) Elektrische Anlagen in und an Bauwerken und Blitzschutzanlagen sind so anzuordnen, auszubilden, in werkstoffgerechter Verarbeitung auszuführen und entsprechend zu unterhalten, daß sie betriebssicher sind und keine Gefahren entstehen können.

(2) Die Bestimmungen zur Errichtung elektrischer Anlagen in Bauten allgemein und für Zweckbauten sind in der Anlage aufgeführt.

§ 253

Folgende bauliche Anlagen müssen mit einer Blitzschutzanlage versehen werden

a) Theater, größere Versammlungsräume, Warenhäuser, hohe ausgedehnte Industrieanlagen,

b) Speicherräume, Silos, Wirtschaftsgebäude der Maschinen-Traktoren-Stationen, der volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

c) hohe, die Umgebung überragende Gebäude oder Anlagen wie Türme, freistehende Schornsteine,

d) Sprengstoffbetriebe und andere Betriebe, die der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung leichtentzündlicher Stoffe dienen.

Die Anbringung von Blitzschutzanlagen ist weiterhin abhängig von der Lage, den besonderen geologischen und klimatischen Verhältnissen und

der Häufigkeit des Blitzeinschlages in der Gegend, in der die Anlage errichtet werden soll.

§ 254

Gebäude, auf die diese Bestimmungen anzuwenden sind und bei denen eine Blitzschutzanlage noch nicht vorhanden ist, sind den Forderungen dieser Bestimmung entsprechend mit einer Blitzschutzanlage zu versehen.

§ 255

(1) Die Befestigung von Antennenanlagen an Einzelschornsteinen ist verboten. An Schornsteingruppen, Dachaufbauten, Dachständen u. dgl. dürfen sie nur dann befestigt oder verankert werden, wenn die Abmessungen und der Zustand dieser Teile den durch die Antennenanlagen zu erwartenden Ansprüchen genügt.

(2) Antennenträger (Maste) dürfen nur an Gebäuden befestigt werden, wenn die Standsicherheit gewährleistet ist.

§ 256

Antennenanlagen dürfen auf oder über öffentlichen Verkehrsflächen, elektrischen Leitungen und Fernmeldefreileitungen nur mit Genehmigung der für ihren Betrieb oder ihre Verwaltung zuständigen Stellen errichtet, instand gesetzt oder abgebaut werden.

28. Abschnitt

Aufzüge

§ 257

Aufzugsanlagen für Personen oder Lasten sind so auszuführen und anzuordnen, daß sie sicher zu benutzen sind, Feuer durch sie nicht übertragen werden kann und die Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

§ 258

Anzahl, Bauart und Größe der Aufzüge in einem Bauwerk sind nach dem in den Hauptverkehrszeiten zu erwartenden Andrang zu bestimmen.

§ 259

(1) Aufzüge müssen den Bestimmungen der Anlage entsprechen.

(2) Aufzüge sind keine Rückzugswege im Sinne der §§ 122 bis 128.

§ 260

(1) Die Fahrbahnen der Personen-, Lasten- und Kleinlastenaufzüge sind von feuerbeständigen Wänden zu umschließen, sofern nicht nach § 263 zu verfahren ist.

(2) Die Anlage von mehr als drei Aufzügen in einem feuerbeständig umschlossenen Fahrschacht ist nicht zulässig.

§ 261

In Bauwerken, die Wohnungen enthalten, sind bei mehr als fünf Vollgeschossen Personenaufzüge einzubauen. Die Fahrkorbgrundfläche muß mindestens 1,25 m^2, bei mehr als zehn Geschossen (Hochhäusern) mindestens 2,5 m^2 betragen. Bei Gebäuden, die überwiegend zum Wohnen dienen, sind Umlaufaufzüge nicht zulässig.

§ 262

Die Anlage von offenen Aufzügen an den Außenseiten von Wohnbauten und Bauten der Gesellschaft ist verboten.

§ 263

(1) An allen Stellen, wo Menschen an sie herangelangen können, müssen die Fahrbahnen der Aufzüge eine Umkleidung erhalten, die

a) im Freien, an der Außenseite von Gebäuden, in Treppenhäusern oder Lichthöfen angelegt werden oder

b) im Innern von Gebäuden übereinanderliegende Galerien verbinden oder

c) übereinanderliegende Geschosse in Gebäuden der Brandgefahrenklassen A und B oder

d) zwei unmittelbar übereinanderliegende Geschosse in Gebäuden der Brandgefahrenklasse C verbinden oder

e) als Bremsaufzüge in kleinen Getreidemühlen eingebaut werden.

Die Umkleidung muß vom Fußboden aus mindestens 2,5 m hoch sein. Bei Aufzügen, die im Innern von Gebäuden liegen, ist sie mindestens an den Seiten der Fahrbahn, an denen das Fördergerät offen ist, in ganzer Höhe durchzuführen. Ferner ist die Umkleidung in ganzer Höhe auch an den Seiten durchzuführen, wo Deckendurchbruchskanten, Treppenläufe u. dgl. näher als 40 cm an die Fahrbahn heranreichen.

(2) Zu Umkleidungen verwendetes Drahtgeflecht darf eine Maschenweite von höchstens 2 cm und muß mindestens eine Drahtdicke von $^1/_{11}$ der Maschenweite besitzen. Eine Mindestdrahtdicke von 1 mm darf dabei nicht unterschritten werden. Drahtgeflechtsfelder sind durch widerstandsfähige Gurtungen derart zu unterteilen, daß die größte Freifläche 2 m² nicht überschreitet.

(3) Schachtverkleidungen aus Glas müssen innerhalb des Handbereiches (2,5 m über dem Fußboden) aus Drahtglas von mindestens 6 mm Dicke oder aus Dickglas von mindestens 8 mm bestehen, das in Metallfalzen befestigt sein muß.

(4) Zur Umkleidung verwendete Bandeisen, Hölzer u. dgl. dürfen einen lichten Abstand von höchstens 2 cm voneinander haben.

(5) Bei den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Aufzügen muß die Umkleidung aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.

§ 264

Außerhalb der Fahrschächte liegende Bahnen für Gegengewichte, Ketten oder Seile, die einen Deckendurchbruch von mehr als 100 cm² erfordern, sind ebenso wie die Fahrschächte zu umschließen. Kleinere Deckendurchbrüche müssen mit einer feuerhemmenden Auskleidung versehen sein, die mindestens 0,5 m in den Raum unterhalb der Decke hineinreicht. Die Bahnen müssen unfallsicher verkleidet sein. Die Schachtwände sind lotrecht, winkelrecht und glatt auszuführen.

§ 265

Stellt der Fahrschacht eine besondere Verbindung mit dem sonst vom übrigen Gebäude feuerbeständig abgetrennten Kellergeschoß her, so muß er gegen dieses feuerbeständig abgeschlossen werden, auch wenn er sonst nicht von feuerbeständigen Wänden umgeben ist. Das gleiche gilt gegebenenfalls auch für das Dachgeschoß. Die Ausführung der Türen muß gemäß den in den §§ 276 bis 279 festgelegten Bestimmungen erfolgen.

§ 266

Fahrschachtmündungen, die im Verkehrsbereich liegen, sind so zu umwehren, daß Menschen nicht an sie herankommen können. Diese Umwehrung ist auch dann erforderlich, wenn die Mündung mit einem Klappen- oder Deckelverschluß versehen ist, der vom Fahrkorb selbsttätig geöffnet wird.

§ 267

Feuerbeständig hergestellte Fahrschächte müssen eine feuerhemmende Abdeckung haben, oder ihre Schachtwände müssen 0,2 m über Dach hinausgeführt sein. Etwaige Entlüftungsrohre müssen ebenfalls 0,2 m über Dach münden. Durchbrüche in feuerhemmenden Schachtabdeckungen für Seile u. dgl. sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 268

(1) Lichtöffnungen an der Außenfront der Fahrschachtwände sind durch Fenster zu verschließen, die nicht in die Fahrbahn hineinschlagen dürfen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(2) Die Fenster sind aus Drahtglas von mindestens 6 mm Dicke oder aus Dickglas von mindestens 8 mm dicht herzustellen. Wenn das Glas nicht eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden. Die Brüstungshöhe der Öffnungen muß mindestens 0,8 m betragen.

§ 269

Die Anordnung von Lichtöffnungen in Fahrschachtwänden zum Gebäudeinneren ist nicht zulässig.

§ 270

Nebeneinanderliegende Fahrbahnen von Aufzügen müssen von 0,5 m Höhe über Schachtsohle bis zum höchsten Punkt der Fahrkörbe oder Gegengewichte in ihrer höchsten Betriebsstellung durch Zwischenwände oder Drahtgeflechtsverkleidungen voneinander getrennt werden, wenn der kleinste Abstand zwischen den Fahrbahnen weniger als 0,4 m beträgt. Als Fahrbahn gilt der vom Fahrkorb oder vom Gegengewicht bestrichene Teil des Schachtquerschnittes.

§ 271

(1) Endet die Gegengewichtsbahn eines Aufzuges nicht auf festem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht bei einem Bruch der Tragemittel auf ein widerstandsfähiges Widerlager aufsetzt.

(2) Von dieser Forderung kann abgesehen werden, wenn das Gegengewicht eine Fangvorrichtung erhält.

(3) Befinden sich unter der Schachtgrube betretbare Räume, so sind für das Gegengewicht, den Fahrkorb und für die Führungsschienen, soweit diese nicht sicher aufgehängt sind, grundsätzlich widerstandsfähige Widerlager vorzusehen. Die Aufsetzsockel sollen möglichst auf tragfähigem Baugrund gegründet werden.

§ 272

Geschlossene Aufzugsschächte müssen zur Vornahme von Wartungs- und Reparaturarbeiten durch eine besonders verlegte Schachtbeleuchtung beleuchtet werden. Abgesehen von Personenumlaufaufzügen genügt ein Lichtpunktabstand von 15 m und bei kleineren Schächten eine an der Schachtdecke angeordnete feste Brennstelle. In der Schachtgrube muß bei Personen- und Lastenaufzügen eine Steckdose zum Anschluß der Handleuchten vorhanden sein.

§ 273

Die Fahrschachtzugänge müssen durch Tageslicht oder künstliches Licht ausreichend beleuchtet sein, solange der Aufzug benutzt wird.

§ 274

Nicht zum Aufzugsbetrieb gehörende Starkstromleitungen müssen ungeschnitten durch den Schacht geführt und dürfen in diesem nicht verzweigt werden. Die Leitungen müssen außerhalb des Schachtes an leicht zugänglicher Stelle allpolig abschaltbar sein. Dampf- und Gasleitungsrohre dürfen im Schacht nicht verlegt werden. Die Durchführung von Wasserzufluß- und -abflußrohren ist nur zulässig, wenn die Grube mit einem Abfluß versehen und eine Beschädigung der Rohre durch den Fahrkorb oder das Gegengewicht sicher verhindert wird. Heizkörper zur Schachtbeheizung gelten nicht als betriebsfremde Einrichtung. Die Betätigungsventile müssen aber außerhalb des Schachtes liegen.

§ 275

Die Triebwerks- und Rollenräume der Personen- und Lastenaufzüge müssen gefahrlos zu erreichen sein. Zugänge über geneigte Dächer oder senkrechte Leitern sind unzulässig. Das Triebwerk muß gut zugänglich und so angeordnet sein, daß die Wartung und die technische Überwachung der Maschinen und der Tragemittel einwandfrei und gefahrlos vorgenommen werden kann. Auf drei Seiten ist ein mindestens 0,5 m breiter Gang um die Maschine zu schaffen. Vor offenen Schaltschützen muß ein freier Raum von mindestens 0,8 m Tiefe vorhanden sein. Bei der Verwendung von Elektro-Aufzügen als Aufzugstriebwerk, bei Lastenaufzügen mit zwei

Ladestellen mit einer Tragkraft bis zu 500 kg ist ein besonderer Triebwerksraum nicht erforderlich. Die Höhe der Triebwerksräume muß mindestens 1,8 m betragen. Bei Kleinlastenaufzügen werden keine besonderen Anforderungen an die Triebwerksräume gestellt.

§ 276

Die Zugangstüren zu Fahrschächten in gewerblichen oder industriellen Räumen der Brandgefahrenklassen C bis E müssen

a) als Hohltüren mit genügend dicken und versteiften Stahlblechen mit einer Mindestwanddicke von 1,5 mm oder

b) als feuerhemmende Türen ausgeführt werden, wobei jedoch die Schwelle und das selbsttätige Zufallen der Tür nicht erforderlich sind.

§ 277

Die Zugangstüren zu feuerbeständigen Schächten der Kleinlastenaufzüge können falzlose, auf einer Seite mit mindestens 0,75 mm dickem Stahlblech oder mit einem gleich widerstandsfähigen Material beschlagene Holztüren oder einfache Stahltüren sein.

§ 278

(1) Fahrschachttüren bei Selbstfahreraufzügen, die mit Knaufgriffen oder schloßlosen Türen ausgerüstet und aus undurchsichtigen Baustoffen hergestellt sind, müssen mit Fenstern bzw. Schaugläsern aus durchsichtigem widerstandsfähigem Glas von mindestens 8 mm Dicke versehen sein. Die Fläche von 0,03 m² darf nicht unterschritten werden. Die Rahmen der Fenster sind fest einzubauen.

(2) Fahrschachttüren in Fahrschächten, bei denen gemäß § 263 keine feuerbeständige Ummantelung gefordert wird, müssen eine Verglasung mit mindestens 6 mm dickem Drahtglas erhalten, wenn die Einzelfläche von 15×95 cm bei der Verglasung überschritten wird.

(3) In Industrie- und gewerblichen Räumen der Brandgefahrenklassen C bis E darf die Verglasung mit Drahtglas (von mindestens 6 mm Dicke) je Tür eine Fläche von 10×60 cm nicht überschreiten.

§ 279

An die Ausführung von Türen bei offenen Fahrschächten werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

§ 280

Schachtgrubenzugänge sind bei Betriebsgeschwindigkeiten über 0,8 m/sek und stets dann vorzusehen, wenn sie zur Durchführung einer einwandfreien und gefahrlosen Wartung erforderlich sind. Die Zugänge müssen verschließbar sein.

§ 281

Die Schachtwände der Selbstfahrer bis 1,25 m/sek Betriebsgeschwindigkeit, die hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, nur eine Zugangsseite besitzen und ohne Fahrkorbabschlüsse ausgeführt werden, sind an der Zugangsseite des Fahrkorbes innen unnachgiebig, eben und glatt auszuführen. Die Schachtwand gilt als unnachgiebig, wenn sie mit der Hand an keiner Stelle mehr als 1 cm durchgedrückt werden kann. Die Schachtwand gilt als eben, wenn sie keine waagerechten Vorsprünge und Vertiefungen über 5mm aufweist. Die Schachtwand gilt als glatt, wenn sie in Zementglattstrich, mit Öl- oder Lackfarbenanstrich oder aus Metall, Holz od. dgl. gefertigt oder mit Wandplatten (Kacheln, Fliesen) belegt ist. Drahtgeflecht ist nicht zulässig. Alle bei geschlossener Tür vorhandenen waagerechten Kanten im Schacht und an den Türen sind abzuschrägen.

§ 282

Bei Selbstfahreraufzügen mit einer Betriebsgeschwindigkeit bis 1,25 m/sek gilt die Schachtwand nach § 281 als eben, ausgenommen sind die Vertiefungen für Türgriffe in den Schachttüren, die bis zu 1,5 cm betragen dürfen. Für den Abstand zwischen dem Rahmen des Fahrkorbzuganges und der Schachtwand sind folgende Maße einzuhalten:

Unterkante höchstens 2 cm,
Seitenkante höchstens 4 cm,
Oberkante höchstens 10 cm.

Die l. Breite der Fahrkorbzugänge darf die l. Breite der Schachtzugänge um nicht mehr als 5 cm überragen.

§ 283

Bei Aufzügen mit Fahrkorbabschlüssen sind Vorsprünge und Vertiefungen in den Schachtwänden, die an den Zugangsseiten des Fahrkorbes liegen, bis zu einer Tiefe von 15 cm zulässig. Vorsprünge und Vertiefungen sind unter einem Winkel von mindestens 75° zur Horizontalen abzuschrägen, wenn sie größer als 5 cm sind. Unterhalb der Türschwellen, die höchstens 4 cm Abstand vom Fahrkorbfußboden haben dürfen, muß die Schachtwand wenigstens 20 cm glatt und ohne Vorsprünge verlaufen. Aufzüge mit Vertikalschiebetüren sind hiervon ausgenommen.

§ 284

Bei Aufzügen ohne Fahrkorbabschlüsse müssen die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe glatt durchgeführt werden und dürfen nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorbfußboden entfernt sein. Ausgenommen hiervon sind Führer- und Lastenaufzüge

mit einer Betriebsgeschwindigkeit von 0,5 m/sek mit senkrecht an der Innenseite des Schachtes beweglichen Schiebetüren. Der Teil der Schachtwand, der zur Aufnahme der Tür beim Öffnen dient, darf um 8 cm gegen die Fahrkorbvorderkante zurückgesetzt werden, ohne daß ein Fahrkorbabschluß erforderlich ist.

§ 285

Personenumlaufaufzüge, deren Zugänge nicht innerhalb des Treppenhauses liegen, sind mit einem Vorraum an die angrenzenden Räume oder Flure mit mindestens feuerhemmenden Wänden und Decken auszuführen. Der Vorraum muß durch feuerhemmende oder nicht brennbare Türen abgeschlossen werden.

§ 286

Die Fahrschachtzugänge für Personenumlaufaufzüge müssen die gleiche l. Breite haben wie die Fahrkörbe. Ihre l. Höhe muß mindestens 2,6 m betragen und darf 3 m nicht wesentlich überschreiten. Die Zugänge sind in ganzer Höhe mit durchlaufenden, glatten seitlichen Auskleidungen zu versehen, die mindestens 0,22 m in den Schacht hineinragen. Sie müssen an der einen Seite bis an die Kettenscheibe und an der anderen Seite bis an die Schutzwand herangeführt werden, so daß beim Übersetzen der Fahrkörbe keine Zwischenräume entstehen, die breiter als 20 mm sind.

§ 287

Bei Personenumlaufaufzügen muß jeder Fahrschacht so tief hinuntergeführt werden, daß zwischen der Unterkante der Fahrkorbführungsbügel und der Grubensohle ein Zwischenraum von mindestens 0,5 m bleibt. Zwischen der Schachtabdeckung und den Fahrkorbdecken muß ein freier Raum von mindestens 0,5 m verbleiben. An der höchsten und tiefsten Stelle des Fahrschachtes, an denen der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände so zu verkleiden, daß nach Möglichkeit glatte Flächen entstehen. Für eine ausreichende feste Beleuchtung des Schachtes, der Schachtgrube und der Umsetzstellen ist zu sorgen.

§ 288

Nebeneinanderliegende Kleinlastenaufzüge sind feuerhemmend zu trennen, soweit sie nicht von der Bestimmung feuerbeständiger Fahrschächte ausgenommen sind.

§ 289

Bei Kleinlastenaufzügen genügt eine glatte Schachtverkleidung im Bereich der Ladestellen an jeder offenen Fahrkorbseite. Vorsprünge oder Vertiefungen im Schacht außerhalb des Bereiches der Fahrschachtzugänge sind bis zu einer Größe von 15 cm auch ohne Fahrkorbabschlüsse zulässig, müssen aber abgeschrägt sein.

29. Abschnitt

Feuerlöscheinrichtungen

§ 290

Bauliche Anlagen sind in allen ihren Teilen so anzuordnen, herzustellen und zu unterhalten, daß der Entstehung und der Ausbreitung von Schadenfeuer vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Mensch und Vieh möglich sind. Für jedes Grundstück muß entsprechend seinem Verwendungszweck die Entnahme der für Feuerlöschzwecke notwendigen Wassermenge gesichert sein.

§ 291

Das Löschwasser kann entnommen werden

a) stehendem oder fließendem Gewässer,

b) Feuerlöschteichen oder Feuerlöschbehältern,

c) Feuerlöschbrunnen,

d) dem Wasserversorgungsnetz (Hydranten), s. Anlage.

§ 292

An den Entnahmestellen für Feuerlöschzwecke müssen jederzeit folgende Wassermengen verfügbar sein

a) bei ein- bis dreigeschossigen Bauten	800 l/min,
b) bei viergeschossigen Bauten	1500 l/min,
c) bei fünf- und mehrgeschossigen Bauten	2000 l/min.

§ 293

Die Entnahmestellen des Löschwassers dürfen höchstens 100 m vom Gebäudeeingang entfernt sein. In Stadtrandsiedlungen und ländlichen Gemeinden ohne Wasserversorgungsnetz (Hydranten) können die Entnahmestellen des Löschwassers 250 m von den Gebäudeeingängen entfernt sein. Der Abstand der Hydranten untereinander darf höchstens 100 m betragen. In besonders günstig liegenden Fällen kann ein größerer Abstand — im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Brandschutzorganen (Feuerwehr) — zugelassen werden. Löschwasserleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von 100 mm i. L. haben.

§ 294

Entnahmestellen müssen gekennzeichnet und durch Hinweisschilder leicht auffindbar sein. Ihre Zufahrt muß befestigt und für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein. Bei unbebauten Grundstücken sind die Entnahmestellen für Löschwasser nach den Angaben der zuständigen zentralen Brandschutzorgane (Feuerwehr) anzulegen.

§ 295

Unterirdische Löschwasserbehälter müssen außerhalb des Trümmerbereiches von baulichen Anlagen liegen und sind mit Sauganschlüssen zu versehen

bis 100 m³ Inhalt	1 Sauganschluß,
bis 300 m³ Inhalt	2 Sauganschlüsse,
und darüber	3 Sauganschlüsse.

§ 296

Ein Feuerlöschbrunnen muß wenigstens 800 l Wasser je Minute für die Dauer von drei Stunden liefern. Die geodätische Saughöhe darf bei Dauerbetrieb nicht unter 6 m abfallen.

§ 297

Bei ausgedehnten Industrieanlagen sind innerhalb des Werkgeländes Ringwasserleitungen und Hydranten im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Brandschutzorganen (Feuerwehr) vorzusehen (s. Anlage).

§ 298

Für Gebäude und Anlagen der Brandgefahrenklassen C, D und E sind je nach Art der Produktion oder der zur Verwendung kommenden Materialien zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen (s. Anlage).

§ 299

(1) Liegen Fahrbahnen mehr als 9 m von vier- und mehrgeschossigen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen entfernt, so müssen in Abständen von höchstens 25 m Zufahrten angeordnet werden. Die Zufahrten müssen bis auf einen Abstand von 9 m von der Hausfront 3 m breit geführt werden und in der Radspur einen Raddruck von 3,5 t Belastung aufnehmen können.

(2) Sind die Treppenhäuser dieser Gebäude an einer Außenseite des Gebäudes angeordnet, so muß der Zufahrtsweg an dieser Seite liegen.

(3) Anbauten, Vordächer usw. sind nur soweit zulässig, als sie den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten nicht behindern.

§ 300

Bei Wohnwegen bis zu 120 m — bei einer höchstens viergeschossigen Bebauung — entfallen die Forderungen des § 299.

30. Abschnitt

Asche-, Müllbehälter, Abfallschächte (Müllschütten) und Dungstätten

Asche- und Müllbehälter

§ 301

Abgänge sind bis zur Abfuhr oder anderweitigen Verwendung hygienisch einwandfrei zu lagern.

§ 302

Die Behälter müssen undurchlässige Wände und Böden haben und müssen dichtschließend überdeckt sein. Bei Aschebehältern müssen Wände, Böden und Decken aus nicht brennbarem Material bestehen.

§ 303

Ortsfeste Behälter für Abgänge, Abfallstoffe und Asche müssen einen Abstand von 1,50 m von den Grundstücksgrenzen haben. Gemeinsame Grenzbebauung ist zulässig.

Abfallschächte

§ 304

Abfallschächte müssen so angeordnet und eingerichtet werden, daß sie hygienisch einwandfrei sind, staub- und geruchfrei arbeiten und eine Schallübertragung zu Aufenthaltsräumen unmöglich ist.

§ 305

(1) Die Abwurfschächte müssen feuerbeständig, mit glatten Innenwandungen — bei Ausführung in Mauerwerk verfugt — hergestellt werden.

(2) Die Einschüttöffnungen sind so einzurichten, daß sich kein Staub entwickeln kann und die Benutzer bei der Bedienung nicht verletzt werden können. Die Öffnungen sind durch rauchdichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen zu verschließen. Sie müssen dem inneren Überdruck standhalten.

§ 306

Der Sammelraum muß von außen leicht zugänglich untergebracht werden, seine Wände und Decken müssen feuerbeständig ausgeführt sein. Er muß geruchdicht gegen alle übrigen Räume des Bauwerkes abgeschlossen sein. Selbsttätige Beregnungsanlagen können gefordert werden.

§ 307

Die gesamte Anlage muß ständig wirksam entlüftet werden.

§ 308

Dungstätten

Dungstätten (Jauchegruben) müssen wasserdichte Wände und Böden, eine dichte und sichere Abdeckung und Entleerungsöffnungen haben. Der Abstand von den Grundstücksgrenzen muß 1,50 m betragen, gemeinsame Grenzbebauung ist zulässig.

31. Abschnitt

Einfriedungen und Vorgärten

Begriffsbestimmungen:

1. *Einfriedungen sind Zäune, Mauern oder Hecken, die an Grundstücksgrenzen errichtet oder angelegt werden.*
2. *Vorgärten sind bepflanzte Grundstücksteile, die zwischen Straßen und Baubegrenzungslinien liegen.*

§ 309

Die Einfriedung bebauter oder unbebauter Grundstücke an öffentlichen Verkehrsflächen kann von der Staatlichen Bauaufsicht gefordert oder verweigert werden.

§ 310

(1) Einfriedungen müssen in Material, Höhe, Form und Farbe der Umgebung entsprechen. Sie können im Rahmen der geltenden Bestimmungen aus Holz, Metall, Beton, Mauerwerk oder anderen witterungsbeständigen Baustoffen oder aus lebenden Pflanzen bestehen.

(2) Die Verwendung von Stacheldraht unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie ist verboten. Für die Anlagen stromführender Leitungen als Einfriedung gelten Sonderbestimmungen (s. Anlage).

(3) Einfriedungen dürfen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen.

§ 311

(1) Die Herstellung der Einfriedung und ihre sachgemäße Unterhaltung ist Sache

a) des Rechts- oder Verwaltungsträgers, des Eigentümers oder Pächters an öffentlichen Verkehrsflächen,

b) an allen anderen Grenzen des an der Herstellung der Einfriedung Interessierten.

(2) Wird durch veränderte Flächennutzung, durch den Abriß eines Bauwerkes oder durch Einräumung eines Wegerechtes aus Sicherheitsgründen eine Einfriedung an einer linken oder rückwärtigen Nachbargrenze erforderlich, so hat derjenige die Einfriedung anzulegen und zu unterhalten, zu dessen Lasten der Abriß oder die veränderte Flächennutzung durchgeführt wird.

§ 312

Einfriedungen in Wohngebieten und bei Grundstücken, die mit Wohnbauten oder gesellschaftlichen Bauten bebaut sind und an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind einheitlich (nach Ortssatzung) zu gestalten.

§ 313

An der Straßenbegrenzungslinie liegende Türen und Tore in Einfriedungen müssen sich zum Grundstück hin öffnen. Zu diesen Türen und Toren gehörende Treppen oder Rampen müssen auf dem Grundstück liegen.

§ 314

Einfriedungen aus Mauerwerk oder Beton zu öffentlichen Verkehrsflächen hin dürfen nicht mit Glasscherben oder anderen das Straßenbild verunstaltenden Sicherheitseinrichtungen versehen werden.

§ 315

Hecken sind ständig so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht in den Raum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen.

§ 316

Für die Gestaltung und Pflege der Vorgartenfläche können besondere Bedingungen gestellt werden (Ortssatzung).

32. Abschnitt

Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen und Luftfahrthindernisbefeuerung

§ 317

Bauwerke, die

a) mehr als 100 m die sie umgebende Erdoberfläche überragen,

b) über 10 m hoch sind und auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen stehen, wodurch sie die umgebende Erdoberfläche um mehr als 100 m überragen, oder

c) unabhängig von ihrem Standort und ihrer Höhe eine Gefahr für Luftfahrzeuge darstellen,

sind Luftfahrthindernisse und müssen entsprechend dem Entscheid der Staatlichen Bauaufsicht teilweise oder ganz beseitigt oder als Luftfahrthindernisse kenntlich gemacht werden. Für die Zustimmung anderer Dienststellen hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen gilt § 10.

§ 318

Luftfahrthindernisse müssen gekennzeichnet werden, wenn sie nicht

a) durch ihre Form, Größe oder Farbe so auffällig sind, daß eine weitere Kennzeichnung unnötig ist oder

b) von umliegenden Objekten verdeckt werden.

§ 319

Tageskennzeichnung und Luftfahrthindernisbefeuerung für Luftfahrthindernisse sind nach der Anlage 5 auszuführen.

§ 320

An Stelle von Hindernisfeuern oder zusätzlich zu Hindernisfeuern können Gefahrenfeuer verwendet werden, wenn eine frühzeitige oder besondere Warnung notwendig ist. Gefahrenfeuer dürfen keine störende Blendung herbeiführen.

§ 321

Bei der Befeuerung bzw. Beseitigung von Luftfahrthindernissen sind die Belange des Denkmalsschutzes im Rahmen der Flugsicherheit zu berücksichtigen.

33. Abschnitt

Außenwerbung

Begriffsbestimmung:

Werbemittel im Sinne der folgenden Bestimmungen sind Reklameschilder, -tafeln, -körper sowie Fahnen, Betriebsschilder und Zeichen, werbende Leuchtschriften oder Zeichen, Abbildungen und plastische Darstellungen, die zum Kauf oder Gebrauch von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Leistungen auffordern. Zu den Werbemitteln zählen auch Schaukästen oder Vitrinen, in denen Erzeugnisse zum Zwecke der Werbung ausgestellt werden, sowie Sichtwerbungen (Schriftbilder, Transparente usw.) gesellschaftlicher Organisationen.

§ 322

(1) Werbemittel sind so anzubringen oder aufzustellen, daß durch sie weder Unfälle herbeigeführt werden, noch der öffentliche Verkehr behindert wird. Reklamelichtzeichen, die Signalbilder der Deutschen Reichsbahn oder anderer Verkehrsbetriebe und Verkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Werbemittel müssen sich in Form, Farbe und Material ihrer Umgebung anpassen. Sie dürfen weder die einheitliche Gestaltung des Straßen- und Stadtbildes noch die architektonische Wirkung von Bauwerken und Naturdenkmalen stören.

(3) Sichtwerbung an Objekten, die unter Bau- oder Naturdenkmalsschutz stehen, oder die in Naturschutzgebieten liegen, ist untersagt.

§ 323

Die Räte der Gemeinden (Städte, Stadtbezirke) können für ihren Bereich oder für Teile ihres Bereiches Sonderbestimmungen (Ortssatzung) für die Gestaltung oder den Inhalt von Werbemitteln festlegen.

§ 324

Der Werbende ist verpflichtet

a) das Werbemittel ständig so instand zu halten, daß es den Forderungen des § 322 entspricht;

b) das Werbemittel zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Werbung nicht mehr bestehen.

34. Abschnitt

Maßnahmen zur Erhaltung der Bauwerke und Freiflächen

Begriffsbestimmung:

Maßnahmen zur Erhaltung der Bauwerke und Freiflächen sind Pflege- und Instandsetzungsarbeiten, die den Verfall oder Einsturz verhindern.

§ 325

Für die Erhaltung der Bauwerke und Freiflächen sind die Rechts- und Verwaltungsträger, Besitzer oder Pächter verantwortlich.

§ 326

Die Benutzer von Räumen sind verpflichtet, die Räume ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen. Insbesondere ist das Kochen, Waschen und Trocknen von Wäsche in Wohnräumen untersagt. Diese Arbeiten sind in den hierfür vorgesehenen Wasch- und Trockenräumen auszuführen. Kleinstkinderwäsche und Einzelkleidungsstücke dürfen ausnahmsweise in Küchen oder Baderäumen gewaschen und getrocknet werden, wenn für ausreichende Lüftung der Räume gesorgt wird.

§ 327

(1) Die nach § 325 Verantwortlichen sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen, und zwar

a) bei Wohn- und landwirtschaftlichen Bauten alle fünf Jahre,

b) bei Bauten der Gesellschaft alle drei Jahre,

c) bei Betriebsbauten alle zwei Jahre

unter Hinzuziehung von Baufachleuten eine gründliche Untersuchung ihrer Bauwerke durchzuführen, die sich auf den allgemeinen baulichen Zustand erstreckt.

(2) An der Untersuchung von Betriebsbauten sind der betriebliche Arbeitsschutz und Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Mietwohnhäusern Vertreter der Mieter zu beteiligen.

(3) Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.

(4) Auf Verlangen ist der Staatlichen Bauaufsicht der Nachweis der unter Abs. 1 geforderten Untersuchungen vorzulegen.

§ 328

Die Staatliche Bauaufsicht kann die Beseitigung von Schäden und vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Bauwerke und zum Schutz der Bürger anordnen und Betriebe mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten beauflagen.

§ 329

Andere gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (z. B. durch die Feuerwehr, die technische Überwachung usw.) werden durch die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht berührt.

35. Abschnitt

Nachbarrechtliche Bestimmungen

§ 330

(1) Sind Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Unterhaltung oder Abbruch eines Bauwerkes nicht möglich, ohne das Nachbargrundstück zu betreten und dort – soweit nötig – Gerüste, Leitern oder andere Geräte aufzustellen, so ist dies im erforderlichen Umfange gestattet. Dies ist auch zulässig, wenn die Ausführung der Arbeiten ohne Benutzung des Nachbargrundstückes erheblich erschwert wäre.

(2) Die beabsichtigte Benutzung ist vom Begünstigten mindestens zwei Wochen vorher dem Nachbarn anzuzeigen. Die Zustimmung des Nachbarn gilt als gegeben, wenn er nicht binnen einer Woche nach Empfang der Mitteilung widerspricht.

(3) Bei Widerspruch kann die Staatliche Bauaufsicht die Benutzung des Grundstückes anordnen.

(4) Für hierbei entstehende Schäden ist von dem Begünstigten Schadensersatz zu leisten.

§ 331

(1) Wird ein Bauwerk an eine Versorgungsleitung oder einen Vorfluter angeschlossen und ist dies ohne Benutzung eines fremden Grundstückes nicht oder nur in technisch oder volkswirtschaftlich unvertretbarer Weise möglich, so kann die Staatliche Bauaufsicht gestatten oder fordern, daß die Leitungen über diese Grundstücke geführt und daß dort auch die erforderlichen Einrichtungen für die Unterhaltung der Leitungen angelegt werden, solange dadurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen. Das gleiche gilt auch für die Ausführung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten.

(2) Bebaute oder für die Bebauung vorgesehene Flächen fremder Grundstücke kommen für eine solche Benutzung nicht in Betracht.

§ 332

(1) Bei einseitiger Grenzbebauung kann ausnahmsweise die Anordnung von Fensteröffnungen zum Nachbargrundstück hin genehmigt werden, wenn keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für den Nachbarn entstehen und aus Gründen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(2) Wird später eine Grenzbebauung auch auf dem Nachbargrundstück vorgenommen oder entstehen sonst Beeinträchtigungen für das Nachbar-

grundstück oder für dessen Sicherheit, so kann von der Staatlichen Bauaufsicht die sofortige Schließung dieser Öffnungen angeordnet oder gefordert werden.

§ 333

Aufschüttungen oder Abgrabungen auf Bauland sind durch Stütz- oder Futtermauern zu sichern oder von den Grundstücksgrenzen soweit entfernt zu halten, daß eine Böschung mit einem Neigungswinkel mit höchstens 30° (Altgrad) entsteht. Das Abschwemmen von Erdreich oder das Übertreten von Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke ist zu verhindern.

§ 334

Der Eigentümer oder Rechtsträger von Bauwerken hat das Anbringen und Entfernen von Einrichtungen und Hinweisschildern staatlicher Institutionen (z. B. Feuermelder, Straßen- und Hinweisschilder, Haltevorrichtungen und Isolatoren für Abspannungen und Leitungen usw.) an seinen Bauwerken oder auf seinen Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Für die Unterhaltung und für die beim Anbringen oder Entfernen entstehenden Schäden ist der die Anbringung bzw. Entfernung Veranlassende verantwortlich.

TEIL III

Anforderungen an Räume und besondere Bauwerke

36. Abschnitt

Aufenthaltsräume, Kellerräume und Waschküchen

Begriffsbestimmungen:

1. *Aufenthaltsräume sind Räume, die dem Wohnen, dem Arbeiten, der Erholung, der Gesundheit oder sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken dienen.*
2. *Es sind zu unterscheiden*
   a) *ständig benutzte Aufenthaltsräume, zu ihnen werden gerechnet:*

      Gruppe 1:
      Wohnungen

      Gruppe 2:
      Büros, handwerkliche Betriebe mit handwerklich üblichen maschinellen Einrichtungen, bei deren Anwendung keine Gase, Staub oder hohe Temperaturen entstehen; mit einer Personenzahl von max. 4 Personen je Raum.

      Gruppe 3:
      alle sonstigen Betriebs-, Kultur-, Sozial- und Büroräume;

   b) *vorübergehend benutzte Aufenthaltsräume, die täglich nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Arbeitszeit benutzt werden.*

§ 335

(1) Die Oberkante des Fußbodens ständig benutzter Aufenthaltsräume darf nicht unter dem umgebenden Gelände liegen. Bei hängigem Gelände dürfen ständig benutzte Aufenthaltsräume mit Oberkante Fußboden an drei Seiten bis 75 cm unter dem umgebenden Gelände liegen.

(2) Ausnahmsweise ist die Unterbringung von Aufenthaltsräumen bei besonderer Art der Nutzung (technisch oder funktionell bedingt) in nicht direkt beleuchteten Räumen oder im Kellergeschoß statthaft, wenn durch den Einbau mechanischer Einrichtungen jegliche gesundheitsschädigenden Einflüsse ausgeschaltet sind.

§ 336

Vorübergehend benutzte Aufenthaltsräume können im Kellergeschoß untergebracht werden, wenn

a) die Fußbodenoberkante bis 1 m unter dem umgebenden Gelände liegt oder

b) Lichtgräben mit einer Mindestbreite von 0,6 m angeordnet werden.

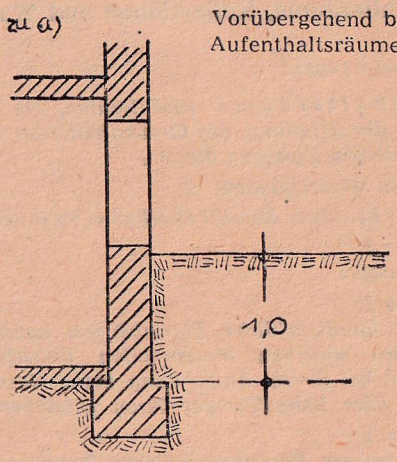

Vorübergehend benutzte Aufenthaltsräume unter Gelände

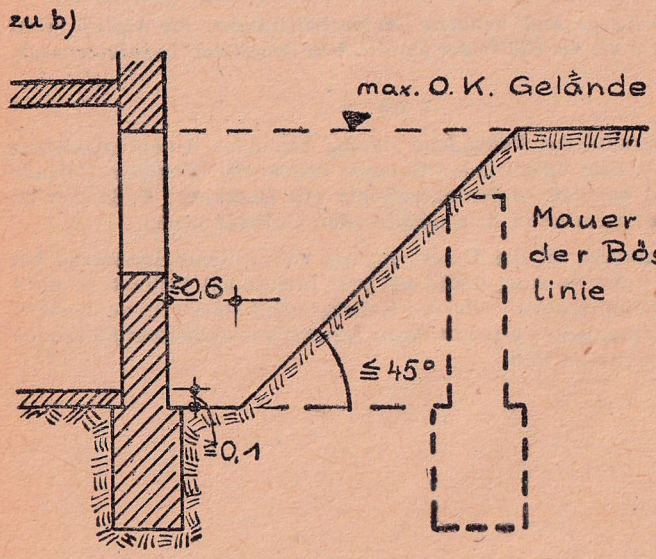

Die Grabensohle muß mindestens 10 cm unter Fußbodenoberkante dieses Geschosses liegen. Von der Außenkante des Lichtgrabens muß das Erdreich unter einem Winkel von kleiner als 45° abgeböscht werden. Bei der Errichtung von Stützmauern müssen sich diese innerhalb der Fläche, die durch die Böschungslinie begrenzt wird, befinden. Das Gelände darf nicht höher als Unterkante Fenstersturz liegen. Die vom Erdreich berührten Umfassungswände und Fußböden müssen den Bedingungen des Wärmeschutzes entsprechen und gegen Feuchtigkeit gesichert sein.

§ 337

Innerhalb des Dachraumes darf nur das dem obersten Vollgeschoß folgende Geschoß für Aufenthaltsräume eingerichtet werden. Liegt dieses Dachgeschoß über der zugelassenen Geschoßzahl, so darf höchstens ein Viertel der Dachgeschoßfläche zu Aufenthaltsräumen ausgebaut werden. In Einfamilienhäusern ist der Ausbau des gesamten Dachgeschosses zu Aufenthaltsräumen statthaft.

§ 338

In Dachgeschossen — ausgenommen in Einfamilienhäusern — muß der Zugang vom Treppenraum zu Aufenthaltsräumen und diese selbst durch feuerbeständige Wände und feuerhemmende Decken gegen den übrigen Dachraum abgeschlossen sein. Öffnungen von Aufenthaltsräumen zum übrigen Dachraum müssen mindestens feuerhemmende Türen haben, wenn die Dachkonstruktion aus brennbaren Stoffen besteht. In Dachgeschossen kann die lichte Höhe einzelner Räume 2,20 m betragen.

§ 339

Die geforderten Mindestflächen eines Aufenthaltsraumes im Dachgeschoß müssen wenigstens zur Hälfte die geforderte Mindesthöhe aufweisen, die senkrechte Wandhöhe muß an den Dachschrägen mindestens 1,2 m i. L. sein.

§ 340

(1) Aufenthaltsräume müssen ausreichend beheizbar, beleuchtet (s. Anlage) und belüftet sein und den Anforderungen des Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutzes entsprechen.

(2) Die lichtgebende Fensterfläche (notwendige Fenster) muß in angemessenem Verhältnis zur Benutzungsart, Tiefe und Breite des Raumes, zur Höhenlage der Fenster und zum Lichteinfall stehen.

(3) Wird der Lichteinfallswinkel durch Vordächer, Loggien, Hofüberdeckungen u. dgl. beeinträchtigt, so ist die notwendige Fensterfläche entsprechend zu vergrößern.

§ 341

Die Fenster von Aufenthaltsräumen in Bauten der Gesellschaft und Wohnbauten sind als Doppelfenster oder in gleichwertigen Konstruktionen auszuführen.

§ 342

(1) Zum Schutz gegen Durch- oder Herausfallen müssen die Brüstungen oder Schutzgitter der Fenster, Balkone, Loggien usw. eine Höhe von

a) oberhalb des 2. bis 4. Vollgeschosses mindestens 0,75 m,

b) oberhalb des 4. Vollgeschosses bzw. oberhalb einer Höhe von 22 m mindestens 0,9 m,

c) bei Räumen oberhalb 22 m, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mindestens 1,0 m

haben.

(2) Bei Hochhäusern sind die Umwehrungen von Galerien, Terrassen usw. in mehr als 22 m Höhe mindestens 1,2 m hoch auszuführen.

§ 343

Flure und Gänge, die den Zugang zu Aufenthaltsräumen bilden, müssen direkt oder indirekt durch Tageslicht erhellt werden.

§ 344

Über Fabrik- und Lagerräumen dürfen Aufenthaltsräume nur dann vorgesehen werden, wenn die Decken der Räume darunter mindestens feuerhemmend und dunstsicher hergestellt sind und der Zugang in einem besonderen Treppenraum mit feuerbeständigen Wänden liegt. Im Dachraum eines industriellen Zwecken dienenden Gebäudes dürfen Wohnungen nicht eingerichtet werden.

§ 345

Ständig benutzte Aufenthaltsräume müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen, sofern nicht durch Sonderbestimmungen höhere Anforderungen gestellt werden:

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Lichte Raumhöhe	2,4 m	2,65 m	2,9 m
Grundfläche je Person	—	4 m²	4 m²
jedoch für eine Person mindestens	—	6 m²	6 m²
jedoch für zwei Personen mindestens	—	10 m²	10 m²
Notwendige Fensterfläche (Rohbau Richtmaß)	1/10	1/10	1/8 d. Grundfläche
	mindestens jedoch 1 m²		
Lüftung (zu öffnende Fensterfläche)	50 % d. Mindestfensterfläche. 25 % im oberen Teil des Fensters sind möglichst als Kippflügel auszubilden		30 % der Mindestfensterfläche. Bei Vorhandensein einer künstlichen Be- und Entlüftungsanlage 10 %

§ 346

Für vorübergehend benutzte Aufenthaltsräume gelten folgende Mindestanforderungen:

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Lichte Raumhöhe	2,4 m	2,4 m	2,65 m
Grundfläche je Person	—	2 m²	2 m²
		mindestens 4 m²	
Notwendige Fensterfläche (Rohbau Richtmaß)	—	1/15 der Grundfläche	1/15 der Grundfläche

§ 347

In der Regel dürfen in Seiten-, Quer- und Hofgebäuden keine Wohnungen eingerichtet werden. Bei städtebaulich einwandfreien Lösungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 348

(1) Jede Wohnung muß Querlüftung haben. Diese kann über ein belüftbares Treppenhaus oder einen belüftbaren Flur erfolgen. Ist Querlüftung nicht möglich, muß indirekte Be- und Entlüftung vorhanden sein.

(2) Küchen mit einer Grundfläche von weniger als 8 m² müssen eine zu der üblichen Fensterlüftung zusätzliche Entlüftungsmöglichkeit erhalten. Bei Küchen mit einer größeren Grundfläche sollte zweckmäßigerweise auch diese Forderung gestellt werden.

§ 349

Jede Wohnung muß mindestens einen Wohnraum haben, dessen Hauptfensterfront nicht nach Nordost über Nord bis Nordwest gerichtet ist.

Kellerräume und Waschküchen

§ 350

Die Mindesthöhe von Kellerräumen muß 1,9 m betragen.

§ 351

Waschküchen in Wohngebäuden fallen nicht unter die Bestimmungen von Aufenthaltsräumen.

§ 352

Gebäude mit zwei und mehr Wohnungen müssen für höchstens 15 Wohnungen eine Waschküche haben, wenn nicht die Möglichkeit gemeinsamer Benutzung einer vorhandenen zentralen Waschanlage dauernd gesichert ist.

§ 353

Die Mindesthöhe der Waschküchen muß 2,15 m betragen.

§ 354

Die Fußböden und Wände der Waschküchen müssen feuerbeständig, die Decken mindestens feuerhemmend sein. Der Fußboden muß wasserdicht sein und einen Ablauf haben.

§ 355

Ein Zugang unmittelbar vom Treppenhaus ist nicht statthaft, unmittelbare Verbindungen zwischen der Waschküche und nicht zu ihrem Betrieb gehörenden Räumen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Einfamilienhäuser.

§ 356

Waschküchen müssen Wrasenschornsteine erhalten, ausgenommen sind Einfamilienhäuser.

§ 357

Ein Trockenraum mit mindestens 20 m² Grundfläche muß — ausgenommen in Einfamilienhäusern — je Waschküche vorgesehen werden. Er muß verschließbar sein und darf nicht als Durchgangsraum dienen.

37. Abschnitt

Vielgeschossige Häuser und Hochhäuser

Begriffsbestimmungen:

1. *Vielgeschossige Häuser sind Gebäude mit mindestens 6 und höchstens 10 Geschossen oder Gebäudehöhen zwischen 20 und 30 m.*
2. *Die Hochhäuser werden unterteilt in*
   a) *hohe Reihenhäuser. Das sind aneinandergereihte Gebäude mit 11 oder mehr Vollgeschossen oder mit mehr als 30 m Gebäudehöhe;*
   b) *Punkthäuser. Das sind einzeln stehende Gebäude mit 11 und mehr Vollgeschossen oder mit mehr als 30 m Gebäudehöhe.*

§ 358

Vielgeschossige und Hochhäuser unterliegen neben den übrigen bautechnischen Bestimmungen den zusätzlichen Anforderungen dieses Abschnittes.

§ 359

Stürze über Fenstern und Türen in den Umfassungswänden müssen feuerbeständig sein und von der Raumdecke mindestens 0,25 m herabreichen. An Stelle der feuerbeständigen Fensterstürze können auch mindestens 0,4 m von der Raumdecke herabreichende Verglasungen aus Sicherheitsglas oder ähnlichem in nicht zu öffnenden und nicht brennbaren Rahmen vorgesehen werden. Dieser Sicherung bedarf es nicht, wenn über den Öffnungen feuerbeständige Bauteile mindestens 0,6 m auskragen.

§ 360

Die Reinigung von Fenster- und Außenflächen, die nicht vom Gebäudeinneren erfolgen kann, muß durch bauliche Vorrichtungen ermöglicht werden.

§ 361

(1) Von jedem oberhalb einer Gebäudehöhe von 30 m gelegenen Raum müssen mindestens zwei Treppen, die in voneinander getrennten Treppenräumen liegen, erreichbar sein. Die Treppenhäuser müssen im obersten Geschoß oder über Dach eine sicher begehbare Verbindung miteinander haben.

(2) Eine der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Treppen muß bis ins Erdgeschoß geführt werden. Die weiteren Treppen können auf einen anderen Fluchtweg führen.

§ 362

Treppenhäuser müssen an der höchsten Stelle eine Rauchabzugsvorrichtung erhalten, die sowohl vom Erdgeschoß, als auch vom obersten Podest aus betätigt werden kann. Der freie Durchgang der Rauchabzugsöffnung, wenn sie in Wänden, z. B. als hochgelegenes Fenster angeordnet wird, muß mindestens 2% der Grundfläche des dazugehörigen Treppenhauses, mindestens jedoch 0,25 m² betragen. Bei Anordnung der Rauchabzugsvorrichtung in der Decke des Treppenraumes kann der freie Durchgang auf 1% der Grundfläche des Treppenhauses bzw. 0,125 m² geringster Öffnung verringert werden.

§ 363

In Treppenhäusern dürfen Wand- und Deckenverkleidungen und Einbauten nicht aus brennbaren Stoffen hergestellt werden.

§ 364

Die Bestimmungen der §§ 361 bis 363 finden keine Anwendung, wenn ein Sicherheitstreppenhaus (13. Abschnitt Ziff. 3) vorgesehen wird. Eine Sicherheitstreppe entbindet dabei nicht von der Forderung einer zweiten notwendigen Treppe, sofern dieses nach den Abständen der Räume von Treppen und Rückzugswegen nach § 128 erforderlich ist.

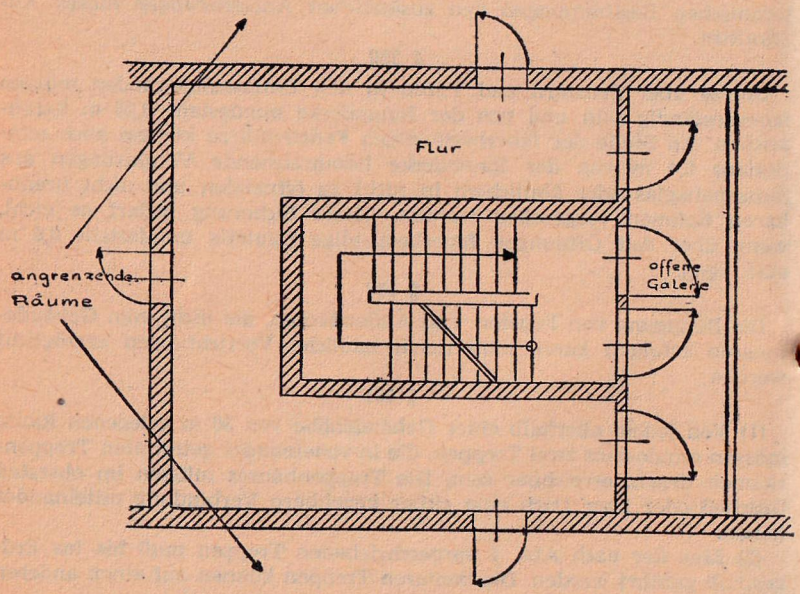

Schema für ein Sicherheitstreppenhaus

§ 365

Lichtöffnungen in Treppenhaustüren müssen aus Sicherheitsglas oder hitzebeständigen Plaststoffen bestehen.

§ 366

Bei den Handläufen, die an einem Treppenauge liegen, ist durch geeignete Maßnahmen das Herunterrutschen auf dem Geländer unmöglich zu machen, und zwar in Wohnhäusern oder Gebäuden, in denen sich Einrichtungen für Kinder befinden.

§ 367

Kellergeschosse in Hochhäusern müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß. Stehen Kellertreppen über andere Treppen oder sonst mit Vollgeschossen in Verbindung, dann müssen sie durch eine Rauchschleuse mit feuerhemmenden Türen abgeteilt sein.

§ 368

Vielgeschossige und Hochhäuser sind in die Feuerwiderstandsklasse IV (§ 183) einzugruppieren.

§ 369

Müllschütten müssen angeordnet werden. Für die Ausführung gelten die Forderungen der §§ 304 bis 307.

§ 370

Es sind Zentral- oder Fernheizungsanlagen anzulegen. Einzelfeuerstätten dürfen in Hochhäusern nicht verwendet werden.

§ 371

Hochhäuser sind mit einer vom Versorgungsnetz unabhängigen, bei Ausfall des Netzstromes sich automatisch einschaltenden Notstromanlage zur Beleuchtung der notwendigen Flure, Treppen und Ausgänge zu versehen. Die Notstromanlage ist ständig betriebsfähig zu halten. Der Betrieb notwendiger mechanischer Lüftungsanlagen muß ebenfalls durch Notstrom gesichert sein.

§ 372

Bei einzeln stehenden vielgeschossigen Häusern und Hochhäusern müssen Blitzschutzanlagen angeordnet werden.

§ 373

Mindestens in jedem dritten Geschoß müssen für das Reinigungspersonal zugängliche Zapfstellen und Ausgüsse vorgesehen werden.

§ 374

Die Treppenräume der notwendigen Treppen sind bei Hochhäusern mit trockenen Steigeleitungen auszustatten. Der Durchmesser der Steigeleitun-

gen darf 65 mm nicht unterschreiten. Der Straßenanschluß ist mit B-Kupplung auszurüsten und an der Außenfront des Gebäudes in 0,2 bis 0,8 m Höhe über Straßenniveau anzubringen. Vom zweiten Geschoß an aufwärts sind in jedem Geschoß Schlauchanschlüsse für C-Schläuche (Ventile) vorzusehen. Befinden sich in mehr als 22 m Höhe Versammlungsräume, Gaststätten oder Fremdenverkehr, so sind nasse Steigeleitungen erforderlich. Diese müssen an das städtische Versorgungsnetz angeschlossen sein. Die Unterbringung der Wandhydranten einschließlich der C-Rollschläuche und C-Stahlrohre muß in genormten Kästen erfolgen. Der Enddruck muß bei nassen Steigeleitungen mindestens 2 atü betragen.

38. Abschnitt

Landwirtschaftliche Bauten

§ 375

Stallbauten müssen eine gesunde Tierhaltung gewährleisten. Die Stallwände müssen trocken und gegen aufsteigende Feuchtigkeit und Durchjauchung durch eine Sperrschicht wirksam geschützt sein, die mindestens 20 cm über der höchstmöglichen Mistlage liegt.

§ 376

Geschlossene Ställe sind ausreichend zu be- und entlüften.

§ 377

Hinsichtlich der Wärmedämmung der Umfassungswände, Fußböden und Decken der Ställe gelten die Bestimmungen der §§ 164 bis 172 „Wärmeschutz".

§ 378

Der Stallfußboden ist undurchlässig und mit Gefälle herzustellen. Für kleine, nicht auf Wohngrundstücken liegende Tierställe, Schafställe und offene Tieflaufställe sind Ausnahmen zulässig. Die flüssigen Abgänge sind in undurchlässige Gruben abzuleiten.

§ 379

Die Gesamtfläche der Stallfenster (Glasfläche) muß mindestens $^1/_{25}$, bei Zuchtställen mindestens $^1/_{20}$ und bei Geflügelställen mindestens $^1/_{10}$ der Stallgrundfläche betragen.

§ 380

Werden Stallungen, die mehr als eine GVE aufnehmen, an Wohngebäuden angebaut, so ist die Trennwand zwischen Wohn- und Stallteil mindestens 1 Stein dick auszuführen. Ställe müssen von ständig benutzten Aufenthaltsräumen durch zwischengeschaltete und lüftbare Räume getrennt sein. Ställe mit mehr als 15 GVE und Wohnungen dürfen keine zusammenhängende Einheit bilden.

§ 381

Öffnungen der Stallräume, wie Türen, Fenster, Luken usw., müssen von Fenstern ständig benutzter Aufenthaltsräume eine Entfernung von mindestens 4 m, nach allen Richtungen gemessen, haben.

§ 382

Schweinemastanlagen müssen außerhalb der Ortslage und außerhalb des Bereiches anderer Viehhöfe angelegt werden.

§ 383

Die Anlage von Stalllöffnungen nach der Straße kann verboten werden.

§ 384

Die vorstehenden Bestimmungen finden für Kleintierställe keine Anwendung.

§ 385

(1) Scheunen, die auf der Nachbargrenze errichtet oder an andere Gebäude angebaut werden, müssen mit einer Brandwand versehen werden.

(2) Offene Feldscheunen müssen außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes errichtet werden.

39. Abschnitt

Holzbaracken

Begriffsbestimmung:

Holzbaracken im Sinne der DBO sind ortsfeste oder ortsveränderliche Behelfsbauten, die für eine zeitlich begrenzte Dauer aufgestellt werden und deren Umfassungswände aus Holz oder anderen brennbaren Baustoffen bestehen.

§ 386

Der Mindestabstand für Holzbaracken mit mehr als 150 m² Grundfläche muß betragen

a) zwischen den Stirnseiten zweier Baracken	10 m,
b) zwischen den Längsseiten zweier Baracken	20 m,
c) zwischen Baracke und einem Gebäude mit weicher Bedachung	30 m,
d) zwischen Baracke und einem Gebäude in mindestens feuerhemmender Ausführung	10 m,
e) zwischen Baracke und Aschengruben	10 m,
f) zwischen Baracke und Waldrand	50 m,
g) zwischen Baracke und Betrieben, in denen feuergefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden	60 m,
h) zwischen Baracke und Eisenbahnanlagen	100 m.

Bei zweigeschossigen Baracken erhöhen sich die Abstände um 50%. Enthalten die Baracken keine Feuerstätten oder beträgt die Grundfläche weniger als 150 m², dann verringert sich der Abstand gemäß Buchstaben a und b um die Hälfte.

§ 387

Holzbaracken sind eingeschossig herzustellen. Sollen ausnahmsweise zweigeschossige Baracken errichtet werden, so müssen die Treppenhäuser feuerbeständige Wände und feuerhemmende Decken erhalten und von den anschließenden Räumen durch feuerhemmende Türen abgetrennt werden.

§ 388

Beträgt die Länge der Holzbaracken mehr als 45 m, so müssen sie durch Brandwände unterteilt werden. Der Abstand der Brandwände voneinander darf höchstens 30 m betragen. In Baracken, die keine Feuerstätten enthalten (z. B. bei Zentralheizungen, wenn die Feuerstätten in besonderen Gebäuden untergebracht sind), können die Abstände auf 45 m erhöht werden. Bei zweigeschossigen Baracken verringern sich die Abstände auf 25 bzw. 40 m.

§ 389

Brandwände müssen bis 0,25 m über Dach und seitlich bis zur Ausladung des Dachüberstandes, jedoch mindestens 0,25 m über die Umfassungswände hinausragen. Es kann zugelassen werden, daß die Brandwand nicht über Dach geführt wird, wenn in Höhe der Dachhaut eine beiderseits 0,25 m auskragende feuerbeständige Stahlbetonplatte mit nichtbrennbarer Dachhaut angeordnet wird. Müssen ausnahmsweise Öffnungen zur Verbindung benachbarter Räume durch Brandwände führen, so sind sie mit feuerbeständigen Türen zu versehen.

§ 390

Stoßen Baracken über Eck zusammen und ist eine Brandwand nach § 388 erforderlich, so muß ihr Abstand von der inneren Ecke mindestens 3 m betragen. Bei Anordnung der Baracken in T-Form ist es auch zulässig, die

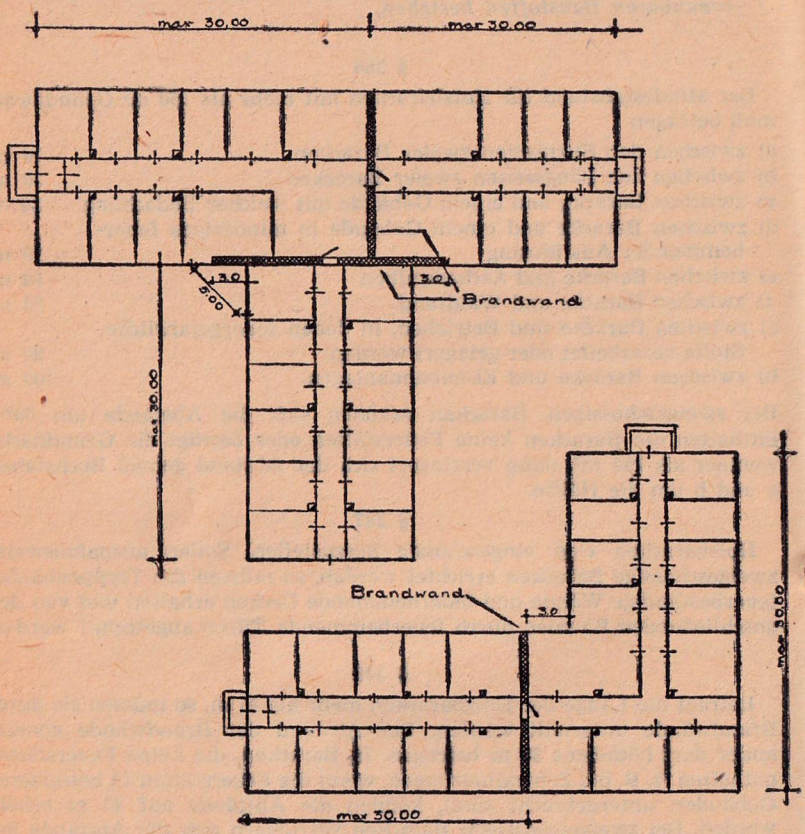

Anordnung von Brandwänden in Holzbaracken

Brandwand so anzulegen, daß sie beiderseitig 3 m in die Umfassungswand des anderen Gebäudeteiles übergeht.

§ 391

Bei Hohlwänden muß der Hohlraum gegen den Dach- und Blindboden mit nicht brennbaren Stoffen abgedeckt werden. Wärmedämmende Füllstoffe müssen nicht brennbar sein.

§ 392

Dachböden müssen durch 60×60 cm große Kontrolluken von den Giebelseiten bzw. vom Flur aus zugänglich sein. Leitungen dürfen auf den Dachböden nicht verlegt werden.

§ 393

Aufenthaltsräume müssen den Anforderungen der §§ 164 bis 172 und der §§ 335 bis 348 entsprechen. Fenster von Aufenthaltsräumen dürfen nicht vergittert sein.

§ 394

Schornsteine, Verbindungsstücke und Feuerstätten sind entsprechend den §§ 204 bis 216 auszuführen.

§ 395

Sämtliche Holzteile sind durch Behandlung mit einem vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung geprüften und vom Ministerium für Aufbau zugelassenen Feuerschutzmittel schwer entflammbar zu machen. Bei Neubauten und beim Umsetzen hat die Behandlung vor dem Aufbau der Baracken zu erfolgen.

40. Abschnitt

Fliegende Bauten

Begriffsbestimmung:
(s. Begriffsbestimmungen zum Teil I verfahrensrechtliche Bestimmungen).

§ 396

Fliegende Bauten müssen mindestens 15 m von Fenster- und Türöffnungen ortsfester Bauwerke entfernt bleiben. Sie dürfen den öffentlichen Straßenverkehr und den Zugang zu anderen Bauwerken und Anlagen nicht behindern. Die Wirkung von Natur- und Baudenkmalen darf durch fliegende Bauten nicht beeinträchtigt werden.

§ 397

Die Berechnung und Prüfung fliegender Bauten hat nach den einschlägigen Bestimmungen (s. Anlage) zu erfolgen.

§ 398

Reparaturschweißungen an dynamisch stark beanspruchten Teilen fliegender Bauten (z. B. Achsen für die Aufhängung von Gondeln bei Riesenrädern, Befestigungsdorne für drehbar gelagerte Gondeln von Karussellen u. dgl.) sind verboten.

41. Abschnitt

Schutz von Natur- und Baudenkmalen

§ 399

Bau- und Naturdenkmale dürfen weder in ihrem Bestand noch in ihrer Eigenart oder in ihrer Wirkung von Baumaßnahmen oder ihrer Durchführung, der Anbringung oder Aufstellung von Werbemitteln, Verkaufsständen und Installationen beeinträchtigt werden. Der Schutz von Natur- und Baudenkmalen bezieht sich auch auf ihre Umgebung, sofern diese für den Charakter und die Wirkung der Denkmale von Bedeutung ist.

§ 400

Jegliche bauliche Veränderung an Natur- und Baudenkmalen oder in ihrer Umgebung bedarf nach den gesetzlichen Bestimmungen (s. Anlage) der vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Dienststellen.

Anlage 1

Die zur DBO gehörenden Bestimmungen (unter Bezug auf die jeweiligen §§)

Zu Teil I

Begriffsbestimmungen

Zu Ziffer 10	Vordruck „Bauantrag“
Zu Ziffer 13	Vordruck „Baugenehmigung A“
	Vordruck „Baugenehmigung B“
Zu Ziffer 14	Vordruck „Rohbauabnahmeschein A“
	Vordruck „Rohbauabnahmeschein B“
Zu Ziffer 15	Vordruck „Gebrauchsabnahmeschein A“
	Vordruck „Gebrauchsabnahmeschein B“

Zu § 2

1. Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169)
2. Verordnung vom 7. Februar 1957 zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 123)

Zu § 3 Abs. 2

1. Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558)
2. Verordnung vom 11. April 1957 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 249)
3. Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 334)
4. Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1957 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 187)

Zu § 7

1. Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren — C. Aufbau — (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes)
2. Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1957 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzung zu dem Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) (Sonderdruck Nr. 144a des Gesetzblattes)

Zu § 12

1. Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83)
2. Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der

Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) mit Ausnahme der §§ 1 bis 41

3. Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 445)
4. Verordnung vom 21. März 1957 zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie (GBl. I S. 210)
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. April 1957 zur Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie (GBl. I S. 251)

Zu §§ 13 und 21 Ziff. 2

Anordnung vom 15. November 1955 über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen (GBl. II S. 406)

Zu § 23

1. DIN 4420 — Gerüstordnung
   dazu Anweisung vom 31. März 1953 (ZBl. S. 155)
2. DIN 4411 — Leitergerüste
3. ASAO 331 — Hochbau, Tiefbau, Baunebengewerbe

Zu § 31 Ziff. 6

Gesetz vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199)

Zu § 63

1. Vordruck „Baugenehmigung C"
2. „Überwachungsbuch"

Zu § 68

Vordruck „Abnahmeschein C"

Teil II

Zu § 74

1. DIN 105 — Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel
2. DIN 1057 — Schornsteinmauersteine für freistehende Schornsteine
3. DIN 398 — Hüttensteine (Mauersteine)
4. DIN 18151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton
   dazu Anordnung vom 29. Januar 1955 (GBl. II S. 42)
5. DIN 18152 — Vollsteine aus Leichtbeton
6. DIN 4030 — Beton in betonschädlichen Wässern und Böden
7. DIN 4159 — Lochziegel für Stahlsteindecken
8. DIN 4160 — Lochziegel für Stahlbetonrippendecken
9. DIN 4158 — Deckenhohlkörper aus Leichtbeton für Stahlbetonrippendecken
10. DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofen-Zement

11. DIN 4207 — Mischbinder
12. DIN 1060 — Baukalk
13. DIN 4208 — Anhydritbinder
dazu Anordnung vom 12. Dezember 1952 (GBl. S. 1348)
14. DIN 4226 — Betonzuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen
15. DIN 4074 — Bauholz, Gütebedingungen
16. DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfungen
17. DIN 1102 — Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau (Richtlinien für die Verwendung)
18. DIN 18162 — Wandbauplatten aus Leichtbeton
19. Anordnung vom 21. April 1956 über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBl. I S. 346)
20. Richtlinien vom 20. Oktober 1951 über die sparsame Verwendung von Metallen im Bauwesen (MinBl. S. 121)

Zu § 75

1. Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 334)
2. Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1957 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 187)
3. Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558)
4. Verordnung vom 11. April 1957 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 249)

Zu § 78

1. Verordnung vom 15. Juli 1950 über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschließlich der dazu erforderlichen sanitären Anlagen (GBl. S. 684)
2. Anordnung vom 17. April 1956 über die Benutzung der Wohnlagerunterkünfte der Bauwirtschaft durch betriebsfremde Arbeitskräfte (GBl. II S. 126)
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Erweiterung des Netzes der Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben — (GBl. S. 409)

Zu § 81

Absteckungsnachweis

Zu § 86

Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer (GBl. S. 547)

Zu § 87

1. DIN 1055 Bl. 1 — Lastannahmen für Bauten, Bau- und Lagerstoffe, Bodenarten, Schüttgüter
2. DIN 1055 Bl. 2 — desgleichen — Eigengewichte von Bauteilen
3. DIN 1055 Bl. 3 — desgleichen — Verkehrslasten
4. DIN 1055 Bl. 4 — desgleichen — Verkehrslasten, Windlast
5. DIN 1055 Beiblatt zu Bl. 4 — desgleichen — Erläuterungen
6. DIN 1055 Bl. 5 — desgleichen — Verkehrslasten, Schneebelastung
7. Anweisung vom 16. September 1953 zur Gewährleistung der Standsicherheit auskragender Bauteile (ZBl. S. 470)
8. Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 4112, Mai 1938 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten — (ZBl. S. 294)
9. Anordnung vom 1. März 1952 über die Voraussetzungen für die polizeiliche Freigabe von baulichen Anlagen für Massenveranstaltungen (GBl. S. 187)
10. DIN 1072 — Straßen und Wege, Brückenbelastungsannahmen
    dazu Anweisung vom 20. Mai 1954 (ZBl. S. 243)
11. DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung
    dazu Anweisung vom 25. Juni 1953 (ZBl. S. 294)
    Zweite Anweisung vom 15. Juli 1954 (ZBl. S. 376)
    Dritte Anweisung vom 3. Dez. 1954 (ZBl. S. 610)
12. DIN 4106 — Wanddicken für Wohnungsbauten
    dazu Anweisung vom 1. Nov. 1953 (ZBl. S. 511)
13. DIN 1056 Bl. 1 — Grundlagen für die Ausführung freistehender Schornsteine
14. DIN 1056 Bl. 2 — Bestimmungen für die Prüfung von Mauerwerk und Beton für freistehende Schornsteine
15. DIN 1045 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton
    dazu Anordnung vom 11. März 1955 über die Anwendung des Traglastverfahrens für die Bemessung im Stahlbetonbau (GBl. II S. 108) und TGL 71.4 vom September 1955 — Tragende Wände aus Beton und Stahlbeton im Hochbau — vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung
16. DIN 1046 — Bestimmungen für die Ausführung von Stahlsteindecken
17. DIN 1047 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton
18. DIN 1048 — Bestimmungen für die Betonprüfungen bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton
19. Tragende Wände aus Beton und Stahlbeton im Hochbau — vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung vom Januar 1954

20. DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton
21. DIN 4028 — Bestimmungen für Herstellung und Verlegung von Stahlbetonhohldielen
22. DIN 4229 — Tragwerke aus Glasstahlbeton, Grundsätze für die Ausführung
23. DIN 4230 — Rohrbrücken aus Stahlbeton, zweigeschossig, Abmessungen und Lastenannahmen
24. DIN 4227 — Spannbeton, Richtlinien für die Bemessung und Ausführung
dazu Anweisung vom 11. Sept. 1954 (ZBl. S. 453)
25. Spannstahl- und Spannverfahren für Stahlbeton nach DIN 4227 — Vorläufige Richtlinien für die Prüfung auf Zulassung und Abnahme vom Oktober 1954
26. DIN 4231 — Instandsetzung beschädigter Stahlbetonhochbauten, Richtlinien für Ausführung und Berechnung
27. DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung
28. DIN 4233 — Balken und Rippendecken aus Stahlbeton, Fertigbalken mit Füllkörpern
29. DIN 4164 — Gas- und Schaumbeton, Herstellung, Verwendung und Prüfung
30. DIN 1050 Bl. 1 — Stahl im Hochbau, Berechnungsgrundlagen
31. DIN 1050 Bl. 2 — Altstahl im Hochbau, Richtlinien für Aufarbeitung und Verwendung
dazu Erste Bekanntmachung vom 20. Februar 1954 (ZBl. S. 71)
32. DIN 4114 Bl. 1 — Stahlbaustabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) Berechnungsgrundlagen, Vorschriften
dazu Anweisung vom 31. März 1953 (ZBl. S. 155; Ber. 277)
Zweite Anweisung vom 31. August 1953 (ZBl. S. 441)
Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1956 (GBl. II S. 224)
33. DIN 4114 Bl. 2 — Richtlinien
34. DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten
35. Richtlinien für das Lichtbogenschweißen von Bewehrungsstählen zur Verbindung von Fertigbauteilen aus Stahlbeton (Mitteilungen für die volkseigene Bauindustrie Heft 6/1955)
36. DIN 1051 — Berechnungsgrundlagen für Gußeisen im Hochbau
37. DIN 120 Bl. 1 mit Zusatzblatt 1942 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile für Krane und Kranbahnen
dazu Anweisung vom 25. Juni 1953 (ZBl. S. 294)
Zweite Anweisung vom 1. Sept. 1955 (GBl. II S. 327)

38. DIN 120 Bl. 2 und Beiblatt — desgleichen — Grundsätze für die bauliche Durchbildung einschließlich Erläuterungen und Beiblatt
dazu Anweisung vom 25. Juni 1953 (ZBl. S. 294)
39. DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung
40. DIN 104 Bl. 1 — Holzbalkendecken, Balken auf 2 Stützen
41. DIN 104 Bl. 2 — Holzbalkendecken, Durchlaufbalken auf 3 Stützen
42. DIN 4112 — fliegende Bauten, Berechnungsgrundlagen
dazu Anweisung vom 25. Juni 1953 (ZBl. S. 294)
43. DIN 4150 — Erschütterungsschutz im Bauwesen

Zu § 91

1. **Gründungstiefen**
(Spitzenwerte sind hierbei aus wirtschaftlichen Gründen nicht berücksichtigt)

Geländehöhe über NN	Gründungstiefe in cm
0—150	120
150—300	160
300—800	170
800	170 oder mehr

Bei rolligem Baugrund, der weder mit schlüffigen noch bindigen Anteilen durchsetzt ist, können geringere Gründungstiefen, und zwar bis zu 80 cm unter Gelände zugelassen werden.

2. DIN 1054 — Richtlinien für die zulässige Beanspruchung des Baugrundes und der Pfahlgründungen
dazu Anweisung vom 23. Febr. 1954 (ZBl. S. 76)

Zum 10.—12. Abschnitt

1. DIN 4110 — Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Bauweisen
2. DIN 4420 — Gerüstordnung
dazu Anweisung vom 31. März 1953 (ZBl. S. 155)
3. DIN 4420 Beibl. 1 — Gerüstketten, Richtlinien für Anforderungen
4. DIN 4420 Beibl. 2 — Stangengerüste besonderer Bauart
5. DIN 4411 — Leitergerüste, Gerüste, Leitern und Einzelteile

Zu § 150

1. TGL 3651/57 Wasserdruckhaltende bituminöse Dichtungen für Bauwerke
2. TGL 3652/57 Sickerwasserdichtungen
3. TGL 3653/57 Sperrschichten gegen Erdfeuchtigkeit im Hochbau

Zu § 165

1. DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau
2. DIN 1053 — Mauerwerk — Berechnung und Ausführung

Zu § 174

1. DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau
2. DIN 4109 Beibl. —
3. DIN 4150 — Erschütterungsschutz im Bauwesen

Zu § 177

1. Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 897)
2. Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 435)
3. Anweisung vom 25. August 1953 zur Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 436)
4. Bekanntgabe der bisher anerkannten Holzschutzmittel
   (GBl. S. 706/1952)
   (ZBl. S. 169/1953)
   (ZBl. S. 461/1953)
   (ZBl. S. 531/1954)
   (GBl. II S. 403/1955)
5. Merkheft — Holzschutz im Hochbau — (bearbeitet vom Fachunterausschuß Holzschutz im Hochbau der Kammer der Technik [Z Berlin])
6. Anordnung vom 21. April 1956 über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBl. I S. 346)
7. Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBl. I S. 681)
8. Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. I S. 174)

Zu § 180

1. DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme
2. DIN 18081 — Feuerbeständige Stahltür (Fb 1 — Tür)

Zu § 188

DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung

Zu § 223

1. DIN 1988 — Wasserleitungsanlagen in Grundstücken
2. Wasserlieferungsbedingungen
3. ASAO 840 — Druckgefäße (GBl. S. 1245/1952)
4. ASAO 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern (GBl. S. 861/1953; Ber. 864)
5. ASAO 800 — Dampfkessel (GBl. S. 553/1953)
   Technische Grundsätze zur ASAO 800 (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes)
6. ASAO 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter (GBl. S. 558/1953)

Zu § 225

1. Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen mit Erster und Zweiter Durchführungsbestimmung (GBl. S. 795/1951)
2. DIN 1988 — Wasserleitungsanlagen in Grundstücken

Zu § 230

Aborte müssen die Mindestmaße von 0,8 × 1,0 m bei nach außen und von 0,8 × 1,2 m bei nach innen schlagenden Türen haben. Die Türen müssen absperrbar sein.

Die Größe der Anlagen richtet sich nach der stärksten Schicht des jeweiligen Betriebes.

Die so ermittelten Zahlen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Personenzahl	Männer		Frauen	
	Zahl der Becken	Zahl der P-Stände	Personenzahl	Zahl der Becken
bis 10	1	auf je 1 Abortbecken je 1 P-Stand anzuordnen	bis 10	1
„ 25	2		bis 20	2
über 25 bis 100	je weitere 25 M 1 Becken mehr		über 20 bis 80	je weitere 15 F 1 Becken mehr
über 100	je weitere 30 M 1 Becken mehr		über 80	je weitere 20 F 1 Becken mehr

Übernachtungs- und Wohnstätten

(Hotels, Sanatorien, Internate, Altersheime, Ferienheime, Lehrlingsheime, Jugendherbergen, Gesellenheime und Kinderheime)

je 15 Betten = 1 Abort
Bei mehr als einem Abort getrennt für Männer und Frauen
Im Männerabort außerdem auf 3 Aborte 5 P-Stände

Gaststätten, Hallenbäder

je 80 Gäste = 2 Aborte (Männer und Frauen getrennt)
außerdem für je 30 Männer ein P-Stand

Schulen, Hochschulen

je 20 weibliche Personen = 1 Abort
je 40 männliche Personen = 1 Abort
außerdem je 20 männliche Personen 1 P-Becken

für Lehrkräfte

je 4 weibliche Personen = 1 Abort
je 8 männliche Personen = 1 Abort und 1 P-Stand

Krankenhäuser

je 10 Frauen = 1 Abort
je 15 Männer = 1 Abort und 1 P-Stand

Kulturhäuser, Theater

je 30 Frauen = 1 Abort
je 100 Männer = 1 Abort und 3 P-Stände

Filmtheater

je 300 Zuschauer = 2 Aborte
(für Männer und Frauen getrennt)
außerdem für Männer 2 P-Stände

Kindergärten

für je 15 Kinder = 1 Abort

Zu § 232

DIN 18017 — Be- und Entlüftung fensterloser sanitärer Räume

Zu § 248

1. DIN 4261 — Kleinkläranlagen
2. Ergänzungsrichtlinien des Amtes für Wasserwirtschaft zum DIN-Blatt 4261

Zu § 251

1. DIN 1986 — Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb
2. Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 285; Ber. 384)
3. Verordnung vom 23. Juli 1953 über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser (GBl. S. 913)
4. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1957 zur Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 114)

Zu § 252

1. ASAO 900 — Überwachung elektrischer Anlagen (GBl. S. 427/1953)
2. ASAO 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen (GBl. S. 436/1953)
3. ASAO 950 (TGL) — Röntgenräume (Sonderdruck Nr. 57 des Gesetzblattes)
4. VDE 0 100 — Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V
5. VDE 0 101 — Vorschriften nebst Ausführungsbestimmungen für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber
6. VDE 0 125 — Leitsätze für die Berücksichtigung elektrischer Anlagen bei der Ausführung von Bauten
7. VDE 0 800 — Vorschriften für Fernmeldeanlagen
8. VDE 0 855 — Vorschriften für Antennenanlagen
9. VDE 0 856 — Leitsätze für Gemeinschaftsantennenanlagen
10. VDE 0 108 — Vorschriften für Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen in Theatern, Versammlungsräumen, Zirkusanlagen, Lichtspieltheatern, Waren- und Geschäftshäusern sowie in fliegenden Bauten unter freiem Himmel
11. VDE 0 120 — Vorschriften für den Hochspannungsschutz in medizinischen Röntgenanlagen

12. VDE 0 755 — Leitsätze für gewerbliche Anlagen und Geräte, in denen Frequenzen über 1 kHz verwendet werden

13. VDE 0 165 — Leitsätze für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen

14. VDE 0 166 — Vorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel in sprengstoffgefährdeten Räumen

15. VDE 0 181 — Merkblatt für elektrische Einrichtungen für Unterkunftsbaracken

16. VDE 0 130 — Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft

17. VDE 0 140 — Leitsätze für Schutzmaßnahmen in Starkstromanlagen für Betriebsspannungen unter 1000 V

18. VDE 0 141 — Vorschriften für Erdungen in Wechselstromanlagen über 1 kV

19. VDE 0 190 — Richtlinien für die Benutzung des Wasserrohrnetzes zur Erdung an elektrischen Starkstromanlagen bei Betriebsspannungen bis 250 V gegen Erde

20. Sonderbauordnung für Versammlungsräume und Theater vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 95 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I S. 604/1955)

21. Sonderbauordnung für Garagen und Parkplätze, Betriebs- und Autohöfe

22. Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 472) mit Erster Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 490), Zweiter Durchführungsanordnung vom 27. März 1954 (GBl. S. 411) und Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsanordnung vom 14. März 1953 (GBl. S. 474)

23. Ausführungsbestimmung über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von Energieanlagen und sonstigen Bauten vom 1. November 1951 (GBl. S. 1006) und Anordnung vom 29. Mai 1956 (GBl. I S. 511)

24. Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZBl. S. 515)

25. Anordnung vom 10. September 1954 über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung (GBl. S. 807)

26. Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1931 über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege

27. Verordnung vom 12. Januar 1931 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

28. ASAO 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (GBl. S. 1080/1952)

29. ASAO 955 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen (GBl. S. 1182/1952) und Anordnung vom 26. September 1955 zur Änderung der ASAO 955 (GBl. I S. 660)

30. Leitsätze und technische Grundsätze für Gebäudeblitzschutzanlagen

31. „Blitzschutz" (Herausgegeben vom Ausschuß für Blitzableiterbau — Verlag Technik Berlin)

Zu § 259

1. ASAO 909 — Aufzüge (GBl. S. 597/1952)
2. DIN 1050 — Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau
3. DIN 1055 — Lastannahmen im Hochbau
4. DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme
5. Technische Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung
6. DIN 1050 — Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau
7. TGL 32335 — Personen- und Lastenaufzüge — Begriffe
8. TGL 323351:1 — Personenaufzüge ohne Lastenbeförderung — Aufzug und Schachtabmessungen
9. TGL 323352 — Lastenaufzüge und Personenaufzüge mit Lastenbeförderung, Aufzug und Schachtabmessungen
10. TGL 3233354:1 — Kleinlastenaufzüge, Aufzug und Schachtabmessungen
11. TGL 32335:2 — Personen-Lastenaufzüge, Fahrgeschwindigkeiten Tragkräfte
12. DIN 15307 — Personenumlaufaufzüge für zwei Personen je Fahrkorb — Fahrkorb und Schachtabmessungen
13. DIN 15308 — Personenumlaufaufzüge für zwei Personen je Fahrkorb — Förderhöhe und Gesamthöhe

Zu § 291

1. TGL 2852—56 — Feuerlöschteich 800 m³ und 1800 m³
2. TGL 2853—56 — Feuerlöschteich 45 m³ bis 550 m³, vereinfachte Ausführung
3. TGL 2854—56 — großer Schlammfang für Feuerlöschteiche
4. TGL 2851—56 — Mönch für Feuerlöschteiche

Zu §§ 297 und 298

Die Anzahl der erforderlichen Hydranten bzw. Steigeleitungen je Brandabschnitt und Geschoß innerhalb eines Gebäudes sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen

BGK	FWK	Geschoßzahl	250 m²	400 m²	500 m²	600 m²	750 m²	1000 m²	1250 m²	1500 m²	1750 m²	2000 m²
A	I	1	—	1*)	1*)	1*)	—	—	—	—	—	—
		2	—	1*)	1*)	—	—	—	—	—	—	—
	II	1	—	1*)	1*)	1*)	1*)	1*)	2*)	2*)	2*)	2*)
		2	—	1*)	1*)	1*)	1*)	1	2*)	2*)	2*)	2
		3	1*)	1	1	1	1	1	2	2	2	3
		4	1*)	1	1	1	1	2	2	2	3	3
		5 u. mehr	1*)	1	1	1	1	2	2	3	—	—
	III und IV	1	—	—	1*)	1*)	1*)	1*)	1*)	1*)	2*)	2
		2	—	—	1*)	1*)	1*)	1	1	1	2	2
		3	—	1	1	1	1	1	1	2	2	2
		4	1	1	1	1	1	2	2	2	2	3
		5 u. mehr	1	1	1	1	1	2	2	2	2	3
B	I	1	—	1*)	1*)	1*)	—	—	—	—	—	—
		2	—	1*)	1*)	—	—	—	—	—	—	—
	II	1	—	—	1*)	1*)	1*)	1*)	2*)	—	—	—
		2	—	1*)	1*)	1*)	1	2	—	—	—	—
		3	1*)	1	1	1	1	—	—	—	—	—
		4	1*)	1	1	1	—	—	—	—	—	—

BGK	FWK	Geschoßzahl	250 m²	400 m²	500 m²	600 m²	750 m²	1000 m²	1250 m²	1500 m²	1750 m²	2000 m
B	III und IV	1	—	—	—	1*)	1*)	1*)	1*)	1*)	2*)	2
		2	—	—	—	1*)	1*)	2	2	2	2	2
		3	—	1	1	1	1	2	2	2	2	3
		4	1*)	1	1	1	1	2	2	2	2	3
		5 u. mehr	1	1	1	1	1	2	2	2	2	3
C	I	1	—	1*)	1*)	—	—	—	—	—	—	—
		2	1*)	1*)	—	—	—	—	—	—	—	—
	II	1	—	1*)	1*)	1*)	1*)	—	—	—	—	—
		2	1*)	1*)	1*)	1	—	—	—	—	—	—
		3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
		4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	III und IV	1	—	1*)	1*)	1*)	1*)	1*)	2*)	2*)	2*)	—
		2	—	1*)	1*)	1	1	2	2	2	—	—
		3	1*)	1	1	1	1	2	2	—	—	—
		4	1	1	1	1	2	2	—	—	—	—
		5 u. mehr	1	1	1	2	2	—	—	—	—	—
D	IV	1	—	1*)	1*)	1*)	2*)	2*	—	—	—	—
		2	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—
		3	1*)	2	2	2	—	—	—	—	—	—
		4	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—
E	IV	1	1*)	1*)	1*)	2*)	2*)	—	—	—	—	—
		2	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—
		3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Hydranten können außerhalb der Gebäude liegen. Für Brandabschnitte und Geschoßflächen, deren Größen mehr als 2000 m² betragen, ist je weiteren angefangenen 1000 m² ein Hydrant bzw. eine Steigeleitung vorzusehen.

Zu § 310

VDE 0 131—7 — Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Elektrozäunen

Zu §§ 325 bis 329

Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90)

Teil III

Zu § 340

DIN 5034 — Tagesbeleuchtung — Leitsätze —

Zu § 397

1. Bei der Berechnung fliegender Bauten ist DIN 4112 zu beachten, wobei in Anpassung an das Normblatt DIN 1055, Bl. 3, die waagerechte Verkehrslast in Fußbodenhöhe von $^1/_{10}$ auf $^1/_{20}$ der Menschenlast ermäßigt wird. Für einwandfreie Aufnahme der Seitenkräfte ist zu sorgen.
2. Schweißungen an tragenden Stahlkonstruktionsteilen fliegender Bauten dürfen nur von Fachbetrieben ausgeführt werden, die für die Einhaltung der Vorschriften nach DIN 4100 Gewähr bieten.
   Betriebe, die Reparaturschweißungen bei fliegenden Bauten durchführen, haben die einwandfreie Ausführung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Überwachungsbuch beizufügen.

Zu § 400

1. Gesetz vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (GBl. S. 695)
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. I S. 165)
3. Verordnung vom 26. Juni 1952 zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalsschutz) (GBl. S. 514)

Anlage 2

Zusammenstellung der gesetzlichen oder als Richtlinien geltenden Bestimmungen

DIN

1.	DIN 104	—	Holzbalkendecken
	DIN 104 Bl. 1	—	Balken auf zwei Stützen
	DIN 104 Bl. 2	—	Berechnung
2.	DIN 105	—	Mauerziegel
3.	DIN 120	—	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen
	DIN 120 Bl. 1 u. 2	—	Grundsätze für die bauliche Durchführung
	DIN 120 Beibl.	—	Erläuterungen Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung (ZBl. S. 294), 1. September 1955 (GBl. II S. 327)
4.	DIN 398	—	Hüttensteine (Mauersteine)
5.	DIN 1045	—	Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton
6.	DIN 1046	—	Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton Bestimmungen für Ausführung von Stahlsteindecken
7.	DIN 1047	—	Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton
8.	DIN 1048	—	Bestimmungen für Betonprüfungen bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton
9.	DIN 1050	—	Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau
	DIN 1050 Bl. 2	—	Altstahl im Hochbau
10.	DIN 1051	—	Berechnungsgrundlagen für Gußeisen im Hochbau
11.	DIN 1052	—	Holzbauwerke — Berechnung und Ausführung dazu (Erste) Anweisung vom 30. März 1953 (ZBl. S. 155)
12.	DIN 1053	—	Mauerwerk — Berechnung und Ausführung dazu (Erste) Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung (ZBl. S. 294) Zweite Anweisung vom 15. Juli 1954 zur Anwendung (ZBl. S. 376) Dritte Anweisung vom 3. Dezember 1954 zur Anwendung (ZBl. S. 610)

13.	DIN 1054	—	Richtlinien für die zulässige Belastung des Baugrundes und der Pfahlgründungen dazu Anweisung vom 23. Februar 1954 zur Anwendung (ZBl. S. 76)
14.	DIN 1055	—	Lastannahmen für Bauten
	DIN 1055 Bl. 1	—	Bau- und Lagerstoffe
	DIN 1055 Bl. 2	—	Eigengewicht von Bauteilen
	DIN 1055 Bl. 3	—	Verkehrslasten
	DIN 1055 Bl. 4	—	Verkehrslasten — Windlast
	DIN 1055 Bl. 5	—	Schneelasten
	DIN 1055 Beibl.	—	Erläuterungen
15.	DIN 1056	—	Grundlagen für die Ausführung freistehender Schornsteine
16.	DIN 1057	—	Schornsteinmauersteine für freistehende Schornsteine
17.	DIN 1060	—	Baukalk
18.	DIN 1072	—	Straßen- und Wegebrücken — Lastannahmen dazu Anweisung vom 20. Mai 1954 zur Anwendung (ZBl. S. 243)
19.	DIN 1073	—	Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken
20.	DIN 1074	—	Holzbrücken; Berechnung und Ausführung
21.	DIN 1075	—	Massive Brücken
22.	DIN 1079	—	Stählerne Straßenbrücken
23.	DIN 1101	—	Holzwolle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung
24.	DIN 1102	—	Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau — Richtlinien für die Verwendung
25.	DIN 1164	—	Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement
26.	DIN 1986	—	Grundstücksentwässerungsanlagen
27.	DIN 1988	—	Wasserleitungsanlagen in Grundstücken
28.	DIN 1997	—	Absperrvorrichtungen in Grundstücksentwässerungsanlagen — Baugrundsätze
29.	DIN 4024	—	Stützkonstruktionen für rotierende Maschinen (vorzugsweise Tischfundamente für Dampfturbinen)
30.	DIN 4028	—	Bestimmungen für Herstellung und Verlegung von Stahlbetonhohldielen
31.	DIN 4030	—	Beton in betonschädlichen Wässern und Böden — Richtlinien für die Ausführung
32.	DIN 4074	—	Bauholz-Gütebedingungen
33.	DIN 4100	—	Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten

34. DIN 4101 — Vorschriften für geschweißte, vollwandige, stählerne Straßenbrücken

35. DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme

36. DIN 4106 — Wanddicken für Wohnungsbauten
dazu Anweisung vom 1. November 1953 zur Anwendung (ZBl. S. 511)
Decken als Balken auf zwei Stützen rechtwinklig zur Mittelwand gespannt
dazu Anweisung vom 1. November 1953 zur Anwendung (ZBl. S. 511)

37. DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau
dazu Anweisung vom 3. März 1953 zur Anwendung (ZBl. S. 115)

38. DIN 4109 Beibl. — Schallschutz im Hochbau

39. DIN 4110 — Technische Bestimmungen für die Zulassung neuer Bauweisen

40. DIN 4111 — Stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen

DIN 4111 Bl. 1 — Stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung — Berechnungsgrundlagen —

41. DIN 4112 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten
dazu Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung (ZBl. S. 294)

42. DIN 4114 — Stahlbau

DIN 4114 Bl. 1 — Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) — Berechnungsgrundlagen — Vorschriften
dazu (Erste) Anweisung vom 31. März 1953 zur Anwendung (ZBl. S. 155; Ber. 277)
Zweite Anweisung vom 31. August 1953 zur Anwendung (ZBl. S. 441)
Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1956 zur Anwendung (GBl. II S. 224)

DIN 4114 Bl. 2 — Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) — Berechnungsgrundlagen — Richtlinien

43. DIN 4117 — Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit — Richtlinien

44. DIN 4118 — Fördergerüste für den Bergbau
Lastannahmen und Berechnungsgrundlagen

45. DIN 4150 — Erschütterungsschutz im Bauwesen

46. DIN 4158 — Deckenhohlkörper aus Leichtbeton für Stahlbetonrippendecken

47. DIN 4159 — Lochziegel für Stahlsteindecken

48. DIN 4160 — Lochziegel für Stahlbetonrippendecken

49. DIN 4164 — Gas- und Schaumbeton

50. DIN 4207 — Mischbinder

51. DIN 4208 — Anhydritbinder
dazu Anordnung vom 12. Dezember 1952 zur Verwendung (GBl. S. 1348)

52. DIN 4225 — Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton
Fertigbauteile aus Stahlbeton, Richtlinien für Herstellung und Anwendung

53. DIN 4226 — Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton
Betonzuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen, vorläufige Richtlinien für die Lieferung und Abnahme

54. DIN 4227 — Spannbeton, Richtlinien für die Bemessung und Ausführung
dazu Anweisung vom 11. September 1954 zur Anwendung (ZBl. S. 453)

55. DIN 4229 — Tragwerke aus Glasstahlbeton
Grundsätze für die Ausführung

56. DIN 4230 — Rohrbrücken aus Stahlbeton

57. DIN 4231 — Instandsetzung beschädigter Stahlbetonhochbauten — Richtlinien für Ausführung und Berechnung

58. DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und Aufenthaltsräume — Richtlinien für die Ausführung

59. DIN 4233 — Balken- und Rippendecken aus Stahlbetonfertigbalken und Füllkörper — F-Decke

60. DIN 4234 — Stahlbetonmaste — Bestimmungen für die Bemessung und Herstellung

61. DIN 4261 — Vorläufige Richtlinien für die Verwendung, den Bau und den Betrieb von Grundstücksklär-anlagen

62. DIN 4411 — Leitergerüste

63. DIN 4420 — Gerüstordnung
dazu Anweisung vom 31. März 1953 zur Anwendung (ZBl. S. 155)

64. DIN 5034 — Tagesbeleuchtung — Leitsätze —

65. DIN 15307 — Personenumlaufaufzüge für zwei Personen je Fahrkorb — Fahrkorb- und Schachtabmessungen

66. DIN 15308 — Personenumlaufaufzüge für zwei Personen je Fahrkorb — Förderhöhe und Gesamthöhe

67. DIN 18017 — Be- und Entlüftung fensterloser sanitärer Räume

68. DIN 18081 — Feuerbeständige Stahltüren (Fb 1 — Tür)
dazu Anweisung vom 6. November 1954 zur Anwendung (ZBl. S. 546)

69. DIN 18151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton

70. DIN 18152 — Vollsteine aus Leichtbeton

71. DIN 18162 — Wandbauplatten aus Leichtbeton

72. DIN 18163 — Wandbauplatten aus Gips

73. DIN 18500 — Betonwerkstein, Güte, Prüfung und Überwachung

74. DIN 52211 — Schalldämmzahl und Norm — Trittschallpegel — einheitliche Mitteilung und Bewertung von Meßergebnissen
dazu Anweisung vom 4. März 1954 zur Anwendung (ZBl. S. 94)

TGL

1. TGL 71 : 1 Industriehallen, einschiffig, Grundmaße

2. TGL 71 : 4 Tragende Wände aus Beton und Stahlbeton im Hochbau — vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung

3. TGL 32335 : 1 Aufzüge

4. TGL 323352 Lastenaufzüge und Personenaufzüge mit Lastenbeförderung, Aufzug- und Schachtabmessungen

5. TGL 323354 : 1 Kleinlastenaufzüge, Aufzug- und Schachtabmessungen

6. TGL 32335 : 2 Personen- und Lastenaufzüge, Fahrgeschwindigkeit, Tragkräfte

7. TGL 2851-56 Mönch für Feuerlöschteiche

8. TGL 2852-56 Feuerlöschteich 800 m³ und 1800 m³

9. TGL 2853-56 Feuerlöschteich 45 m³ bis 550 m³ vereinfachte Ausführung

10. TGL 2854-56 Großer Schlammfang für Feuerlöschteiche

11. TGL 3651-57 — wasserdruckhaltende bituminöse Dichtungen für Bauwerke

12. TGL 3652-57 — Sickerwasserdichtungen

13. TGL 3653-57 — Sperrschichten gegen Erdfeuchtigkeit im Hochbau

14. TGL 23000001 — Technische Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken

ASAO

1. ASAO 31	—	Feuer- und explosionsgefährdete Räume vom 9. Januar 1953 (GBl. S. 355) vom 20. Oktober 1953 (GBl. S. 1075), vom 12. Dezember 1954 (GBl. S. 945)
2. ASAO 331	—	Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe vom 13. Januar 1953 (GBl. S. 661)
3. ASAO 800	—	Dampfkessel vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 553) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes)
4. ASAO 801	—	Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern vom 24. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 161; Ber. 864)
5. ASAO 810	—	Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 558)
6. ASAO 840	—	Druckgefäße vom 21. November 1952 (GBl. S. 1245)
7. ASAO 850	—	Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten vom 3. Oktober 1952 (GBl. S. 1080)
8. ASAO 900	—	Überwachung elektrischer Anlagen vom 20. Januar 1953 (GBl. S. 427)
9. ASAO 904	—	Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 24. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 436) und vom 10. Februar 1956 (GBl. I S. 223)
10. ASAO 908	—	Hebezeuge und Anschlagmittel vom 2. Januar 1952 (GBl. S. 128)
11. ASAO 909	—	Aufzüge vom 10. Juli 1952 (GBl. S. 597)
12. ASAO 910	—	Bauaufzüge vom 30. Januar 1953 (GBl. S. 679)
13. ASAO 950 (TGL)	—	Röntgenräume vom 25. November 1954 (GBl. S. 13/1955)
14. ASAO 952	—	Elektromedizinische Anlagen vom 17. Februar 1953 (GBl. S. 628)
15. ASAO 955	—	Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1182) Anordnung zur Änderung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 660)

VDE

1. VDE 0 100/4.52	—	Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V und Übergangsvorschriften hierzu

2. VDE 0 101/I.47 — Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber

3. VDE 0 108/I.47 — Vorschriften für Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen in Theatern, Versammlungsräumen, Zirkusanlagen, Lichtspieltheatern, Waren- und Geschäftshäusern sowie in fliegenden Bauten unter freiem Himmel

4. VDE 0 120/4.55 — Vorschriften für den Hochspannungsschutz in medizinischen Röntgenanlagen

5. VDE 0 125/I.47 — Leitsätze für die Berücksichtigung elektrischer Anlagen bei der Ausführung von Bauten (1932)

6. VDE 0 130/I.47 — Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft

7. VDE 0 131/7.52 — Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Elektrozäunen

8. VDE 0 140/I.47 — Leitsätze für Schutzmaßnahmen in Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V

9. VDE 0 141/I.47 — Vorschriften für Erdungen in Wechselstromanlagen über 1 kV

10. VDE 0 165/I.47 — Leitsätze für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen

11. VDE 0 166/I.47 — Vorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel in sprengstoffgefährdeten Räumen

12. VDE 0 181/I.47 — Merkblatt für elektrische Einrichtungen für Unterkunftsbaracken

13. VDE 0 190/I.47 — Richtlinien für die Benutzung des Wasserrohrnetzes zur Erdung in elektrischen Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen bis 250 V gegen Erde

14. VDE 0 755/I.47 — Leitsätze für gewerbliche Anlagen und Geräte, in denen Frequenzen über 1 kHz verwendet werden

15. VDE 0 800/I.47 — Vorschriften für Fernmeldeanlagen

16. VDE 0 855/I.47 — Vorschriften für Antennenanlagen

17. VDE 0 856/I.47 — Leitsätze für Gemeinschaftsantennenanlagen

Verordnungen, Anordnungen, Anweisungen, Bekanntmachungen

1. Verordnung vom 15. Juli 1950 über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschließlich der dazu erforderlichen sanitären Anlagen (GBl. S. 684)
2. Verordnung vom 12. Januar 1931 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten
3. Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1931 über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege
4. Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. S. 795)
5. Verordnung vom 26. Juni 1952 zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalsschutz) (GBl. S. 514)
6. Verordnung vom 23. Juli 1953 über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser (GBl. S. 913)
7. Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer (GBl. S. 547)
8. Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169) und Änderung vom 7. Februar 1957 (GBl. I S. 123)
9. Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558)
   Verordnung vom 11. April 1957 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 249)
10. Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 83)
11. Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 285; Ber. 384)
    Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1957 zur Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 114)
12. Gesetz vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (GBl. S. 695)
    Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl I S. 165)
13. Verordnung vom 30. August 1956 über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln — Sprengmittellagerverordnung (GBl. I S. 721)
14. Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 897) und
    Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 (GBl. I S. 174)
    dazu Erste Bekanntmachung vom 1. August 1952 (GBl. S. 706)
    Zweite Bekanntmachung vom 9. April 1953 (ZBl. S. 169)

Dritte Bekanntmachung vom 16. September 1953 (ZBl. S. 461)
Vierte Bekanntmachung vom 25. Oktober 1954 (ZBl. S. 531)
Fünfte Bekanntmachung vom 10. November 1955 (GBl. II S. 403)

15. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Erweiterung des Netzes der Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben — (GBl. S. 409)

16. Anordnung vom 15. November 1955 über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen (GBl. II S. 406)

17. Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 435)

18. Anordnung vom 22. Mai 1954 für den Entwurf und die Ausführung von bituminösen Bauwerksdichtungen (ZBl. S. 218)

19. Anordnung vom 10. September 1954 über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung (GBl. S. 807)

20. Anordnung vom 11. März 1955 über die Anwendung des Traglastverfahrens für die Bemessung im Stahlbetonbau (GBl. II S. 108)

21. Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren — C. Aufbau — (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1957 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzung zu dem Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) (Sonderdruck Nr. 144a des Gesetzblattes)

22. Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 334)
Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1957 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 187)

23. Anordnung vom 23. Juni 1955 über die bautechnische Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben (GBl. II S. 218)

24. Anordnung vom 21. April 1956 über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBl. I S. 346)

25. Anordnung vom 17. April 1956 über die Benutzung der Wohnlagerunterkünfte der Bauwirtschaft durch betriebsfremde Arbeitskräfte (GBl. II S. 126)

26. Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen mit Ausnahme der §§ 1 bis 41 (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes)

27. Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 445)

28. Anordnung Nr. 5 vom 31. Januar 1957 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 91)

29. Anordnung vom 27. Dezember 1955 über den verstärkten Einsatz von Aluminium im Bauwesen (GBl. II 1956 S. 13)

30. Anordnung vom 11. Juli 1956 zur Begrenzung von Anzahl und Inhalt der für Investitionsvorhaben zu liefernden Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen (GBl. II S. 253)

31. Anordnung vom 31. Juli 1956 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Aufbau (GBl. II S. 277)

32. Anordnung vom 1. März 1952 über die Voraussetzungen für die polizeiliche Freigabe von baulichen Anlagen für Massenveranstaltungen (GBl. S. 187)

33. Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 4112, Mai 1938 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten — (ZBl. S. 294)

34. Anweisung vom 25. August 1953 zur Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 436)

35. Anweisung vom 16. September 1953 zur Gewährleistung der Standsicherheit auskragender Bauteile (ZBl. S. 470)

36. Dienstanweisung Nr. 197 vom 16. September 1955 — belastete Innenwände aus Mauerwerk mit Dicken $\leq$ 24 cm

37. Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 472)

38. Erste Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBl. I S. 490)

39. Ausführungsbestimmung vom 21. Dezember 1949 zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Zulassung von Gasgeräten) (GBl. 1950 S. 6)

Zweite Durchführungsanordnung vom 27. März 1954 zur Energiewirtschaftsverordnung (Vorschriften über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen) (GBl. S. 411)

40. Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Januar 1951 (GBl. S. 89) und vom 14. März 1953 zur Energiewirtschaftsverordnung (GBl. S. 474)

41. Ausführungsbestimmung vom 1. November 1951 über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von Energieanlagen und sonstigen Bauten (GBl. S. 1006) und Anordnung vom 29. Mai 1956 (GBl. I S. 511)

42. Richtlinien für das Lichtbogenschweißen von Bewehrungsstählen zur Verbindung von Fertigbauteilen aus Stahlbeton (Mitteilungen für die volkseigene Bauindustrie H. 6/1955)

43. Richtlinien für die nachträgliche äußere Verkleidung von Bauwerken mit keramischen nichtporösen Platten vom 28. Januar 1955

44. Richtlinien für die Großblockbauweise (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau H. 2/1957)

45. Bekanntmachung der ASAO 909 — Aufzüge — vom 10. Juli 1952 (GBl. S. 597)

46. Bekanntmachung der ASAO 955 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1182)

47. Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZBl. S. 515)

48. Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBl. I S. 681)

49. Wasserlieferungsbedingungen

50. Merkheft — Holzschutz im Hochbau —

51. Richtlinien vom 20. Oktober 1951 über die sparsame Verwendung von Metallen im Bauwesen (MinBl. S. 121)

52. Gesetz vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199)

53. Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90)

54. Verordnung vom 21. März 1957 zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie (GBl. I S. 210)

    Erste Durchführungsbestimmung vom 1. April 1957 zur Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie (GBl. I S. 251)

Anlage 3

Richtlinien für die ingenieur-geologische Mitarbeit der Staatlichen Geologischen Kommission bei Bauvorhaben

I. 1. Die ingenieur-geologische Begutachtung von Bauvorhaben gehört zu den Aufgaben der Staatlichen Geologischen Kommission.

2. Die Staatliche Geologische Kommission wird für Dörfer, Städte und Siedlungsgebiete (für Bebauungspläne und andere Komplexe) generelle ingenieur-geologische Übersichtsbegutachtungen aufstellen und diese als Grundlage für die Begutachtung von Einzelbauvorhaben verwenden.

3. Die örtlich zuständigen Dienststellen der Staatlichen Geologischen Kommission geben zu den ihnen im Stadium der Vorplanung vorgelegten Bauvorhaben eine Erklärung ab, daß entweder gegen die Projektierung aus ingenieur-geologischen Gründen keine Bedenken bestehen oder daß infolge der geologischen Verhältnisse die Ausarbeitung einer ingenieur-geologischen Begutachtung erforderlich ist.

II. Bei der Abgabe dieser Erklärung über die Notwendigkeit einer ingenieur-geologischen Begutachtung für Einzelbauvorhaben werden die Dienststellen der Staatlichen Geologischen Kommission nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1. Die ingenieur-geologische Begutachtung für Bauvorhaben auf einem Gelände, für das eine allgemeine ingenieur-geologische Übersichtsbegutachtung der Staatlichen Geologischen Kommission vorliegt, kann entfallen, es sei denn, daß die Übersichtsbegutachtung Vorbehalte enthält, die zu einer ingenieur-geologischen Begutachtung des Einzelobjektes zwingt.

2. In Großstädten kann, auch wenn keine allgemein ingenieur-geologische Übersichtsbegutachtung vorhanden ist, auf die ingenieur-geologische Einzelbegutachtung verzichtet werden, wenn es sich um den Wiederaufbau einzelner Gebäude in geschlossener Ortslage handelt und der Investitionsbeauftragte oder der Entwurfsbearbeiter die Verantwortung übernimmt.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein

a) wenn es sich um normale Gebäude oder einfache städtebauliche Anlagen, also nicht um außergewöhnliche, stärkeren Beanspruchungen ausgesetzte Bauwerke mit verhältnismäßig hohem Investitionswert handelt,

b) die alten Fundamente keine Schäden zeigen und nicht auf Tiefgründungen oder sonstige Gründungsschwierigkeiten hindeuten.

III. Die ingenieur-geologische Mitarbeit der Staatlichen Geologischen Kommission bei Bauvorhaben ist immer notwendig, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist

a) wenn festes Gestein (Fels) als Baugrund vorhanden oder zu vermuten ist,

b) wenn in der Nähe der Baustelle Anzeichen von Bodenbewegungen, Rutschungen, Erdfallgefahren oder Störungen der geologischen Schichten vorhanden sind,

c) wenn bestehende Gebäude in der Nachbarschaft des Projektes Schäden aufweisen, die ihrer Natur nach mit den Baugrundverhältnissen im Zusammenhang stehen können oder

d) im Untergrund alter Bergbau umgegangen oder künftig neuer Bergbau infolge Vorhandenseins nutzbarer Lagerstätten zu erwarten ist.

IV. Eine ingenieur-geologische Mitarbeit bis zur Abnahme der Baugrubensohle ist grundsätzlich notwendig bei Objekten, die volkswirtschaftlich oder konstruktiv von besonderer Bedeutung sind.

V. Liegt eine Baustelle in einem Gebiet, in dem mit dem künftigen Abbau nutzbarer Lagerstätten gerechnet werden kann oder bergbauliche Nutzungen früher vorgenommen oder die bergbaulichen Verhältnisse ungeklärt sind, ist in der ingenieur-geologischen Begutachtung die Forderung zu stellen, daß der Planträger oder der Entwurfsverfasser eine gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einholt.

Der geologische Dienst kann in besonderen Fällen diese Stellungnahme selbst bei der TBBI anfordern und in der ingenieur-geologischen Begutachtung mit verwenden.

In diesem Zusammenhang wird auf das Gesetz vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) hingewiesen.

VI. In der ingenieur-geologischen Begutachtung ist die Frage des Oberflächen- und Bodenwassers (Grundwassers, Sickerwassers, Stauwassers usw.) soweit zu behandeln, als es für die Baumaßnahme von Wichtigkeit erscheint und es die vorhandenen Unterlagen gestatten.

Reichen diese Unterlagen zu einer Beurteilung des Einflusses der Oberflächen- und Bodenwasserverhältnisse auf das Bauwerk nicht aus, so wird in der ingenieur-geologischen Begutachtung auf die Notwendigkeit zur Einholung eines hydrologischen Gutachtens des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes und eines wasserwirtschaftlichen Gutachtens besonders hingewiesen.

In den Fällen, in denen auch eine hydro-geologische Bearbeitung eines Bauvorhabens notwendig erscheint, wird der Ingenieur-Geologe die hydro-geologische Arbeitsgruppe der Staatlichen Geologischen Kommission davon in Kenntnis setzen. Die hydro-geolo-

gische Arbeitsgruppe entscheidet dann selbst über die Notwendigkeit ihrer Mitarbeit bei dem Bauvorhaben.

VII. Die Zustimmung zur Durchführung eines Bauvorhabens kann die Staatliche Geologische Kommission davon abhängig machen, daß nach Aushebung der Baugrube eine ingenieur-geologische Abnahme der Gründungssohle, unter Umständen gemeinsam mit dem Entwurfsverfasser und der Baugrunduntersuchungsstelle erfolgt. Die Forderung nach einer derartigen Baugrubenabnahme ist in der ingenieur-geologischen Begutachtung festzulegen und kommt vor allem dort in Frage, wo es sich um volkswirtschaftlich außerordentlich wichtige Bauvorhaben handelt oder der Baugrund ingenieur-geologische Besonderheiten, z. B. Felsgestein, Erdfallerscheinungen usw., aufweist.

Zum 23. Abschnitt

Schornsteinanlagen, Verbindungsstücke und Feuerstätten

Bestimmungen für Schornsteinanlagen, Verbindungsstücke, Feuerstätten, Heizräume, Kesselhäuser und Laufstege

Schornsteine

§ 1

Der Abstand hölzerner Konstruktionsteile von der Außenkante der Schornsteine muß mindestens 6 cm betragen. Bei sichtbarer Schalung und Lattung genügt ein Abstand von 2 cm. Der Zwischenraum von 6 cm ist bei Holzbalkendecken durch in Lehmmörtel gelegte Dachziegelschichten oder Schamotteplatten im Verband oder mit Ziegelsplittbeton dicht auszufüllen.

§ 2

Schornsteine in Räumen, in denen leichtentzündliche Stoffe (Heu, Stroh u. dgl.) gelagert oder verarbeitet werden, müssen mindestens 1/4 Stein dick – mit 5 cm Luftschicht – ummauert werden.

§ 3

In rechteckigen Schornsteinen darf die lange Seite nicht größer sein als das 1,5fache der Schmalseite des lichten Querschnittes.

§ 4

Die Höhe der Schornsteinmündung über dem Dachfirst muß mindestens betragen bei

a) Steildächern mit harter Bedachung 30 cm,

b) Dächern unter 15° Neigung oder Dächern mit weicher Bedachung 50 cm.

Bei Pultdächern gilt deren Oberkante für die Bemessung der Höhe. Die Staatliche Bauaufsicht kann bei ungünstigem Windanfall, bei der Möglichkeit von Funkenflug oder bei Rauch- und Rußbelästigungen größere Schornsteinhöhen fordern und besondere Anordnungen treffen. Werden Schornsteine bei Dächern nach Buchst. a seitlich vom First über Dach geführt, so kann die Schornsteinmündung bei je 1 m Abstand des Schornsteines vom First um 15 cm tiefer liegen als gefordert.

§ 5

Werden Abgas-, Ab- und Zuluftschornsteine mit NF gemauert oder unter Verwendung von Formsteinen hergestellt, so gelten die Bestimmungen für Schornsteine sinngemäß.

Gemauerte Schornsteine

§ 6

Die Schornsteinmündung ist mit einer mindestens 8 cm dicken Betonschicht mit Zusatz von Dichtungsmitteln und 5% Neigung nach der Außenkante unfallsicher abzudecken.

§ 7

Bei nachträglichem Einbau von Schornsteinen sind allseitig neue Wangen und Zungen als selbständiger Bauteil ohne Verband mit dem bestehenden Mauerwerk auszuführen. Die Anschlüsse an das Mauerwerk sind zu vermörteln. Die erforderliche Aussteifung oder Verankerung muß gegeben sein oder vorgesehen werden.

§ 8

Eine Belastung der Schornsteinwangen durch Auflagerung anderer Bauteile ist unzulässig. Massivdecken mit einer Verkehrslast bis einschließlich 200 kg/m² dürfen auf Wangen mit einer Dicke von mindestens 24 cm bis zu 12 cm aufgelagert werden. Die nach § 12 erforderliche Wangendicke muß über die Auflagerfläche hinaus erhalten bleiben. Die Massivdecken dürfen im Auflagerbereich keine Hohlräume haben und müssen ihre Auflagerkräfte gleichmäßig an die Schornsteinwangen und an das anschließende Wandmauerwerk abgeben. Bei Gewölbewiderlagern ist der Schornstein von Horizontalschüben durch geeignete Konstruktionen freizuhalten.

§ 9

Bei unbedingt erforderlichem Ziehen der Schornsteine darf die Schräge erst über der obersten Vollgeschoßdecke beginnen und höchstens 30° von der Lotrechten abweichen. Die Verwendung von Hochlochziegeln ist an den gezogenen Teilen der Schornsteine nicht zulässig. Das Mauerwerk muß durch Gewölbe oder gleichwertigen feuerbeständigen Unterbau unterstützt sein. An den nach innen vorspringenden Brechpunkten müssen Rundstähle mit einem Mindestdurchmesser von 8 mm eingelegt werden, um das Ausschleifen des Mauerwerkes beim Reinigen zu verhindern. Der Mauerwerksverband des gezogenen Schornsteinteiles ist so aufzuführen, daß die Lagerfugen senkrecht zur Neigung verlaufen.

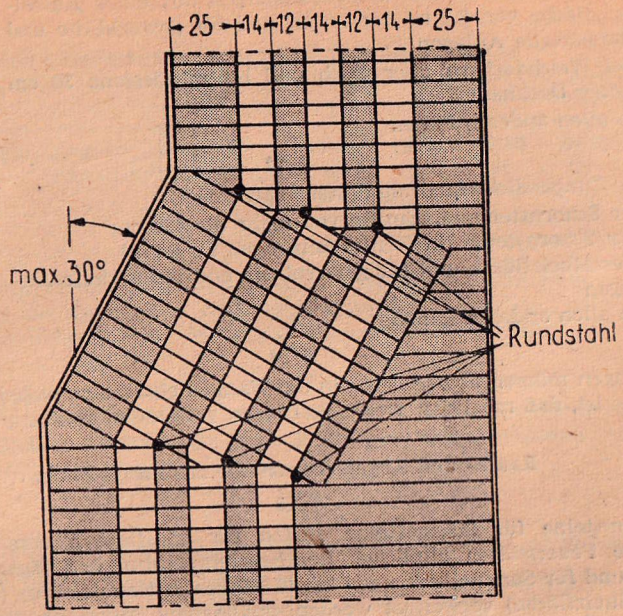

Gezogene Schornsteingruppe

§ 10

Stemmarbeiten an Schornsteinmauerwerk (notwendige Wangen) sind nur zur Schaffung des Anschlusses von Feuerstätten, zur Befestigung notwendiger Stützkonstruktionen oder Steigeisen für die Schornsteinreinigung zulässig.

§ 11

Vor Holzfachwerkwänden muß das Schornsteinmauerwerk ohne Verband mit der Fachwerksausmauerung hochgeführt werden. Der Abstand zwischen Schornsteinaußenfläche und Fachwerkwand muß mindestens 8 cm betragen. Der Zwischenraum ist voll auszumauern.

§ 12

Die erforderliche Wangendicke gemauerter Schornsteine muß mindestens betragen

a) für Schornsteinquerschnitte von mehr als 420 cm² 1 Stein,

b) an Brandwänden, wenn nicht aus anderen Gründen eine größere Wangendicke erforderlich ist (dabei kann die Brandwand als Wange dienen) 1 Stein,

c) für freiliegende Außenwangen in Umfassungswänden 1½ Stein,

d) für Schornsteine für Zentralheizungen mit einer Kesselheizfläche von 2,2 m² bis 5,5 m² und für gewerbliche und industrielle Anlagen
bei Weichdächern über Dach und bis mindestens 30 cm unter Dachhaut 1 Stein,
e) in allen anderen Fällen ½ Stein,

§ 13

Die Zungendicke muß mindestens betragen
a) für Schornsteinquerschnitte von mehr als 420 cm²
für Schornsteine für Zentralheizungen ab 5,5 m²
Kesselheizfläche und für gewerbliche und industrielle Anlagen 1 Stein,
e) in allen anderen Fällen ½ Stein

§ 14

Zungen müssen abwechselnd in die Wangen einbinden, wobei darauf zu achten ist, daß möglichst wenig Stoßfugen vorhanden sind.

Rauch- und Abgasschornsteine aus Formsteinen

§ 15

Formsteine für Schornsteine dürfen für häusliche Feuerstätten, für andere Feuerstätten ähnlicher Rauchgastemperatur und Zusammensetzung und für Sammelheizungen bis 40 000 kcal/h Nennleistung (etwa 5 m² Kesselheizfläche) verwendet werden, unabhängig davon, ob diese Feuerstätten und Sammelheizungen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

§ 16

An der Außenseite von Außenwänden dürfen Formsteine nur dann verwendet werden, wenn es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt.

§ 17

(1) Schornsteine aus Formsteinen dürfen nicht im Verband mit dem Mauerwerk ausgeführt werden. Sie dürfen tragende und aussteifende Wände nicht unterbrechen. Aussparungen für die Aufnahme der Schornsteine sind in diesen Wänden nur zulässig, wenn dadurch die statische Wirksamkeit der Wände in keiner Richtung beeinträchtigt wird.

(2) Die Schornsteine sind in etwa 3 m Höhenabstand in geeigneter Weise abzusteifen. Sie sind in massiven Decken mit Dachpappe oder einem gleichwertigen Material zu umgeben.

§ 18

Für das Versetzen der Formsteine ist Mörtel der Gruppe II zu verwenden. Die Fugendicke darf nicht größer als 7 mm sein.

§ 19

Die Wangendicke der Formsteine muß mindestens 9 cm, die Zungendicke mindestens 5 cm betragen. Eine Belastung der Wangen ist nicht zulässig.

§ 20

Die lichten Schornsteinquerschnitte müssen betragen bei

	A	B	C	D	E
rechteckigen Querschnitten	13/13	13/18	18/18	20/26	26/26
runden Querschnitten ⌀	13	16,5	20	23	26

(Zahlenangabe in cm)

§ 21

An Schornsteinen aus Formsteinen dürfen Stemmarbeiten nur zur Schaffung des Anschlusses von Feuerstätten, zur Befestigung notwendiger Stützkonstruktionen oder Steigeisen durchgeführt werden.

§ 22

Bei länger anhaltenden Rauchgastemperaturen im Schornstein über 200° sind zusätzliche Maßnahmen gegen Rißbildung der Formsteine (Ausfütterung, Bewehrung oder ähnliches) zu treffen.

§ 23

Werden Schornsteinköpfe aus Formsteinen hergestellt, so müssen diese frostbeständig sein.

§ 24

Bei der Herstellung und Verwendung von Formsteinen sind außer den vorstehend aufgeführten Abweichungen die Forderungen der — DIN 18150 Hausschornsteine — Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 m² zu beachten.

Zusätzliche Forderungen für Abgasschornsteine

§ 25

Die Abgase der Gasfeuerstätten sind im allgemeinen durch Abgasrohre und Abgasschornsteine abzuführen. In Sonderfällen können sie durch mechanische Absaugung abgeführt werden. Die Abgase von Gasfeuerstätten dürfen nicht durch die Außenwand ins Freie geführt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Anlagen mit mechanischer Absaugung und Gasfeuerstätten mit größerem Überdruck im Verbrennungsraum (Gasfeuerstätten mit mechanischer Zuführung der Verbrennungsluft).

§ 26

Abgasschornsteine aus einwandigen Formstücken müssen in kalten Räumen einen Wärmeschutz erhalten, der dem eines Schornsteines aus Mauersteinen entspricht. Die Sohle von Abgasschornsteinen aus Formstücken ist so auszubilden, daß das entstehende Kondensat aufgefangen werden kann.

§ 27

Senkrecht geführte und gezogene Abgasschornsteine aus Formstücken dürfen im Dachgeschoß an der Dachkonstruktion befestigt oder aufgehängt werden, wenn sie durch starre Tragwerke aus Profilstahl oder gleichwertige Tragteile unverschieblich gehalten und gestützt werden und wenn die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Ausführung gelten außerdem die Bestimmungen der TGL 23000001 – Technische Vorschriften und Richtlinien – für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken.

Reinigungsverschlüsse

§ 28

Reinigungsverschlüsse sind aus nicht brennbarem und rußbeständigem Material mit rauchdichten doppelten Verschlußvorrichtungen herzustellen. Die Staatliche Bauaufsicht kann verlangen, daß ihr amtliche Prüfungszeugnisse vorgelegt werden. Bei Reinigungsöffnungen über 1500 cm² lichten Querschnitt genügen einfache, in Falz schlagende Verschlüsse.

§ 29

Die Öffnung des Reinigungsverschlusses muß i. L. mindestens betragen

für Schornsteine bis 1500 cm² lichten Querschnitt 13⁵/22 cm,
für Schornsteine über 1500 cm² lichten Querschnitt 39⁵/60 cm.

§ 30

Das Anlegen von Reinigungsöffnungen in Wohn-, Schlaf-, Schul-, Pflege- und Krankenräumen, in Gaststätten, in Garagen und in Räumen, in denen leichtentzündliche Stoffe oder Lebensmittel gelagert oder verarbeitet werden, ist verboten.

§ 31

Das Anlegen von Reinigungsöffnungen im Dachboden ist untersagt. Die Staatliche Bauaufsicht kann in Sonderfällen, z. B. in Gebirgslagen oder in Orten mit besonders hoher Schneelage, eine Reinigung unter Dach zulassen.

§ 32

Brennbare Fußböden sind in einer Fläche bis 50 cm vor der Reinigungsöffnung und seitlich bis je 25 cm vom Rand durch ein 1 mm dickes Blech oder mit einem anderen nicht brennbaren Baustoff zu überdecken.

§ 33

Die Reinigungsöffnungen sind in der Regel im untersten Geschoß 50 bis 80 cm über dem Fußboden anzulegen. Es dürfen höchstens drei Reinigungsöffnungen übereinander angelegt werden, wobei die Schornsteinsohlen gegen Durchbrechen mit mindestens 2 Ziegelflachschichten oder gleichwertiger Ausführung gesichert werden müssen.

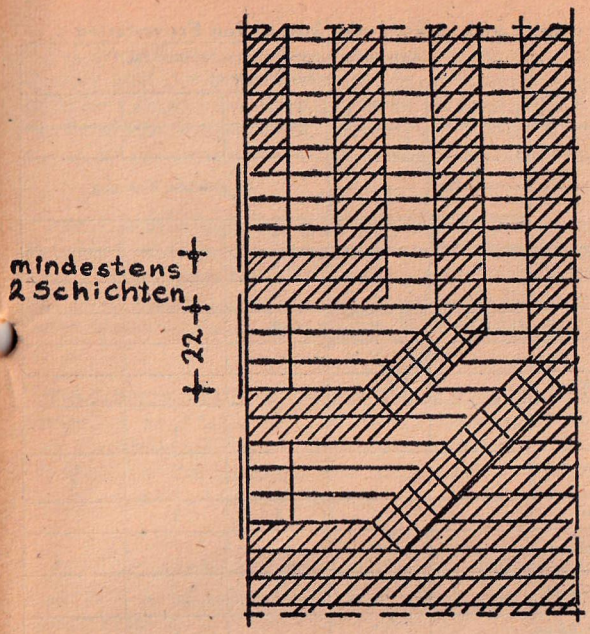

Anordnung übereinanderliegender Reinigungsöffnungen

§ 34

Die Reinigungsöffnungen müssen tiefer als die Einmündung, in Ausnahmefällen neben der Einmündung der Verbindungsstücke der Feuerstätte liegen. Das Anlegen von Reinigungsöffnungen ist nur in allgemein zugänglichen Fluren oder Räumen zulässig.

Schornsteinquerschnitte und Belastung der Schornsteine

§ 35

Jeder Küchenherd, der ausschließlich mit festen Brennstoffen betrieben wird, muß einen eigenen Schornstein erhalten. Es ist zulässig, an diesen Schornstein den Kohlebadeofen oder einen Zimmerofen der gleichen Wohnung anzuschließen, wenn der Schornstein der Gruppe B gemäß § 37 entspricht.

§ 36

Für Waschkessel ist ein besonderer Schornstein der Gruppe B oder C (§ 37) vorzusehen. Bei Einfamilienhäusern kann der Waschkessel an einen eigenen Schornstein der Gruppe A gemäß § 37 oder an den Küchenschornstein innerhalb der Gruppe B gemäß § 37 angeschlossen werden.

§ 37

Die Anordnung der erforderlichen geringsten Schornsteinquerschnitte und ihre höchstzulässige Belastung durch Feuerstätten legt die nachstehende Tabelle fest:

Schornsteinquerschnitte und zugeordnete Anzahl von Feuerstätten

Art der Feuerstätte		Anzahl der Feuerstätten je Schornstein — Querschnitt —				
		A	B	C	D	E
Küchenherde (nur Kohlcherd)			1			
		1	1	der gleichen Wohnung		
Kohlebadeöfen			1			
		2	3	4		
Küchenherde (kombiniert)		1	2	3		
Zimmeröfen		2	3	4		
Waschkessel		(1)	1	2		
Kochkessel bis 300 l			1			
Kochkessel von 300 l bis 500 l				1		
Kochherd 100/300 cm mit 1 Feuerung					1	
Kochherd über 100/200 cm je Feuerung						1
Räucherkammer o. Backofen			1	1	1	
Heizkessel für Zentralheizung bei durchschnittlich 10 m Schornsteinhöhe Kessel Heizfläche	bis 4 m²		1			
	4—5 m²			1		
	5—5,5 m²				1	
Heizkessel über 5,5 m² Kesselheizfläche		Bemessung der Schornsteine nach den Regeln der Heiztechnik				
Gasfeuerstätten mit einem Anschlußwert bis insgesamt	15 m³/h	2				
	25 m³/h		3			
	40 m³/h			5		
	55 m³/h				Nur für größere Gasfeuerstätten	
	75 m³/h					
Wrasenschornsteine bei Räumen mit größerer Dampfentwicklung, z. B. Waschküchen, Werkküchen usw. wie B oder C						

Schornsteinquerschnitte

	A	B	C	D	E
Mauerwerk	1/2 × 1/2 St.	1/2 × 3/4 St.	3/4 × 3/4 St.	3/4 × 1/1 St.	1/1 × 1/1 St.
Altes Format	14/14 cm 196 cm²	14/20⁵ cm 297 cm²	20⁵/20⁵ cm 420 cm²	20⁵/27 cm 554 cm²	27/27 cm 729 cm²
Neues Format	13⁵/13⁵ cm 182 cm²	13⁵/19⁵ cm 265 cm²	19⁵/19⁵ cm 380 cm²	19⁵/26 cm 507 cm²	26/26 cm 676 cm²
Formsteine	13/13 cm	13/18 cm	18/18 cm	20/26 cm	26/26 cm
Formsteine	⌀ 13 cm	⌀ 16,5 cm	⌀ 20 cm	⌀ 23 cm	⌀ 26 cm

Besonders zu bevorzugende Anschlüsse

§ 38

Bei Zentralheizungen und Feuerstätten für industrielle und gewerbliche Zwecke sind der Schornsteinquerschnitt sowie Wangen- und Zungendicke nach den Regeln der Heiztechnik zu bemessen (DIN 4705 — Schornsteine für Zentralheizungen — Berechnung der lichten Weite). An solche Schornsteine dürfen andere Feuerstätten nicht angeschlossen werden.

§ 39

Für Aufenthaltsräume in Bürogebäuden und gewerblichen industriellen Betrieben mit Sammelheizung kann die Anordnung von Schornsteinen zum Anschluß von Einzelfeuerstätten gefordert werden. In Wohngebäuden mit Sammelheizungen muß die Möglichkeit der Beheizung eines Raumes jeder Wohnung durch eine andere Wärmequelle gewährleistet sein.

§ 40

Bei Schornsteinen mit lichtem Querschnitt über 3600 cm^2 müssen innen Steigeisen in Abständen von 40 cm angebracht werden. Der Anschluß von Hausfeuerstätten an diese Schornsteine ist untersagt. Es gelten im übrigen die Forderungen der DIN 1056 — freistehende Schornsteine, Grundlagen für die Ausführung.

§ 41

An einen Abgasschornstein dürfen angeschlossen werden

nach § 37 A höchstens 2 Gasfeuerstätten mit einem Gesamtanschlußwert bis zu 15 m^3/h;

nach § 37 B höchstens 3 Gasfeuerstätten mit einem Gesamtanschlußwert bis zu 25 m^3/h;

nach § 37 C höchstens 5 Gasfeuerstätten mit einem Gesamtanschlußwert bis zu 40 m^3/h.

§ 42

Werden an einen Schornstein nur Gasraumheizer angeschlossen, dann erhöht sich die Zahl der anzuschließenden Feuerstätten von 2 auf 6 oder von 3 auf 8, wenn der zulässige Gesamtanschlußwert von 15 m^3/h bzw. 25 m^3/h nicht überschritten wird.

§ 43

Gasfeuerstätten sind stets dann an einem eigenen Abgasschornstein anzuschließen, wenn mit den Abgasen Bestandteile des verarbeiteten Gutes abgeführt werden und durch deren Ablagerung ein Ausbrennen des Schornsteines erforderlich wird (Kaffeeröstereien, Grillherde u. a.).

§ 44

Für den Schornsteinbau zugelassene Baustoffe

Unter Dach:

Vollziegel	Mz	100	nach DIN	105
Vollziegel	Mz	150	nach DIN	105
Hochlochziegel A	HLzA	1,2/100	nach DIN	105

Hochlochziegel B	HLzB	1,2/100	nach DIN	105
Hochlochziegel A	HLzA	1,2/150	nach DIN	105
Hochlochziegel B	HLzB	1,2/150	nach DIN	105
Hochlochziegel A	HLzA	1,4/100	nach DIN	105
Hochlochziegel B	HLzB	1,4/100	nach DIN	105
Hochlochziegel A	HLzA	1,4/150	nach DIN	105
Hochlochziegel B	HLzB	1,4/150	nach DIN	105
Vormauerhochlochziegel	VHLz	1,4/150	nach DIN	105
Vormauerziegel	VMz	150	nach DIN	105
Vormauerziegel	VMz	250	nach DIN	105
Hüttensteine	HS	50	nach DIN	398
Hüttensteine	HS	100	nach DIN	398
Hüttensteine	HS	150	nach DIN	398
Bimsvollsteine	V	50	nach DIN	18 152
Ziegelsplittvollsteine	V	50	nach DIN	18 152
Ziegelsplittvollsteine	V	75	nach DIN	18 152
Ziegelsplittvollsteine	V	150	nach DIN	18 152
Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm² Mörtel nach Mörtelgruppe II			nach DIN	1 053
Über Dach:				
Vormauerhochlochziegel	VHLz	1,4/150	nach DIN	105
Vormauerziegel	VMz	150	nach DIN	105
Vormauerziegel	VMz	250	nach DIN	105
Hochbauklinker	KMz	350	nach DIN	105
Hüttensteine	HS	150	nach DIN	398
Hüttensteine	HHS	250	nach DIN	398
Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm² Mörtel der Mörtelgruppe III			nach DIN	1 053

Die Verwendung von Schwerbeton ist nur für die Reinigungsverschlüsse und für die Abdeckplatten der Schornsteinmündungen zulässig.

Verbindungsstücke

§ 45

(1) Die Länge der Rauchrohre darf 3 m nicht überschreiten, jedoch muß die Höhe der Schornsteine oberhalb der Rauchrohreinmündung mindestens das 1½fache der waagerechten Rauchrohrlänge betragen.

(2) Die Länge der Abgasrohre soll 5 m nicht überschreiten. Ihre Verlegung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der TGL 23000001.

§ 46

Beim Anschluß mehrerer Rauch- oder Abgasrohre an den gleichen Schornstein müssen die Einmündungen — in der Senkrechten der Rohrmitte gemessen — einen Abstand von mindestens 25 cm haben.

§ 47

Rauchrohre aus Metall müssen von verputztem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holz mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre gegen Wärmestrahlen ausreichend geschützt, so genügt ein Abstand von 10 cm. Türbekleidungen, Fußleisten usw. werden verputztem Holzwerk gleichgesetzt. Bei Abgasrohren aus Metall verringern sich die Abstände vom Holzwerk von 25 auf 15 cm bzw. von 50 auf 30 cm.

§ 48

In Krümmungen von Rauchrohren und Rauchkanälen ortsfester Feuerstätten müssen Reinigungsöffnungen mit rauchdichten, nicht brennbaren Verschlußvorrichtungen angebracht sein. In Sonderfällen können auch in gradlinig geführten Rauchrohren und Rauchkanälen Reinigungsöffnungen gefordert werden.

§ 49

Werden an Feuerstätten und Rauchrohren Absperrvorrichtungen vorgesehen, dann muß die erforderliche freibleibende Öffnung in zusammenhängender Fläche ¼ des lichten Rauchrohrquerschnittes, mindestens 20 cm² betragen. Sie darf nur im oberen Teil oder in der Mitte der Absperrvorrichtung liegen.

§ 50

Rauchkanäle müssen gegen Feuchtigkeit geschützt sein. Rauchschieber und Drosselklappen müssen bei Heizkesseln und Rauchkanälen im oberen Teil mit Abzugsöffnungen versehen sein, deren Größe bei Beheizung der Kessel

a) mit Braunkohle nicht weniger als 10%,
b) mit Koks nicht weniger als 3%

des Rauchkanalquerschnittes in zusammenhängender Fläche, jedoch mindestens 20 cm², betragen muß.

§ 51

Sollen Rauchkanäle bestiegen werden, so müssen sie eine lichte Weite von mindestens 40 × 60 cm haben.

Feuerstätten

§ 52

In fliegenden Bauten und Verkaufskiosken, die nur für eine Zeitdauer bis zu drei Monaten aufgestellt werden, und bei Bauten mit weniger als 5 m² Grundfläche können die Rauchrohre als Behelfsschornsteine direkt durch das Dach ins Freie geführt werden. Sie müssen im Abstand von 6 cm mit einem Schutzrohr aus Schamottezeug oder ähnlichen Baustoffen umgeben sein, und zwar so, daß das Schutzrohr 30 cm unterhalb des Daches oder der Decke in den Raum hineinragt, ohne Unterbrechung über Dach geführt wird und 12 cm von brennbaren Bauteilen entfernt bleibt. Der Raum zwischen Rauch- und Schutzrohr muß zur Durchlüftung freibleiben, jedoch gegen Regen gesichert sein.

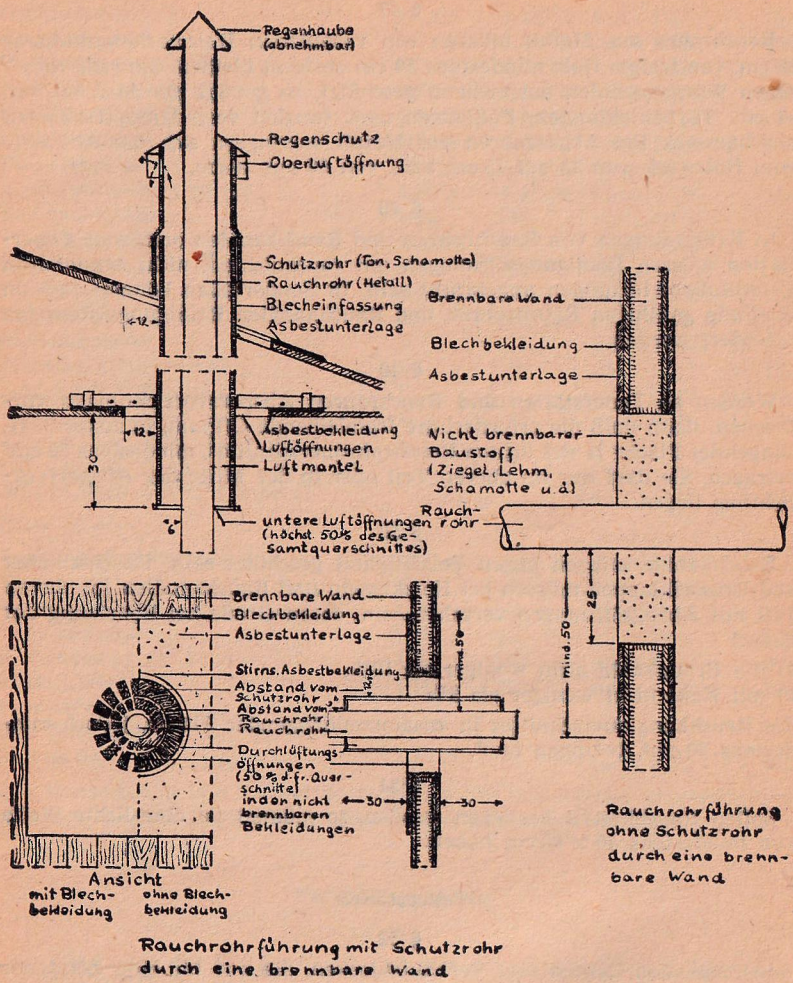

Schema eines Behelfsschornsteines

§ 53

In Gebäuden mit feuerbeständigen Außenwänden und Holzbalkendecken sind die Feuerstätten unverschieblich auf 5 cm dicken Betonplatten, auf Kacheln, Fliesen oder Steinen in mindestens 5 cm Dicke fest aufzustellen. Der Überstand der Unterlagen muß vor der Feuerungsöffnung 50 cm,

seitlich von ihr 25 cm betragen. Die Vorlage kann auch aus 1 mm dickem Blech bestehen. Ihre Abmessung kann auf 40 × 60 cm verringert werden, wenn der Abstand der unteren Kante des Aschenfalls vom Fußboden nicht größer als 20 cm ist. Die Vorlage ist auch erforderlich bei Massivdecken und Fußbodenbelägen, die durch herausfallende Glut beschädigt werden können. Die Feuerstätten müssen mit 10 cm hohen Füßen versehen sein.

§ 54

Folgende Abstände sind einzuhalten:

Feuerstätten	Holzwerk	
	verputzt oder feuerhemmend umkleidet	unverkleidet (Konstruktionsholz)
Aus Stein oder Kacheln und Gasfeuerstätten	15 cm	25 cm
eiserne Feuerstätten mit Schamottefütterung	25 cm	50 cm

Fußleisten, Türbekleidungen usw. sind verputztem Holzwerk gleichzusetzen.

§ 55

Kesselfeuerungen und andere große Feuerstätten dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf feuerbeständiger Unterlage errichtet werden. Die Bestimmungen der

ASAO 800 — Dampfkessel (GBl. S. 553/53)

ASAO 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern (GBl. S. 161/53; Ber. 864/53)

ASAO 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter (GBl. S. 558/53)

sind zu beachten.

§ 56

Die Aufstellung von Spänefüllöfen ist in Wohnungen, Hotels, Gaststätten, Garagen, Baracken, feuergefährdeten Werk- und Lagerräumen verboten.

§ 57

Zusätzliche Forderungen für Feuerstätten in Holzbaracken und Holzhäusern

Das Aufstellen von eisernen Feuerstätten ohne Schamotteausfütterung ist in Holzbaracken und Holzhäusern nicht zulässig.

§ 58

Die Raumwände von Holzbaracken und Holzhäusern müssen an den Feuerstätten feuerbeständig hergestellt werden und diese in der seitlichen Ausdehnung um 30 cm überragen. Bei bestehenden Gebäuden darf sich zwischen zwei Feuerstätten keine gemeinsame Wand aus brennbaren Baustoffen befinden.

Zusätzliche Forderungen für Feuerstätten in feuergefährdeten Werk- und Lagerräumen

§ 59

Offene Feuerstätten (Kamine, Schmiede- oder ähnliche Feuer) und eisern Öfen, auch mit Schamotteausfütterung, dürfen in feuergefährdeten Werk- und Lagerräumen nicht aufgestellt werden.

§ 60

Kachel- und Ziegelsteinöfen müssen außerhalb der genannten Räume beheizt werden. In kleineren handwerklichen Betrieben (Tischlereien usw.) kann die Staatliche Bauaufsicht erleichterte Bedingungen gestatten, z. B. die Aufstellung von eisernen Öfen mit Schamotteausfütterung. Die Beheizung der Feuerstätten muß von einem Vorgelege aus erfolgen. Dieses Vorgelege muß 50 cm tief und 80 cm hoch, allseitig feuerbeständig und mit feuerhemmend verschlossenen Einsteigöffnungen ausgeführt werden und mit einer 15 cm hohen Schwelle versehen sein.

§ 61

Die Abführung der Rauchgase zu den Schornsteinen darf nur durch feuerbeständige Verbindungsstücke erfolgen. Schornsteinreinigungsöffnungen sind in solchen Räumen unzulässig. Durch feuergefährdete Räume dürfen Rauchrohre von Feuerstätten, die sich in danebenliegenden Räumen befinden, nicht geführt werden.

§ 62

Leimküchen müssen feuerbeständige Wände, Decken und Fußböden und — als Verbindung mit den Werkstätten — feuerhemmende Türen mit erhöhter Schwelle erhalten.

§ 63

Gasfeuerstätten müssen durch unbewegliche Rohre mit der Gasleitung verbunden und mit einem festen, unverrückbaren Ofenschirm versehen sein.

§ 64

Die Bestimmungen der
ASAO 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume (GBl. S. 355/53 und
ASAO 31 — Änderung der ASAO 31 (GBl. S. 1075/53)
sind zu beachten.

Räucherkammern

§ 65

Räucherkammern zum Heiß- oder Kalträuchern müssen eigene feuerbeständige Wände, Decken und Fußböden haben. Ihre Türen müssen nicht brennbar sein und dicht schließend in einen allseitigen Falz von 3 cm schlagen. Eine Schwelle in Höhe einer Ziegelflachschicht ist vorzusehen. Fußböden, Wandungen und Abdeckungen von Vorgelegen, in denen Brennmaterial zur Entzündung gebracht wird, müssen feuerbeständig sein.

§ 66

Für Heißräucherung sind Räucherkammern aus Stahlblech statthaft, wenn ihre feuerbeständigen Umfassungswände 50 cm hoch sind und auch der Fußboden feuerbeständig ausgeführt wird. Ihre Aufstellung ist nur in Räumen mit feuerbeständigen Wänden und mindestens feuerhemmenden Decken zulässig. Der Abstand zwischen der Decke der Räucherkammer für Heißräucherung und der Raumdecke muß mindestens 50 cm betragen.

§ 67

Jede gewerbliche Räucherkammer muß einen eigenen Schornstein erhalten.

§ 68

Erfolgt das Heißräuchern mit Gas, so dürfen die Abgase der Gasfeuerung und die Rauchgase in den gleichen Schornstein geleitet werden.

§ 69

Die Räucherkammern sind so einzurichten, daß herabfallendes Räuchergut nicht in Brand geraten kann.

Heizräume

§ 70

Nachstehende Bestimmungen gelten für Heizräume, in denen Kessel für Niederdruckdampf-, Warmwasserheizungs- und Warmwasserversorgungs- oder -bereitungsanlagen, Heißwasserheizungen oder Luftheizungen mit mehr als 5,5 m² Heizfläche stehen. Für Kesselanlagen mit einem Dampfdruck von mehr als 0,5 atü gelten die zusätzlichen Bestimmungen für Kesselhäuser.

§ 71

Die Heizräume sind so zu bemessen, daß die Kessel bequem bedient und gepflegt werden können und die Entfernung der Verbrennungsrückstände leicht und staublos erfolgen kann. In der Regel muß der Abstand zwischen Feuerungsöffnung und Heizraumwand 1 m mehr als die Rostlänge betragen.

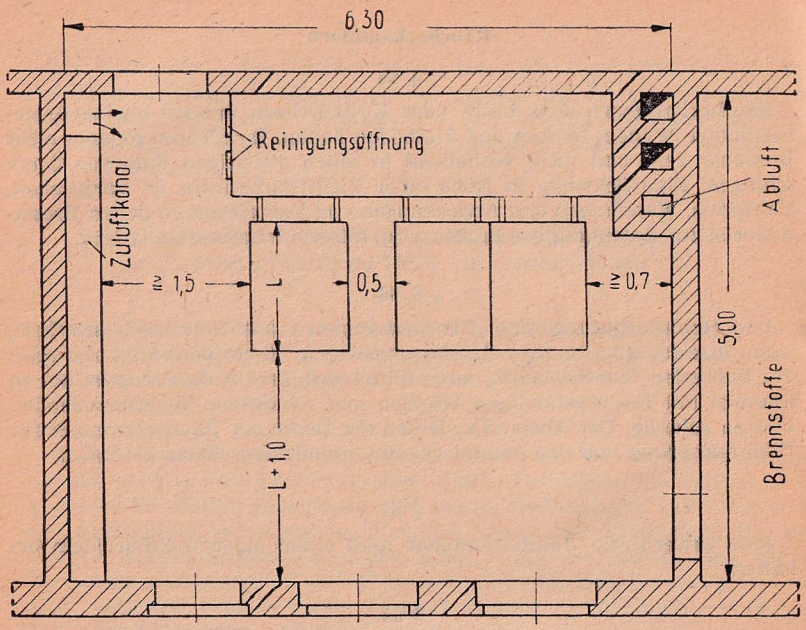

Schema-Grundriß eines Heizraumes

§ 72

Die lichte Höhe des Heizraumes muß bei Aufstellung von Kesseln mit

a) mehr als 5,5 m² Kesselheizfläche mindestens 2,5 m,

b) mehr als 15 m² Kesselheizfläche mindestens 2,9 m

betragen. Bei Kesseln mit manueller oberer Beschickung der Kessel ist zwischen Plattform und Decke eine lichte Höhe von 2 m vorzusehen, jedoch muß eine freie Durchgangshöhe von mindestens 1,8 m gewährleistet sein. Bei Kesseln mit mechanischer oberer Beschickung genügt eine lichte Höhe von 1,4 m zwischen Plattform und Decke. Heizräume für Kessel mit mehr als 15 m² Kesselheizfläche gelten als vorübergehend benutzte Aufenthaltsräume.

§ 73

Es dürfen höchstens zwei Kessel an einen Schornstein angeschlossen werden.

§ 74

Heizräume und die damit in Verbindung stehenden Lagerräume für Brennstoffe müssen feuerbeständige Fußböden, Wände und – bei mehr-

geschossigen Gebäuden — Decken haben. Die Decken und anschließend ein 10 cm breiter Wandfries sind mit einem porenschließenden Anstrich zu versehen. Rohr- und Kabeldurchführungen und ähnliche Durchbrüche sind sorgsam abzudichten. Tragende Bauteile aus Metall, wie Unterzüge und Stützen, sind mit korrosionsschützendem Anstrich zu versehen und feuerhemmend zu ummanteln. Die Türen der Heizräume, in denen Kessel mit mehr als 5,5 m² Kesselheizfläche aufgestellt werden, müssen — ausgenommen die Außentüren und die Verbindungstüren zu den Lagerräumen für Brennstoffe — aus nicht brennbarem Material hergestellt werden, nach außen aufschlagen und sich selbsttätig schließen. Heizräume dürfen mit ständig benutzten Aufenthaltsräumen weder durch Fenster noch durch Türen unmittelbar verbunden sein.

§ 75

Die Fensterfläche der Heizräume muß mindestens 1/15 der Grundfläche betragen. Sie ist zum Öffnen in handlicher Höhe einzurichten.

§ 76

Jeder Heizraum muß mindestens zwei möglichst entgegengesetzte Ausgänge haben. Einer davon muß unmittelbar ins Freie führen und kann — wenn die Kesselheizfläche weniger als 15 m² beträgt — als Notausstieg, über Steigeisen, durch ein Fenster ausgebildet werden.

§ 77

Im Heizraum ist bei einer Kesselheizfläche von mehr als 10 m² eine dicht unter der Decke befindliche Abluftöffnung, im allgemeinen mit natürlichem Auftrieb, mit einem freien Querschnitt von mindestens 25 % der Schornsteinquerschnitte anzuordnen. Zur Sicherung des erforderlichen Auftriebes im Abluftkanal soll dieser möglichst neben einem Schornstein liegen und muß über dem Dachfirst ausmünden.

§ 78

Jeder Heizraum muß zur Belüftung eine unverschließbare Zuluftöffnung mit 50 % der Schornsteinquerschnitte erhalten, die bei einer Kesselheizfläche bis 15 m² in der Außenwand liegen kann und bei einer Kesselheizfläche über 15 m² möglichst hinter den Kesseln, jedenfalls in deren Nähe, dicht über dem Fußboden angelegt werden muß. Die Zuluftöffnung darf nicht unmittelbar unter den Fenstern von Aufenthaltsräumen oder von feuergefährdeten Werk- und Lagerräumen liegen.

§ 79

Lagerräume für Brennstoffe sind in unmittelbarer Nähe der Heizräume anzuordnen.

Kesselhäuser

§ 80

Kesselanlagen mit einem Dampfdruck von mehr als 0,5 atü unterliegen außer den Bestimmungen für Heizräume nachstehend aufgeführten Forderungen. Sie sind in der Regel in einem besonderen Raum (Kesselhaus) aufzustellen.

§ 81

Kessel im Sinne dieses Abschnittes dürfen nicht aufgestellt werden in, unter, über oder neben Aufenthaltsräumen. Die Aufstellung kann jedoch neben betriebsbedingten Aufenthaltsräumen erfolgen, wenn die Trennwand mindestens den Anforderungen an Brandwände entspricht.

§ 82

Nachstehende Kessel bzw. Kesselsysteme dürfen auch in Arbeitsräumen aufgestellt werden:

a) Dampfkessel, bei denen das Produkt aus dem Wasserinhalt bei höchstem Betriebswasserstand in m^3 und dem genehmigten Betriebsüberdruck je kg/cm^2 für einen oder mehrere im gleichen Raum aufgestellte Kessel die Zahl „10" nicht übersteigt;

b) Dampfkessel, die ausschließlich aus Rohren von nicht mehr als 10 mm Nennweite und den zu ihrer Verbindung verwendeten Rohrstücken bestehen;

c) Dampfkessel, die in Bergwerken unter Tage aufgestellt werden;

d) Schiffskessel;

e) Abhitzekessel.

§ 83

Bei der Aufstellung von Flammrohrkesseln dürfen Türen nicht in Verlängerung der Flammrohrachse liegen.

§ 84

Die waagerechten Konstruktionsteile sind zur Vermeidung von Staubablagerungen unter 60° abzuschrägen.

§ 85

Fußböden im Kesselhaus und Aschenraum sind eben und feuerbeständig herzustellen.

§ 86

Der Fußboden des Kesselwärterstandes darf nicht unter Erdgleiche angeordnet werden. Ist die Anordnung des Fußbodens vom Aschenraum oder eines Teiles der Feuerungsanlage unter Erdgleiche erforderlich, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

a) Die Räume selbst sowie Ein- und Ausgänge müssen gegen Eindringen von Grundwasser und Niederschlägen geschützt sein.

b) Bei unter Erdgleiche liegenden Fußböden müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein, von denen einer unmittelbar ins Freie führt. Steigeisen sind nicht zulässig.

§ 87

Die Fensterflächen des Kesselhauses müssen 1/10 der Grundfläche betragen. Ist dies nicht durchführbar, so muß durch künstliche Beleuchtung der Raum — insbesondere an den Arbeitsplätzen — entsprechend beleuchtet werden. Notbeleuchtungsanlage muß vorhanden sein.

§ 88

Die Belüftung der gesamten Kesselanlage muß so ausgeführt werden, daß eine Belästigung des Bedienungspersonals durch Zugluft, hohe Temperatur oder Gase nicht möglich ist.

§ 89

Dächer über Kesselhäusern dürfen nur leicht gedeckt werden. Als leicht gilt eine Deckung mit einem Eigengewicht unter 140 kg/m². Die Deckung darf mit dem Tragwerk nur leicht verbunden werden.

§ 90

Blechschornsteine müssen von brennbaren Dachkonstruktionen einen Abstand von 0,25 m haben, wenn brennbare Teile durch Isolierung geschützt sind.

§ 91

Für die mit der Bedienung der Anlage Beschäftigten sind im Kesselhaus oder in unmittelbarer Nähe Umkleide-, Wasch- und Aborträume einzurichten.

§ 92

Bunkeranlagen über dem Kesselwärterstand sind zulässig, wenn ihre bauliche Ausführung einen ausreichenden Schutz gegen Herabstürzen größerer Mengen Brennstoff im Falle eines Kesselzerknalls gewährleistet (Ausführung in Metall- oder Stahlbetonkonstruktion).

§ 93

Bei Dampfkesseln, deren Plattform betreten wird, muß eine mittlere verkehrsfreie Höhe von mindestens 2 m vorhanden sein. Dieselbe ist auch bei Treppen und Bühnen einzuhalten. Die Verkehrsfreiheit darf durch Rohrleitungen, Armaturen u. ä. nicht behindert werden. Für den nicht im Verkehrsbereich liegenden Teil der Kesseldecke kann eine freie Höhe von mindestens 1 m zugelassen werden.

§ 94

Die Plattform von Kesseln muß sachgemäß umwehrt sein. Ebenso sind Laufbühnen, Galerien u. dgl. mit 1 m hohen Geländern, Knieleisten und mit Fußleisten von mindestes 50 mm Höhe zu versehen.

§ 95

Zur gefahrlosen Bedienung hochgelagerter Armaturen und Kontrollgeräte müssen Tritte, Treppen oder Bühnen vorhanden sein, deren Tragfähigkeit mindestens 250 kg/m² betragen muß.

§ 96

Die Höhenlage der Bühnen vor den Wasserstandsvorrichtungen ist so zu wählen, daß eine gute Beobachtungsmöglichkeit und Wartung gegeben ist. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn der senkrechte Abstand von Bühnenoberkante bis Mitte Wasserstandsvorrichtung 1,5 m beträgt.

§ 97

Bei aus mehreren Kesseln bestehenden Kesselanlagen mit Laufbühnen in verschiedenen Höhen sollen mindestens in Höhe der Wasserstandsvorrichtungen Laufbühnen vorhanden sein, die den Durchgang von einem Kessel zum anderen ermöglichen.

§ 98

Laufbahnen von Gegengewichten müssen unfallsicher umwehrt sein.

§ 99

Rohrleitungen sind normengerecht zu kennzeichnen. Nicht isolierte Heißleitungen, die im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, sind gegen Berührung zu schützen.

§ 100

Der Abstand zwischen Feuerung und Kesselhauswand muß mindestens 1 m größer sein als die Rostlänge. Er darf 3 m nicht unterschreiten.

§ 101

Die Breite der Bedienungsgänge muß mindestens 1,5 m betragen.

§ 102

Liegen sich die Feuerungen zweier Kessel gegenüber, so muß der Abstand zwischen ihnen mindestens 5 m betragen.

§ 103

Das Mauerwerk der Kessel darf nicht zur Unterstützung von Gebäudeteilen benutzt werden. Es muß von den Wänden und Konstruktionsteilen des Kesselhauses durch Schutzschichten gegen Wärmeübertragung gesichert sein.

§ 104

Zwischen dem Kesselmauerwerk und der Innenseite der Kesselhauswand muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben.

§ 105

Werden bewegliche Kessel in Gebäuden länger als sechs Monate betrieben, so sind die Bestimmungen der §§ 80 bis 104 anzuwenden.

Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Entaschungen an Kesseln

§ 106

Entaschungsräume müssen

a) ausreichend beleuchtet sein;
b) gefahrlos bedient werden können;
c) genügend be- und entlüftet sein;
d) einen leichten Abtransport der Asche gewährleisten.

§ 107

Ascheräume müssen Zu- und Abgänge haben, die ihrer Anlage und Zahl nach als Fluchtwege geeignet sind. Türen müssen nach außen aufschlagen und sich von innen durch leichten Druck öffnen lassen. Als Aufstiege müssen Treppen mit Geländer oder Handleiste angeordnet werden. Leitern oder Steigeisen sind nur als zusätzliche Aufstiegsmöglichkeiten zulässig.

§ 108

Betretbare Räume unter Kesselrosten, in denen auch dann gearbeitet werden soll, wenn sich noch Glut auf dem Rost befindet, müssen so eingerichtet sein, daß

a) herausfallende Glutteile niemanden verletzen können;
b) die zum Vorziehen und Herausschütten der Asche benötigten Stangen und Schütten durch genügende Geräumigkeit ungehindert benutzt werden können;
c) ein schnelles Indeckunggehen bei plötzlich herausschlagender Stichflamme möglich ist.

§ 109

Bei offenem Ascheabzug muß dafür gesorgt sein, daß die Bedienung bei ihrer Arbeit durch Staub, nachfallende Glut oder Stichflammen nicht behindert oder gefährdet werden kann.

§ 110

Eine Verständigungsmöglichkeit zwischen dem verantwortlichen Kesselwärter und dem Entaschungsarbeiter, für jeden Kessel gesondert, ist zu schaffen (Signallampe, Alarmanlage u. ä.).

§ 111

Aschespülrinnen sind betriebs- und unfallsicher abzudecken.

§ 112

Wasseranschlüsse mit Schlauch zum Ablöschen glühender Rückstände müssen vorhanden sein.

§ 113

Die Gänge in Ascheräumen müssen mindestens 1,4 m breit sein. Neben Schienenfahrzeugen muß beiderseits bei größter Fahrzeugausladung ein freier Durchgang von 0,7 m vorhanden sein. Die freie Durchgangshöhe muß mindestens 2 m, die sonstige Höhe mindestens 2,5 m betragen.

§ 114

Gleise im Ascheraum müssen versenkt verlegt werden. Mit Steigung oder Gefälle verlegte Gleisbahnen zum Herausziehen der Aschewagen müssen bei Bahnlängen bis 5 m wenigstens auf einer Seite und bei Bahnen von über 5 m Länge auf beiden Seiten einen freien Durchgang von 0,7 m Breite haben. Bei Bahnen von über 5 m Länge kann der freie Durchgang auf einer Seite durch hinreichend tiefe Schutznischen mit einem Höchstabstand von 3 m ersetzt werden.

Laufstege auf Dächern

§ 115

Laufstege sind bei Dachneigungen über 15° oder bei metallgedeckten Dächern erforderlich.

§ 116

Laufstege müssen mindestens 25 cm breit sein, wenn Holz zur Verwendung kommt 4 cm dick.

§ 117

Die Laufstege müssen unterhalb des Dachfirstes liegen.

§ 118

(1) Dachaussteigeöffnungen müssen mindestens eine lichte Weite von 50×60 cm haben. Die Dachfenster oder Deckel, die als Verschluß der Aussteigeöffnungen dienen, müssen mit Scharnieren versehen sein und sich so herumlegen lassen, daß sie in dieser Stellung fest liegen bleiben.

(2) Verschlüsse dürfen das freie Durchsteigen nicht behindern.

(3) Leitern zu Aussteigeöffnungen sind erforderlich, wenn die Aussteigeöffnungen mehr als 1 m vom Fußboden des Dachbodens entfernt sind. Sie müssen befestigt oder in anderer Weise gegen Ausgleiten gesichert sein.

§ 119

Aussteigeöffnungen müssen unmittelbar über den Laufstegen liegen. In Ausnahmefällen muß ein Austritt vor oder dicht unter der Aussteigeöffnung angebracht werden.

§ 120

Der Abstand zwischen Schornsteinmündung und Laufsteg darf höchstens 80 cm betragen.

§ 121

Der Zwischenraum zwischen Dachhaut und Laufsteg muß mindestens 5 cm betragen, damit Regen und Schneewasser abfließen können.

§ 122

An Schornsteinen aus Metall, Asbestzement, Schamotte oder dünnwandigen Baustoffen dürfen Laufstege nicht befestigt werden.

§ 123

Laufstege müssen im Gefälle gleitsicher sein. Bei Steigungen über 35° sind Leitern mit Geländer zu überbrücken.

§ 124

Stützen der Laufstege sind sicher mit den Dachsparren einerseits und den Laufstegen andererseits zu verbinden.

§ 125

Bei Schornsteinen, die mehr als 1 m, jedoch nicht über 1,75 m über das flache Dach oder bei schrägem Dach über die Laufstege hinausragen, sind Steigeisen anzubringen. Bei größeren Höhen sind nur feststehende Leitern zulässig.

§ 126

Steigeisen müssen im Auftritt mindestens 25 cm breit und 20 mm dick sowie mit nach oben und unten gebogenen Schenkeln versehen sein. Sie müssen 50 cm über dem Dach oder den Laufstegen beginnen, dürfen nicht mehr als 40 cm auseinanderliegen, müssen mindestens 13 cm tief eingemauert sein und mindestens 16 cm aus dem Mauerwerk hervorstehen. Steigeisen sind lotrecht übereinander anzuordnen. Über dem obersten Steigeisen müssen mindestens sieben Steinschichten als Auflast vorhanden sein.

§ 127

Schutzstangen und Geländer müssen aus mindestens 1,5 cm dickem Metall bestehen und gegen Korrosion gesichert sein.

§ 128

Schutzstangen und Geländer müssen seitlich von den Laufstegen und möglichst an den Stützen der Laufstege oder am Schornsteinmauerwerk befestigt werden.

§ 129

Schutzstangen und Geländer sind anzubringen

a) an Standflächen als Rückenschutz;
b) an auf- und abwärtsführenden Leitern und Laufstegen;
c) an Laufstegen auf Dächern, deren Neigung mehr als 60° gegen die Waagerechte beträgt;
d) an Laufstegen, die über nicht begehbare Glasdächer und Oberlichtfenster führen.

Anlage 5

Zum 32. Abschnitt

Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen und Luftfahrthindernisbefeuerung

Verwendung von Farben zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 1

Hindernisse mit nicht wesentlich unterbrochenen Flächen, deren Projektion auf einer vertikalen Ebene größer als 4,5 m in jeder Richtung ist, sind so zu kennzeichnen, daß sie ein schachbrettartiges rotweißes Muster von Rechtecken zeigen, deren Seitenlängen nicht weniger als 1,5 m und nicht mehr als 3 m betragen. Die Eckfelder sollen rot sein.

§ 2

Hindernisse mit nicht wesentlich unterbrochenen Flächen, deren Projektion auf einer Vertikalebene 1,5 m in einer Richtung und weniger als 4,5 m in der anderen Richtung beträgt, sowie gerüstartige Hindernisse (Gitter-, Rohrmaste oder ähnliche Bauten) von mehr als 1,5 m in jeder Richtung werden durch ein rotweißes Streifenmuster in gleichen Abständen gekennzeichnet. Die Streifen sollen nicht weniger als 0,5 m und nicht mehr als 6 m breit sein. Sie sollen senkrecht zur Hauptachse des Hindernisses verlaufen. Die Außenstreifen müssen rot sein.

§ 3

Hindernisse, deren Projektion auf einer Vertikalebene weniger als 1,5 m in beiden Richtungen beträgt, sind mit roter Farbe zu kennzeichnen.

Verwendung von Kennzeichen zur Markierung von Luftfahrthindernissen

§ 4

Kennzeichen auf oder in der Nähe von Hindernissen müssen so an den auffallenden Stellen angebracht werden, daß sie den Umriß kennzeichnen und bei guter Sicht aus einer Entfernung von mindestens 300 m in allen Richtungen, aus denen ein Luftfahrzeug sich dem Hindernis nähern kann, zu erkennen sind. Die Formen der Kennzeichnung dürfen nicht zu Verwechslungen führen. Sie dürfen die Gefahr, die das Hindernis darstellt, nicht vergrößern.

§ 5

Kennzeichen für Freileitungen sollen nicht mehr als 40 m voneinander entfernt sein. Der obere Rand jedes Kennzeichens darf nicht niedriger als der höchste Leiter an dem gekennzeichneten Punkt liegen.

Verwendung von Flaggen zur Markierung von Luftfahrthindernissen

§ 6

Werden in besonderen Fällen Flaggen zur Kennzeichnung von Hindernissen verwendet, so müssen sie um das Hindernis, auf dessen Spitze oder dem höchsten Rand angebracht werden. Bei ausgedehnten Hindernissen ist mindestens alle 15 m eine Flagge aufzustellen. Flaggen dürfen die Gefahr, die das Hindernis bildet, nicht vergrößern.

§ 7

Flaggen zur Kennzeichnung von Hindernissen dürfen nicht kleiner als 0,6 m² sein. Sie müssen aus einem weißen und einem roten Dreieck bestehen.

Luftfahrthindernisbefeuerung

§ 8

Auf der Spitze eines Hindernisses sind ein oder mehrere Feuer anzubringen. An Stelle von Hindernisfeuern oder zusätzlich zu Hindernisfeuern können Gefahrenfeuer verwendet werden, wenn eine frühzeitige oder besondere Warnung notwendig ist. Gefahrenfeuer dürfen keine störende Blendung herbeiführen.

§ 9

Hindernisfeuer sind so anzubringen, daß sie das Hindernis von allen Richtungen, aus denen ein Luftfahrzeug sich nähern kann, kennzeichnen.

§ 10

Bei Schornsteinen oder Anlagen ähnlicher Art sind die Feuer zwischen 1,5 und 3 m unterhalb der Spitze anzubringen.

§ 11

Bei einem ausgedehnten Hindernis oder bei einer Gruppe von dicht hintereinanderliegenden Hindernissen müssen die Feuer in Abständen von höchstens 45 m den allgemeinen Verlauf und die Ausdehnung des Hindernisses anzeigen.

§ 12

Liegt die Spitze eines Hindernisses, das nach § 317 als solches erklärt worden ist, in der 15-km-Zone des Flughafens höher als 45 m über der umgebenden Erdoberfläche, so sind ein oder mehrere Zwischenfeuer für jeweils 45 m oder einen Teil davon anzubringen. Diese Zwischenfeuer sollen möglichst gleichmäßig zwischen dem Feuer an der Spitze und dem Erdboden verteilt werden. Bauliche Anlagen, die außerhalb der 15-km-Zone oder der Luftstraßen 100 m Höhe überschreiten, müssen ab 100 m in Abständen von höchstens 45 m befeuert werden.

§ 13

Die Anzahl und Anordnung der Feuer in den Zwischenhöhen ist so zu wählen, daß das Hindernis in seinem Umfang gekennzeichnet ist.

§ 14

Wird ein Feuer in irgendeiner Richtung von einem benachbarten Objekt verdeckt, dann sind zusätzliche Feuer so vorzusehen, daß sie den allgemeinen Umriß des Hindernisses wiedergeben. Verdeckte Feuer können weggelassen werden, wenn sie nicht dazu beitragen, den Umriß des Hindernisses wiederzugeben.

§ 15

Hindernisfeuer sind rote Festfeuer mit einer Lichtstärke von mindestens 10 cd, bezogen auf rotes Licht. Diese Bedingung kann bei roten Übergläsern durch Glühlampen von 60 bis 100 W erreicht werden.

§ 16

Gefahrenfeuer müssen eine Folge von rotem Blinken zeigen. Die Blinkfrequenz soll zwischen 20 bis 60 je Minute liegen. Die maximale Lichtstärke des Blinkes muß mindestens 2000 cd, bezogen auf rotes Licht, betragen. Die Dauer eines Blinkes muß die der Dunkelpause übersteigen.

Sachwortverzeichnis

D

E

S

T

U

V

W

X, Y, Z